



Einladung zur Mitgliederversammlung 2026

Liebe FC-Mitglieder,

wir laden Euch herzlich ein zur ordentlichen Mitgliederversammlung des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. am

Sonntag, 22. November 2026 / 12:00 Uhr / Einlass ab 10:00 Uhr
Koelnmesse / Halle 9 / Deutz-Mülheimer Straße 107 / 51063 Köln

Tagesordnung:

- ① Eröffnung und Ehrungen
- ② Jahresbericht des Vorstands
- ③ Jahresbericht des Mitgliederrats und Stellungnahme zum Jahresbericht des Vorstands
- ④ Aussprache
- ⑤ Entlastungen für das Geschäftsjahr 2025/26
 - a. Vorstand
 - b. Mitgliederrat
 - c. Gemeinsamer Ausschuss
 - d. Wahlkommission
- ⑥ Wahl der Wahlkommission
- ⑦ Satzungsänderung
- ⑧ Sonstige Anträge

Bitte beachtet hierzu auch die nachfolgenden **Anlagen** zur Tagesordnung.

Die Zahlen und Erläuterungen zum Jahresabschluss des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. zum 30. Juni 2026 können spätestens ab dem 14. November 2026 im geschlossenen Mitgliederbereich auf der Website des 1. FC Köln eingesehen werden.

Diese Einladung ist nicht übertragbar. Bitte haltet für den Einlass Eure Clubkarte und einen Lichtbildausweis bereit. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind ausschließlich Mitglieder, die am Veranstaltungstag mindestens 16 Jahre alt sind. Gäste können gemäß § 13.3 der Vereinssatzung zugelassen werden.

Wir freuen uns auf Euch!

Herzliche Grüße

Euer Vorstand des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.

Jörn Stobbe
Präsident

Dr. Jörg Alvermann
Vizepräsident

Prof. Dr. Ulf Sobek
Vizepräsident



Anlage zum Tagesordnungspunkt 6 (Wahl der Wahlkommission):

Vorstand und Mitgliederrat schlagen übereinstimmend für die Wahlkommission vor:

Christina Strauss
Christina Trebing
Dorothea Zechmann

Diese Wahlvorschläge sind vom Mitgliederrat zur Wahl zugelassen worden und werden daher gemäß § 18.9 der Vereinssatzung mit dieser Einladung veröffentlicht.

Anlage zum Tagesordnungspunkt 7 (Satzungsänderung):

Antragsteller: Vorstand und Mitgliederrat

Vorstand und Mitgliederrat stellen den Antrag zu beschließen, dass die bisherige Vereinssatzung wie folgt neu gefasst wird:



BEANTRAGTE NEUE VEREINSSATZUNG

Vorbemerkung

Die vorgeschlagene Satzung verwendet zur besseren Lesbarkeit verallgemeinernde Personenbezeichnungen wie „der Präsident“ oder „der Vorsitzende“. Damit sind Personen aller Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

§ 1.1

Der Verein führt den Namen „1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.“ (Kurzbezeichnung: 1. FC Köln). Er ist im Jahr 1948 aus dem Kölner Ballspiel-Club 01 e.V. und der Spielvereinigung Sülz 07 e.V. hervorgegangen.

§ 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 1.3

Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß. Bei der Spielkleidung seiner Mannschaften soll diesen Farben besondere Bedeutung zukommen.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2.2

Der Verein fördert den Sport auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen. Er verhält sich parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er verpflichtet sich, die Menschenrechte zu achten, und setzt sich für ihren Schutz ein.

Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Einstellungen und Bestrebungen sowie Benachteiligungen, insbesondere aus Gründen der angenommenen oder tatsächlichen Nationalität, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, aktiv entgegen. Er bietet allen eine Heimat, die sich für seine Ziele und Werte interessieren und diese anerkennen.

Eine Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation oder Gruppierung, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, die sich aktiv gegen diese Ziele und Werte einsetzt, ist mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbar.

§ 2.3

Der Verein bekennt sich zum Nachhaltigkeitsprinzip. Er berücksichtigt dabei wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte und setzt sich in Verantwortung für künftige Generationen dafür ein, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern.

§ 2.4

Der Verein ist ein Fußballverein. Er kann auch andere Sportarten, wahlweise in eigenen Abteilungen, betreiben. Dies gilt insbesondere für den Handball- und den Tischtennisport.

§ 2.5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.6

Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, sofern dies die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.



§ 3 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

§ 3.1

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.2

Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vereins-Aufsichtsrat kann für die Mitglieder des Präsidiums eine angemessene Vergütung festsetzen.

§ 3.3

Der Verein hat wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, einschließlich des Lizenzspielerbereichs, in Beteiligungsgesellschaften ausgegliedert.

§ 3.4

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

§ 4

Der Verein unterwirft sich für alle unter seinem Dach betriebenen Sportarten den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- und Landesverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen als unmittelbar verbindlich an. Dies gilt insbesondere für die Satzung des DFB, das Statut für die Frauen-Bundesliga, die 2. Frauen-Bundesliga und die 3. Liga der Frauen sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFB, der DFB GmbH & Co. KG sowie der Regional- und Landesverbände des DFB. Sie erstreckt sich schließlich ebenfalls auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe sonstiger Sportverbände, an deren Spielbetrieb der Verein teilnimmt. Beteiligungsgesellschaften des Vereins müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands entsprechen.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5.2

Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 5.3

Ehrenmitglieder sind Personen, die das Präsidium wegen ihrer Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen mit Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats zu Ehrenmitgliedern ernannt hat. Der Vereins-Aufsichtsrat kann dem Präsidium entsprechende Vorschläge unterbreiten.

§ 5.4

Stimmberechtigt sind

- a. alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren Mitgliedschaft seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen besteht; und
- b. alle Ehrenmitglieder.

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter oder Boten ist unzulässig.

§ 6 Erlangung der Mitgliedschaft

§ 6.1

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags. Die Form des Aufnahmeantrags legt das Präsidium fest.

§ 6.2

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium.

§ 6.3

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf die Aufnahmeentscheidung folgt. Davon abweichend können Neugeborene auch mit Rückwirkung zu ihrem Geburtsdatum in den Verein aufgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Monats nach der Geburt einen entsprechenden Antrag stellen.



§ 6.4

Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform Einspruch beim Vereins-Aufsichtsrat einlegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Kündigung von Seiten des Mitglieds oder durch Ausschluss.

§ 7.2

Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres in Textform kündigen. Der Verein bestätigt eingehende Kündigungen unverzüglich.

§ 7.3

Das Präsidium kann ein Mitglied nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats ausschließen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a. mit der Zahlung seiner Beiträge länger als drei Monate in Verzug ist;
 - b. grob gegen die Regelungen und Grundsätze der Satzung verstoßen hat, insbesondere eine Gesinnung offenbart, die mit den Zielen und Werten nach § 2.2 unvereinbar ist;
 - c. Mitglied einer extremistischen Organisation oder Gruppierung ist, die sich aktiv gegen die Ziele und Werte des Vereins nach § 2.2 einsetzt; oder
 - d. wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar ist.
-

§ 7.4

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform Einspruch beim Vereins-Aufsichtsrat einlegen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

§ 8.1

Alle Mitglieder außer den Ehrenmitgliedern zahlen Beiträge nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann auch eine Ratenzahlung der Jahresbeiträge zulassen.

§ 8.2

Mitglieder können nach der Beitragsordnung eine lebenslange Mitgliedschaft erwerben, indem sie einen Einmalbeitrag zahlen. Ab der Zahlung des Einmalbeitrags erlischt die Beitragspflicht des Mitglieds bis zu seinem Lebensende.

Der Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft berührt nicht das Recht zur Kündigung bzw. zum Ausschluss nach Gesetz und Satzung. Scheidet das Mitglied zu Lebzeiten aus dem Verein aus, erstattet der Verein den Einmalbeitrag weder ganz noch teilweise.

§ 8.3

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums und des Vereins-Aufsichtsrats über die Höhe der Beiträge. Das Präsidium legt die übrigen Bestimmungen der Beitragsordnung mit Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats fest.

§ 9 Organe

§ 9

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
 - b. das Präsidium;
 - c. der Vereins-Aufsichtsrat;
 - d. die Wahlkommission.
-

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10.1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 10.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr in den Monaten Oktober, November oder Dezember stattfinden, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Das Präsidium legt Termin und Tagesordnung nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats fest.



§ 10.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt

- a. auf Beschluss des Präsidiums;
 - b. auf Beschluss des Vereins-Aufsichtsrats;
 - c. auf einen Antrag in Textform von fünf Prozent der Mitglieder. Maßgeblich ist die vom Verein veröffentlichte Mitgliederzahl zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Antrag vorangeht. In jedem Fall reichen jedoch 3.000 Mitglieder aus;
 - d. in den übrigen Fällen, die diese Satzung vorsieht.
-

§ 10.4

Für einen Antrag nach § 10.3 lit. c. gilt Folgendes:

- a. Ein Antrag für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss von mindestens 100 Mitgliedern in Textform beim Präsidium eingereicht werden. Der Antrag muss beschreiben, zu welchem Thema die Mitglieder eine Aussprache oder eine Beschlussfassung beantragen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten. Eines der unterstützenden Mitglieder ist im Antrag als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
 - b. Das Präsidium veröffentlicht den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich).
 - c. Mitglieder, die sich dem Antrag anschließen möchten, müssen dies dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung nach lit. b. in Textform erklären.
 - d. Das Präsidium prüft und entscheidet, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt. Es teilt seine Entscheidung dem Zustellungsbevollmächtigten der Antragsteller in Textform mit.
 - e. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums nach lit. d. kann jeder Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform gegenüber dem Vereins-Aufsichtsrat Einspruch einlegen.
-

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge

§ 11.1

Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.fc.de). Ein Mitglied kann jederzeit in Textform verlangen, dass ihm die Einladung zusätzlich an eine von ihm in dem Verlangen anzugebende Briefanschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt wird. Das Mitglied kann dies auch generell für alle künftigen Versammlungen verlangen.

§ 11.2

Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins. § 193 BGB findet keine Anwendung.

§ 11.3

Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Das gilt nicht, soweit diese Satzung das Antrags- oder Vorschlagsrecht für den betroffenen Beschlussgegenstand ausdrücklich bestimmten Organen zuweist.

§ 11.4

Nicht-satzungsändernde Anträge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten § 15.1 und § 15.2.

§ 11.5

Zulässige nicht-satzungsändernde Anträge, die rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Einladung vorliegen, gibt der Verein mit der Einladung bekannt. Später eingehende Anträge veröffentlicht der Verein unverzüglich auf seiner Homepage (geschlossener Mitgliederbereich). Das Präsidium soll spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Mitglieder-Newsletter auf die Anträge hinweisen, die nicht mit der Einladung veröffentlicht wurden.

§ 11.6

Nach Fristablauf und in einer Mitgliederversammlung können keine Anträge mehr gestellt werden. Davon abweichend können Anträge auf Abänderung oder Ergänzung eines zulässigen nicht-satzungsändernden Antrags auch nach Ablauf der Frist gestellt werden. Solche Abänderungs- oder Ergänzungsanträge sind in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.

§ 11.7

Verfahrensanträge sind jederzeit möglich. Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreichung sind sie jedoch nicht vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen, sondern in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.



§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 12.1

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Wahl und Entlastung des Präsidiums;
- b. die Wahl und Entlastung des Vereins-Aufsichtsrats;
- c. die Wahl und Entlastung der Wahlkommission;
- d. die Änderung der Satzung;
- e. die Auflösung des Vereins;
- f. die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 21.3.

§ 12.2

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

- a. den Jahresbericht des Präsidiums, der sich auch auf die sportlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaften erstrecken muss;
- b. den Jahresbericht des Vereins-Aufsichtsrats über seine Tätigkeit sowie seine Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidiums.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 13.1

Die Mitgliederversammlung findet im Präsenzverfahren statt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Im Präsenzverfahren kommen die Mitglieder an einem in der Einladung festzulegenden Ort zusammen.

§ 13.2

Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne Mitgliederrechte ganz oder teilweise ausüben können („hybride Versammlung“). Die Einberufung einer hybriden Versammlung bedarf der Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats.

Wird eine hybride Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Das Präsidium legt fest, in welchem Umfang die Mitglieder ihre Rechte ausüben können. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die im Präsenzverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden.

§ 13.3

Nur Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Präsidium kann jedoch Gäste und/oder Medienvertreter sowie die Übertragung der Mitgliederversammlung (insbesondere im geschlossenen Mitgliederbereich der Homepage des Vereins) zulassen.

§ 13.4

Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Präsidium bestimmtes Vereinsmitglied („Versammlungsleiter“) geleitet. Bei Wahlen und Entlastungen eines Organs soll kein Mitglied dieses Organs die Mitgliederversammlung leiten.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14.1

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14.2

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung ausdrücklich oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmen.

§ 14.3

Bei der Ermittlung der Stimmverhältnisse der abgegebenen Stimmen zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

§ 14.4

Der Versammlungsleiter legt das Verfahren für die Stimmabgabe und -auszählung fest. Er ist im Rahmen der Mitgliederversammlung auch befugt, über Fragen und Streitfälle zu entscheiden, welche die Satzung nicht regelt. Stimmabgabe und -auszählung finden, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen, elektronisch statt. Der Versammlungsleiter kann insbesondere bei technischen Problemen ausnahmsweise auch eine abweichende Stimmabgabe und -auszählung (z.B. eine vollständige oder teilweise Stimmabgabe mit Stimmzetteln oder in anderer gemischter Form) zulassen.



§ 14.5

Findet die Stimmabgabe im Ausnahmefall nicht elektronisch statt, stimmen die im Präsenzverfahren teilnehmenden Mitglieder nur dann geheim ab, wenn der Versammlungsleiter dies anordnet oder die Mitgliederversammlung dies beschließt. Ein solcher Beschluss erfordert ausnahmsweise nur die Zustimmung von einem Drittel der Mitglieder, die im Präsenzverfahren teilnehmen.

§ 14.6

Die Mitgliederversammlung kann über Anträge nach § 11.4, § 11.6, § 11.7 und § 15.1 nur beschließen, wenn die jeweiligen Antragsteller ihren Antrag zuvor in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch ein in Textform bevollmächtigtes anderes Mitglied vorgestellt haben. Unterbleibt diese Vorstellung, kommt der Antrag nicht zur Abstimmung.

§ 14.7

Beschlüsse über Entlastungen von Organmitgliedern werden grundsätzlich im Wege der Gesamtentlastung gefasst, sofern nicht im Einzelfall durch den Versammlungsleiter oder durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eine Einzelentlastung angeordnet wird. Ein solcher Beschluss erfordert die Zustimmung von zehn Prozent der Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 14.8

Wer geltend machen will, dass ein Beschluss der Mitgliederversammlung wegen eines Verstoßes gegen ein Gesetz oder gegen diese Satzung unwirksam ist, muss eine Klage gegen den Verein vor dem zuständigen Gericht erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Niederschrift nach § 28.3 zu erheben. Die Frist gilt für sämtliche Beschlussmängel, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Nach Ablauf der Frist kann die Unwirksamkeit des Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden; der Beschluss ist von diesem Zeitpunkt an als von Anfang an wirksam zu behandeln.

§ 14.9

Findet die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung statt, kann ein Kläger seine Klage gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung insbesondere nicht darauf stützen, dass es bei virtuell teilnehmenden Mitgliedern zu einer Störung gekommen ist, welche die Wahrnehmung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert hat. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das klagende Mitglied nachweist, dass der Verein insoweit grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 15 Satzungsänderungen

§ 15.1

Anträge auf Satzungsänderung können das Präsidium und der Vereins-Aufsichtsrat stellen. Zudem sind Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern zulässig, sofern mindestens neun weitere Mitglieder sie unterstützen. Die Unterstützung eines Satzungsänderungsantrags erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Verein, die nicht älter als sechs Monate sein darf.

§ 15.2

Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten. Sie müssen für ordentliche Mitgliederversammlungen bis zum 30. September des entsprechenden Jahres, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, gestellt werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 10.4. Der Verein veröffentlicht den Wortlaut zulässiger Satzungsänderungsanträge mit der Tagesordnung. Zulässige Anträge, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, aber nicht rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Einladung eingegangen sind, veröffentlicht der Verein entsprechend § 11.5 Sätze 2 und 3 nachträglich im Wortlaut.

§ 15.3

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch, soweit eine Änderung den Zweck des Vereins betrifft.

§ 16 Allgemeine Regeln für Organmitglieder

§ 16.1

Organmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Mitglieder der in § 9 lit. b. bis d. genannten Organe.

§ 16.2

Mitglied eines Organs können nur volljährige Vereinsmitglieder sein, deren Mitgliedschaft seit mindestens einem Jahr ununterbrochen besteht.

Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein, einem mit dem Verein verbundenen Unternehmen oder der Stiftung 1. FC Köln stehen, dürfen keinem Organ angehören. Das gilt nicht für geringfügig Beschäftigte und Übungsleiter.

Niemand darf gleichzeitig mehreren Vereinsorganen angehören. Nimmt ein Organmitglied die Wahl in ein neues Organ an, endet damit seine bisherige Zugehörigkeit zu einem anderen Organ. Die Regelungen in § 20.4 Sätze 2 und 3 und § 20.5 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.



§ 16.3

Ämter in Vereinsorganen und im Beirat sind Ehrenämter, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

§ 16.4

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins und seiner wesentlichen Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 21.5 sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen bzw., sofern vorhanden, von deren Komplementär oder von deren Mutterverein keine Funktionen in Organen des Vereins und seiner wesentlichen Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 21.5 übernehmen.

Eine Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins oder seiner wesentlichen Beteiligungsgesellschaften ist ausnahmsweise zulässig, wenn der zuständige Fußballverband eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

§ 16.5

Ist ein Organmitglied von einem Beschlussgegenstand direkt oder indirekt persönlich oder wirtschaftlich betroffen, unterliegt es einem Stimmverbot. Jedes Organmitglied ist verpflichtet, unaufgefordert auf Interessenkonflikte in seiner Person hinzuweisen. Ein Stimmverbot gilt nicht, wenn der Beschluss alle Mitglieder des Vereins gleichermaßen betrifft.

Betrifft ein Beschluss des Präsidiums oder der Wahlkommission alle Mitglieder des jeweiligen Organs persönlich oder wirtschaftlich, muss der Vereins-Aufsichtsrat dem Beschluss zustimmen. Betrifft ein Beschluss des Vereins-Aufsichtsrats alle Mitglieder dieses Organs persönlich oder wirtschaftlich, muss das Präsidium dem Beschluss zustimmen.

Der jeweilige Sitzungsleiter entscheidet, ob ein Stimmverbot vorliegt.

Bei Wahlen besteht kein Stimmverbot.

§ 16.6

Die Organmitglieder haften bei der Ausübung ihrer Ämter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit dadurch nicht die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird, kann der Verein eine angemessene Directors-and-Officers-Versicherung zugunsten von Organmitgliedern abschließen.

§ 16.7

Die Organmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften Stillschweigen zu bewahren.

§ 16.8

Jedes Organ kann eigene Mitglieder, die gegen ihre Pflichten nach diesem § 16 verstoßen, mit Zustimmung des Präsidiums und des Vereins-Aufsichtsrats bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung suspendieren.

§ 16.9

Jedes Organmitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung im Sinne von § 126 BGB gegenüber dem Präsidium niederlegen. Im Falle einer Amtsniederlegung von Präsidiumsmitgliedern ist die Erklärung gegenüber dem Vereins-Aufsichtsrat abzugeben.

§ 17 Wahl und Abwahl von Präsidium, Vereins-Aufsichtsrat und Wahlkommission

§ 17.1

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums, des Vereins-Aufsichtsrats und der Wahlkommission. Die Wahl dieser Organe soll nach Möglichkeit nicht im Rahmen derselben Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17.2

Wählbar ist jedes Mitglied,

- a. das die persönlichen Voraussetzungen nach § 16.2 und § 16.4 erfüllt,
 - b. bei dem kein Ausschlussgrund nach § 7.3 vorliegt und
 - c. das nach § 18 zur Wahl vorgeschlagen und zugelassen wird.
-



§ 17.3

Einen Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums, des Vereins-Aufsichtsrats oder der Wahlkommission können stellen:

- a. das Organ selbst;
- b. die jeweils vorschlagsberechtigten Organe; oder
- c. drei Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Maßgeblich ist die vom Verein veröffentlichte Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Antrag vorangeht. § 10.4 gilt entsprechend. Beantragen die Mitglieder die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds, prüft der Vereins-Aufsichtsrat den Antrag entsprechend § 10.4 lit. d. Über etwaige Einsprüche entscheidet die Wahlkommission.

Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden kann.

§ 17.4

Ein Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums, des Vereins-Aufsichtsrats oder der Wahlkommission ist angenommen, wenn er eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erhält. Hat die Mitgliederversammlung dem betroffenen Organmitglied die Entlastung für das vorhergehende Geschäftsjahr verweigert, reicht bei einem Abwahantrag in der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins für die Abwahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17.5

Wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Präsidiums, des Vereins-Aufsichtsrats oder der Wahlkommission ab, gelten die Regelungen zum Ausscheiden eines Mitglieds des jeweiligen Organs entsprechend.

§ 18 Bewerbung, Wahlvorschläge

§ 18.1

Mitglieder, die an einer Kandidatur für ein Organ des Vereins interessiert sind, können sich auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) vorstellen, und zwar

- a. ab dem 1. Juni des Jahres, in dem das jeweilige Organ gewählt wird;
- b. im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ab Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung.

Voraussetzung ist, dass der Bewerber dies bei der Wahlkommission in Textform beantragt. Dem Antrag muss er gegebenenfalls weitere Bewerbungsunterlagen beifügen, welche die Wahlkommission nach § 19.4 festgelegt hat.

§ 18.2

Die Wahlkommission prüft unverzüglich nach Eingang des Antrags, ob die Bewerbung zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen nach § 16.2 und § 16.4 erfüllt und bei ihm kein Ausschlussgrund nach § 7.3 vorliegt. Die Wahlkommission teilt dem Bewerber ihre Entscheidung mit. Ist die Bewerbung zulässig, veranlasst sie, dass die Bewerbung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) veröffentlicht wird.

Gegen die Ablehnung einer Bewerbung kann die betroffene Person innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung in Textform Einspruch einlegen, und zwar

- a. beim Vereins-Aufsichtsrat, wenn sie für das Präsidium oder die Wahlkommission kandidiert;
- b. beim Präsidium, wenn sie für den Vereins-Aufsichtsrat kandidiert.

Der Vereins-Aufsichtsrat bzw. das Präsidium muss über den jeweiligen Einspruch unverzüglich entscheiden.

§ 18.3

Wahlvorschläge können unterbreiten:

- a. stimmberechtigte Mitglieder für alle Organe, welche die Mitglieder wählen;
 - b. der Vereins-Aufsichtsrat für das Präsidium;
 - c. das Präsidium für den Vereins-Aufsichtsrat;
 - d. das Präsidium sowie der Vereins-Aufsichtsrat jeweils für die Wahlkommission.
-

§ 18.4

Das Präsidium darf für den Vereins-Aufsichtsrat höchstens vier Kandidaten vorschlagen. Der Vereins-Aufsichtsrat darf für das Präsidium nur ein Präsidiumsteam vorschlagen. Die Organe müssen ihr Vorschlagsrecht spätestens zu folgenden Zeitpunkten ausüben:

- a. bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung zum 30. Juni eines Jahres;
- b. bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche nach Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung.

Tritt ein Präsidiumsteam, das der Vereins-Aufsichtsrat fristgemäß vorgeschlagen hat, nicht zur Wahl an, kann der Vereins-Aufsichtsrat bis zum Beginn der Wahl einen neuen Wahlvorschlag für das Präsidium unterbreiten. Die Wahlkommission muss dabei ausreichend Gelegenheit erhalten, die Zulässigkeit dieses Wahlvorschlags in angemessener Zeit zu prüfen.



§ 18.5

Wahlvorschläge für das Präsidium sind nur als Listenvorschlag mit drei Kandidaten („Präsidiumsteam“) zulässig. Die Regelung in § 20.4 zum Ausscheiden einzelner Präsidiumsmitglieder bleibt unberührt.

§ 18.6

Organe richten ihre Wahlvorschläge in Textform

- a. für das Präsidium und den Vereins-Aufsichtsrat an die Wahlkommission;
 - b. für die Wahlkommission an den Vereins-Aufsichtsrat.
-

§ 18.7

Ein Wahlvorschlag stimmberechtigter Mitglieder ist zulässig, sofern ihn unterstützen:

- a. für den Vereins-Aufsichtsrat und die Wahlkommission mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder;
 - b. für das Präsidium mindestens drei Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Berechnungsgrundlage ist die vom Verein veröffentlichte Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zum Ende des Geschäftsjahres, das der Wahl vorangeht.
-

§ 18.8

Stimmberechtigte Mitglieder können Wahlvorschläge und Unterstützungserklärungen in Textform abgeben. Die Stimmberechtigung muss zum Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags bzw. der Unterstützungserklärung beim Verein vorliegen. Unterstützungserklärungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Die Wahlkommission kann zudem zulassen, dass stimmberechtigte Mitglieder Wahlvorschläge und Unterstützungserklärungen auch über andere elektronische Kommunikationswege oder digitale Plattformen abgeben. Die Eingaben müssen dem Verein spätestens zu folgenden Zeitpunkten vorliegen:

- a. bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung zum 31. Juli eines Jahres;
- b. bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen nach Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung.

Der Wahlvorschlag muss das Einverständnis des vorgeschlagenen Mitglieds enthalten. Außerdem muss der Wahlvorschlag das vorgeschlagene Mitglied oder eines der unterstützenden Mitglieder als Zustellungsbevollmächtigten benennen.

Die Wahlkommission kann weitere verbindliche Bestimmungen zur Abgabe der Wahlvorschläge und Unterstützungserklärungen treffen. Bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind diese Bestimmungen bis zum 30. April des Wahljahres auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen.

§ 18.9

Die Wahlkommission entscheidet in angemessener Zeit, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Tagen nach Ende der Einreichungsfrist nach § 18.4 lit. b. bzw. § 18.8 lit. b., ob

- a. die Wahlvorschläge die formellen Voraussetzungen der Satzung erfüllen und
- b. die Bewerber bzw. die vorgeschlagenen Mitglieder die persönlichen Voraussetzungen nach § 17.2 lit. a. und b. erfüllen.

Alle ordnungsgemäßen Wahlvorschläge leitet die Wahlkommission dem Präsidium zur Veröffentlichung nach § 18.11 zu.

Lehnt die Wahlkommission einen Wahlvorschlag ab, teilt sie dies dem vorschlagenden Organ bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten in Textform mit. Gegen die Ablehnung eines Wahlvorschlags durch die Wahlkommission kann der betroffene Bewerber bzw. bei einer Präsidiumswahl das sich bewerbende Präsidiumsteam innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung in Textform Einspruch beim Vereins-Aufsichtsrat einlegen. Der Vereins-Aufsichtsrat muss darüber unverzüglich, in jedem Fall aber vor Beginn der Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 18.10

Für Bewerbungen und Wahlvorschläge für die Wahlkommission gelten § 18.1, § 18.2, § 18.8 und § 18.9 mit der Maßgabe, dass der Vereins-Aufsichtsrat anstelle der Wahlkommission zuständig ist und das Präsidium über die Einsprüche entscheidet.

§ 18.11

Wahlvorschläge, die bei Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins bereits zugelassen sind, veröffentlicht der Verein mit der Einladung. Für später zugelassene Wahlvorschläge reicht die unverzügliche Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) aus.



§ 19 Wahlverfahren

§ 19.1

Präsidiumswahlen werden wie folgt durchgeführt:

- a. Der Versammlungsleiter stellt fest, welche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge vorliegen. Zur Wahl stehen nur Präsidiumsteams.
- b. Gewählt ist das Präsidiumsteam, das die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c. Stehen mehrere Präsidiumsteams zur Wahl, stimmt die Mitgliederversammlung über alle zur Wahl stehenden Präsidiumsteams gleichzeitig ab. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine (teambezogene) Stimme. Erreicht im ersten Wahlgang keines der Präsidiumsteams die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Präsidiumsteams statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 19.2

Die Wahlen zum Vereins-Aufsichtsrat werden wie folgt durchgeführt:

- a. Der Versammlungsleiter stellt fest, welche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge vorliegen.
- b. Die Mitgliederversammlung stimmt über jeden zur Wahl stehenden Kandidaten für die im Vereins-Aufsichtsrat neu zu besetzenden Ämter einzeln ab, wobei die Abstimmung in einem Wahlgang zusammengefasst werden kann.
- c. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder Einzelabstimmung über einen zur Wahl stehenden Kandidaten eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung).
- d. Gewählt sind die zwölf Kandidaten, welche die zwölf höchsten Prozentzahlen von Ja-Stimmen, jedenfalls aber mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, erreichen.
- e. Sind weniger als zwölf Kandidaten gewählt, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats entsprechend. Die Regelungen in § 22.9, § 22.10 und § 22.11 zur Unterschreitung bestimmter Mindestmitgliederzahlen im Vereins-Aufsichtsrat bleiben unberührt.

§ 19.3

Die Wahlen zur Wahlkommission werden wie folgt durchgeführt:

- a. Der Versammlungsleiter stellt fest, welche vom Vereins-Aufsichtsrat zugelassenen Wahlvorschläge vorliegen.
- b. Die Mitgliederversammlung stimmt über jeden zur Wahl stehenden Kandidaten einzeln ab, wobei die Abstimmung in einem Wahlgang zusammengefasst werden kann.
- c. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder Einzelabstimmung über einen zur Wahl stehenden Kandidaten eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung).
- d. Gewählt sind die drei Kandidaten, welche die drei höchsten Prozentzahlen von Ja-Stimmen, jedenfalls aber mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, erreichen.
- e. Sind weniger als drei Kandidaten gewählt, benennen Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat einvernehmlich die fehlenden Mitglieder der Wahlkommission. Von der Mitgliederversammlung abgelehnte Kandidaten dürfen nicht benannt werden.

§ 19.4

Die Wahlkommission hat das Recht, Regelungen zur Vorstellung von Bewerbern im Vorfeld einer Mitgliederversammlung festzulegen. Dies gilt insbesondere für Art, Inhalt und Umfang der Bewerbungsunterlagen, die Bewerber nach § 18.1 vorlegen müssen. Bei Bewerbungen für Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Regelungen spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Jahres auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen.

Zudem kann die Wahlkommission jederzeit vor einer Mitgliederversammlung Regelungen zu Modus, Inhalt und Dauer der Vorstellung der Kandidaten in der Mitgliederversammlung festlegen. Das Recht des Versammlungsleiters, während der Mitgliederversammlung davon abweichende Festlegungen zu treffen, bleibt unberührt.

Bezüglich Wahlen zur Wahlkommission stehen die in diesem Absatz genannten Rechte nicht der Wahlkommission, sondern dem Vereins-Aufsichtsrat zu.

§ 19.5

Im Übrigen gelten auch für Wahlen die Regelungen des § 14.

§ 20 Präsidium

§ 20.1

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

§ 20.2

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Das Präsidium vertritt den Verein auch gegenüber den anderen Vereinsorganen und deren Mitgliedern.

§ 20.3

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Präsidium bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt.



§ 20.4

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist auf der nächstmöglichen ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Bis zur Wahl eines Nachfolgers wird ein vom Vereins-Aufsichtsrat gewähltes Mitglied des Vereins-Aufsichtsrats in das Präsidium entsandt, wo es das Amt des Ausgeschiedenen übernimmt. Während dieser Zeit ruht das Amt des entsandten Mitglieds im Vereins-Aufsichtsrat, ohne dass dieses aus dem Vereins-Aufsichtsrat ausscheidet.

§ 20.5

Scheiden alle Präsidiumsmitglieder gleichzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, ist auf einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Präsidiumswahl nach § 19.1 für die restliche Amtszeit durchzuführen. Bis zur Wahl eines neuen Präsidiums werden drei vom Vereins-Aufsichtsrat gewählte Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats in das Präsidium entsandt, wobei ein Mitglied als Präsident und zwei Mitglieder als Vizepräsidenten entsandt werden. Während dieser Zeit ruhen die Ämter der entsandten Mitglieder im Vereins-Aufsichtsrat, ohne dass sie aus diesem ausscheiden.

§ 21 Geschäftsführung durch das Präsidium

§ 21.1

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich und in eigener Verantwortung. In Angelegenheiten, die direkt oder indirekt die Rechte des Vereins hinsichtlich seiner Beteiligungsgesellschaften betreffen, unterliegt es keinen Weisungen anderer Organe.

§ 21.2

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 21.3

Das Präsidium benötigt im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen

- a. bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass ein Dritter oder mehrere Dritte im Sinne von § 21.4 Anteile an einer wesentlichen Beteiligungsgesellschaft im Sinne von § 21.5 hielten oder ihre Beteiligung erhöhten;
- b. bei einer Umwandlungsmaßnahme, die eine wesentliche Beteiligungsgesellschaft im Sinne von § 21.5 betrifft;
- c. bei der Auflösung einer wesentlichen Beteiligungsgesellschaft im Sinne von § 21.5;
- d. bei der Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens einer wesentlichen Beteiligungsgesellschaft im Sinne von § 21.5;
- e. bei der Veräußerung, Verpfändung oder bei sonstigen dinglichen Verfügungen über Rechte an wesentlichen, mit dem Verein assoziierten und/oder verbundenen Marken, insbesondere der Wortmarke „1. FC Köln“ und dem Geißbock-Logo („wesentliche Marken“) an einen Dritten im Sinne von § 21.4.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist vor einer entsprechenden Maßnahme einzuholen.

§ 21.4

Dritte im Sinne dieser Satzung sind jede natürliche Person und jede juristische Person oder Personengesellschaft, an welcher der Verein nicht unmittelbar oder mittelbar über einhundertprozentige Beteiligungen sämtliche Anteile hält.

§ 21.5

Wesentliche Beteiligungsgesellschaften im Sinne dieser Satzung sind Gesellschaften,

- a. in die der Fußball-Lizenzspielerbereich eingebracht, übertragen oder ausgegliedert wurde oder wird („Lizenzbereich-Gesellschaft“);
- b. die Inhaber der Rechte an wesentlichen Marken im Sinne von § 21.3 lit. e. sind oder werden;
- c. die Komplementär oder Mehrheitsgesellschafter einer der unter lit. a. und b. genannten Gesellschaften sind oder werden.

§ 21.6

Das Präsidium benötigt im Innenverhältnis die Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats für folgende Angelegenheiten auf der Ebene des Vereins:

- a. Rechtsgeschäfte, die sich für den Verein unmittelbar mit mehr als EUR 500.000,00 auswirken;
- b. Rechtsgeschäfte, die den Verein unmittelbar mehr als drei Jahre binden und während dieser Zeit im Durchschnitt mit mehr als EUR 150.000,00 p.a. belasten;
- c. Überschreitung des Haushalts um mehr als 20 Prozent auf der Ausgabenseite.

Die Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats ist nicht erforderlich, wenn der Vereins-Aufsichtsrat einen Haushalt genehmigt hat, der das jeweilige Rechtsgeschäft enthält.

§ 21.7

Das Präsidium benötigt im Innenverhältnis die Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats für folgende Angelegenheiten auf der Ebene wesentlicher Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 21.5:

- a. Erlass und Änderung von Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen;
 - b. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. Aktiengesetz.
-



§ 21.8

Das Präsidium benötigt im Innenverhältnis die Zustimmung des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft für

- a. die Berufung und Abberufung von Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen der Lizenzbereich-Gesellschaft oder deren Komplementärs;
- b. Abschluss, Änderung und Beendigung entsprechender Anstellungsverträge;
- c. Geschäftsordnungen für diese Geschäftsführungsorgane.

§ 21.9

Die Leiter der Sportabteilungen nach § 2.4 werden durch das Präsidium nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats berufen und abberufen.

§ 21.10

Das Präsidium kann für einzelne Aufgabengebiete Sonderbeauftragte bestellen.

§ 22 Vereins-Aufsichtsrat

§ 22.1

Der Vereins-Aufsichtsrat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern.

§ 22.2

Der Vereins-Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 22.3

Der Vereins-Aufsichtsrat wird vertreten durch den Vorsitzenden oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

§ 22.4

Der Vereins-Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich.

§ 22.5

Das Präsidium soll auf Einladung des Vereins-Aufsichtsrats an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 22.6

Das Präsidium berichtet dem Vereins-Aufsichtsrat während des Geschäftsjahres vierteljährlich mündlich oder in Textform über die Geschäftsentwicklung des Vereins und der wesentlichen Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 21.5.

§ 22.7

Die Amtszeit des Vereins-Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Der Vereins-Aufsichtsrat bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vereins-Aufsichtsrats im Amt.

§ 22.8

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vereins-Aufsichtsrat aus, rückt jeweils der nicht gewählte Kandidat nach, der in der Mitgliederversammlung die höchste Prozentzahl an Ja-Stimmen und zugleich mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht hat. Gibt es keine weitere Person, die diese Voraussetzungen erfüllt und weiterhin bereit ist, das Amt zu übernehmen, verringert sich die Mitgliederzahl des Vereins-Aufsichtsrats entsprechend.

§ 22.9

Gehören dem Vereins-Aufsichtsrat nach einer Wahl oder im Laufe einer Amtszeit trotz der Regelung in § 22.8 weniger als sechs Mitglieder an, muss die nächstmögliche ordentliche Mitgliederversammlung eine Wahl zur Nachbesetzung des Vereins-Aufsichtsrats durchführen.

§ 22.10

Gehören dem Vereins-Aufsichtsrat nach einer Wahl oder im Laufe einer Amtszeit trotz der Regelung in § 22.8 weniger als drei Mitglieder an, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachbesetzung des Vereins-Aufsichtsrats durchzuführen.

§ 22.11

Für Wahlen zur Nachbesetzung des Vereins-Aufsichtsrats nach § 22.9 und § 22.10 gelten sämtliche Regelungen zu den Wahlen zum Vereins-Aufsichtsrat entsprechend. Gewählt sind jedoch nur so viele Kandidaten, wie erforderlich sind, um den Vereins-Aufsichtsrat auf zwölf Mitglieder aufzustocken. Die Wahl zur Nachbesetzung gilt nur für den Rest der aktuell laufenden Amtszeit des Vereins-Aufsichtsrats. Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats, die im Amt verblieben sind, müssen nicht erneut zur Wahl antreten.

§ 23 Beschlussfassung und Organisation des Vereins-Aufsichtsrats

§ 23.1

Der Vorsitzende des Vereins-Aufsichtsrats lädt unter Angabe der Tagesordnung zu dessen Sitzungen ein. Ist noch kein Vorsitzender gewählt, lädt das Präsidium ein.



§ 23.2

Der Vereins-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 23.3

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann seine Stimme in Textform abgeben, darf sich aber nicht vertreten lassen.

§ 23.4

Der Vereins-Aufsichtsrat fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23.5

Die Leiter der Sportabteilungen nach § 2.4 können verlangen, dass der Vereins-Aufsichtsrat Angelegenheiten ihrer Abteilung in seiner nächstmöglichen Sitzung behandelt. Sollen Angelegenheiten ihrer Abteilung behandelt werden, zieht der Vereins-Aufsichtsrat sie als Gäste zu seinen Beratungen hinzu.

§ 24 Aufgaben des Vereins-Aufsichtsrats

§ 24.1

Der Vereins-Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums und berät das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten. Zudem nimmt er die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihm diese Satzung zuweist.

§ 24.2

Der Vereins-Aufsichtsrat kann vom Präsidium die Vorlage der Geschäftsunterlagen und Informationen verlangen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. § 25.9 bleibt unberührt.

§ 24.3

Der Vereins-Aufsichtsrat stellt den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss fest und genehmigt den vom Präsidium erstellten Haushalt.

§ 24.4

Der Vereins-Aufsichtsrat benennt den Prüfer für den Jahresabschluss.

§ 24.5

Der Vereins-Aufsichtsrat entscheidet unverzüglich über Einsprüche gegen

- a. die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied nach § 6.4;
 - b. den Ausschluss als Mitglied nach § 7.4;
 - c. ablehnende Entscheidungen nach § 10.4 lit. e.;
 - d. die Ablehnung von Bewerbungen nach § 18.2;
 - e. die Ablehnung von Wahlvorschlägen nach § 18.9.
-

§ 24.6

Der Vereins-Aufsichtsrat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums.

§ 24.7

Bei Bedarf entscheidet der Vereins-Aufsichtsrat oder ein Ausschuss, den er für diesen Zweck gebildet hat, anstelle der Wahlkommission nach § 26.7 Satz 2.

§ 25 Pflichten der Organe hinsichtlich des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft

§ 25.1

Das Präsidium und der Vereins-Aufsichtsrat müssen jeweils im Rahmen des rechtlich Möglichen darauf hinwirken, dass die Organisationsstruktur in der Lizenzbereich-Gesellschaft die Vorgaben dieser Satzung erfüllt, insbesondere die Vorgaben zum Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft.

Zu diesem Zweck muss das Präsidium auch die Gesellschafterrechte des Vereins so ausüben, dass die Vorgaben erfüllt werden. Das gilt für die Gesellschafterrechte in der Lizenzbereich-Gesellschaft und in Gesellschaften, die an der Lizenzbereich-Gesellschaft beteiligt sind.

§ 25.2

Der Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern, die zugleich Mitglied im Verein sein müssen:

- a. den drei Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. dem Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins-Aufsichtsrats,
 - c. zwei weiteren Mitgliedern, die das Präsidium nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats durch Beschluss benennt, und
 - d. einem weiteren Mitglied, das der Vereins-Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums durch Beschluss benennt.
-



§ 25.3

Eines der Mitglieder des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

§ 25.4

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft ist der Präsident. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende des Vereins-Aufsichtsrats.

§ 25.5

Verliert ein Mitglied des Präsidiums, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Vereins-Aufsichtsrats sein Amt in dem jeweiligen Vereinsorgan, ist diese Person unverzüglich aus dem Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft abzuberufen.

§ 25.6

Die Amtszeit der nach § 25.2 lit. c. benannten Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiums.

Die Amtszeit des nach § 25.2 lit. d. benannten Mitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit des Vereins-Aufsichtsrats.

Ein nach § 25.2 lit. c. oder d. benanntes Mitglied ist vor dem Ende seiner Amtszeit nur abzuberufen, wenn Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat dies jeweils gleichlautend beschließen.

§ 25.7

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft aus, ist es unverzüglich zu ersetzen. Für die Bestimmung des Nachfolgers gilt:

- a. Ein ausgeschiedenes Mitglied nach § 25.2 lit. a. oder lit. b. ist im Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft durch seinen Nachfolger im Amt in dem jeweiligen Vereinsorgan (Präsidium, Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vereins-Aufsichtsrats) zu ersetzen.
 - b. Für ein ausgeschiedenes Mitglied nach § 25.2 lit. c. benennt das Präsidium nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats unverzüglich durch Beschluss einen Nachfolger.
 - c. Für ein ausgeschiedenes Mitglied nach § 25.2 lit. d. benennt der Vereins-Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums unverzüglich durch Beschluss einen Nachfolger.
-

§ 25.8

Die Geschäftsführung der Lizenzbereich-Gesellschaft benötigt im Innenverhältnis für Maßnahmen und Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung auf der Ebene der Lizenzbereich-Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft. Dazu zählen insbesondere:

- a. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Sponsoren- und Vermarktungsverträge;
 - b. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Arbeitsverträge mit Spielern und Trainern der Lizenzspielermannschaft;
 - c. Abschluss wirtschaftlich besonders bedeutender Transfervereinbarungen;
 - d. Genehmigung der Jahresplanung (bestehend aus Investitions- und Finanzplanung) sowie einer Überschreitung der genehmigten Jahresplanung um mehr als 20 Prozent auf der Ausgabenseite;
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses.
-

§ 25.9

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft nach § 25.2 lit. b. informieren den Vereins-Aufsichtsrat in dessen Sitzungen über die Vorgänge und Entscheidungen im Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft, soweit die betroffenen Beschlussgegenstände nicht vertraulich sind. Sind sie vertraulich, berichten die Mitglieder nur in allgemeiner Form sowie unter Wahrung und Sicherstellung der Vertraulichkeit.

§ 26 Wahlkommission

§ 26.1

Die Wahlkommission hat drei Mitglieder. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 26.2

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wahlkommission bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Wahlkommission im Amt.

§ 26.3

Die Wahlkommission nimmt die Aufgaben nach § 18 und § 19 wahr. Sie ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium und zum Vereins-Aufsichtsrat. Dabei ist sie zur Neutralität verpflichtet.

§ 26.4

Die Wahlkommission kann zudem in einer Wahlordnung allgemein geltende ergänzende Regelungen treffen. Der Verein veröffentlicht diese gegebenenfalls auf seiner Homepage (geschlossener Mitgliederbereich).



§ 26.5

Die Wahlkommission beaufsichtigt zudem die Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung. Stellt sie Unregelmäßigkeiten fest, informiert sie unverzüglich den Versammlungsleiter.

§ 26.6

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 26.7

Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Ist absehbar, dass die Wahlkommission mangels Beschlussfähigkeit Entscheidungen nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen treffen kann, entscheidet der Vereins-Aufsichtsrat oder ein Ausschuss, den er für diesen Zweck gebildet hat. Im Zusammenhang mit Wahlen zum Vereins-Aufsichtsrat entscheidet hiervon abweichend das Präsidium.

§ 26.8

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Wahlkommission aus, verringert sich die Mitgliederzahl der Wahlkommission entsprechend. Auf der nächstmöglichen ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Wahl zur Nachbesetzung der Wahlkommission durchzuführen. Für diese Wahl gelten sämtliche Regelungen zu den Wahlen zur Wahlkommission entsprechend. Gewählt sind jedoch nur so viele Kandidaten, wie erforderlich sind, um die Wahlkommission auf drei Mitglieder aufzustocken. Die Wahl zur Nachbesetzung gilt nur für den Rest der aktuell laufenden Amtszeit der Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission, die im Amt verblieben sind, müssen nicht erneut zur Wahl antreten.

§ 26.9

Die Wahlkommission wird zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Aufgaben durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins bzw. dessen Beteiligungsgesellschaften unterstützt.

§ 27 Beirat

§ 27.1

Der Beirat berät das Präsidium. Er ist kein Vereinsorgan.

§ 27.2

Das Präsidium bestimmt die Zahl der Mitglieder des Beirats. Es beruft die Beiratsmitglieder für die Amtszeit des Präsidiums. Eine Wiederberufung ist zulässig. Das Präsidium kann Beiratsmitglieder jederzeit abberufen.

§ 27.3

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.

§ 27.4

Die Mitglieder des Beirats wählen auf Vorschlag des Präsidiums den Vorsitzenden des Beirats.

§ 28 Niederschriften, Geschäftsordnungen, Ehrenordnung

§ 28.1

Beschlüsse von Organen können nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder des Organs erklären sich mit der Beschlussfassung außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung einverstanden. § 28.5 lit. c. betreffend andere Formen der Beschlussfassung, die in einer Geschäftsordnung zugelassen wurden, bleibt unberührt.

§ 28.2

Beschlüsse von Organen sind unter Wiedergabe des Wortlauts der gefassten Beschlüsse zwingend in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift einer Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen; bei mehreren Versammlungsleitern genügt die Unterzeichnung durch einen von ihnen.

§ 28.3

Die Niederschrift einer Mitgliederversammlung ist nach Genehmigung durch den Vereins-Aufsichtsrat auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 28.4

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.



§ 28.5

Das Präsidium, der Vereins-Aufsichtsrat und die Wahlkommission sollen sich Geschäftsordnungen geben. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

Die vorstehend genannten Geschäftsordnungen können

- a. die Bildung von Ausschüssen vorsehen;
- b. Ausschlussfristen für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen vorsehen;
- c. Beschlussfassungen auch telefonisch, per Videokonferenz, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt zulassen.

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats auch ergänzende Regelungen zum Ablauf der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung treffen.

§ 28.6

Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats Änderungen der Ehrenordnung zur Beschlussfassung vorschlagen.

§ 28.7

Die Beitragsordnung nach § 8, die Geschäftsordnungen nach § 28.5 und die Ehrenordnung nach § 28.6 sowie etwaige weitere Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 29 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

§ 29

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 30 Salvatorische Klausel

§ 30.1

Sind Teile der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

§ 30.2

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen, die

- a. ausschließlich redaktioneller Natur sind;
- b. aus steuerlichen Gründen erforderlich sind, insbesondere von einer Finanzbehörde aus formellen Gründen verlangt werden; oder
- c. zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit im Vereinsregister erforderlich sind.

Solche Änderungen sind unverzüglich auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 31.1

Die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2026 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 31.2

Die bisherigen jugendlichen Mitglieder sind fortan ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung.

§ 31.3

Mit Eintragung der Satzung fällt der Gemeinsame Ausschuss weg. Durch die Umbenennung der Organe Vorstand (in Präsidium) und Mitgliederrat (in Vereins-Aufsichtsrat) ändert sich deren Besetzung nicht. Vielmehr bleiben die gewählten Mitglieder dieser Organe auch weiterhin Mitglied in dem umbenannten Organ. Der Vereins-Aufsichtsrat hat nach Eintragung der Satzung einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Änderungen bezüglich der Amtszeiten treten erst nach Ablauf der aktuell laufenden Amtszeiten in Kraft. Abweichend von den sonstigen Änderungen bezüglich der Amtszeiten beträgt die Amtszeit der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2027 gewählten Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats ausnahmsweise nur drei Jahre.



VORSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG DES SATZUNGSÄNDERUNGSANTRAGS

Vorbemerkung

Die bisherige Paragrafennummerierung ist in den Erläuterungen mit „a.F.“ („alte Fassung“) gekennzeichnet.

Ziele und Leitlinien der Satzungsreform

Die Neufassung soll die Satzung verständlicher machen, die Organstruktur vereinfachen und die Vereinsdemokratie zeitgemäß weiterentwickeln. Leitbild der Satzungs- und Strukturkommission war: „Ein FC, den jeder versteht“.

Wie die Vorschläge entstanden sind

Die Satzungs- und Strukturkommission hat im November 2025 ihre Arbeit aufgenommen. Ihr gehörten Mitglieder aus Vorstand, Mitgliederrat, Beirat und Wahlkommission, Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie externe Fachleute für Vereinsrecht an. Die Mitglieder wurden über einen Stammtisch, eine Mitgliederumfrage mit mehr als 12.000 Antworten und drei Satzungsforen (18. Juni, 31. August und 8. September 2026) beteiligt. Anregungen aus den Foren und aus den Vereinsgremien sind in die Entwürfe eingeflossen.

Sprache

Die gesamte Satzung wurde sprachlich überarbeitet. Hierbei wurde insbesondere eine bessere Verständlichkeit angestrebt, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden: aktive statt passive Formulierungen, kürzere Sätze, einheitliche Begriffe und übersichtlichere Aufzählungen. Konkrete Bezeichnungen und Registerangaben der Tochtergesellschaften ersetzt die Satzung durch allgemein definierte Begriffe. So müssen die Regelungen nicht bei jeder Umstrukturierung angepasst werden. Viele der nachfolgend im Einzelnen vorgestellten Änderungen sind deshalb rein sprachlicher Natur.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Schlankere Organstruktur:**
Der Gemeinsame Ausschuss entfällt. Seine Zustimmungsrechte werden auf die Mitgliederversammlung, den Vereins-Aufsichtsrat und einen gestärkten Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft (derzeit der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA) verteilt. Der Beirat bleibt als Beratungsgremium erhalten, ist aber kein Vereinsorgan mehr.
- Neue Bezeichnungen:**
Aus dem Mitgliederrat wird der Vereins-Aufsichtsrat. Der Vereinsvorstand wird nun als „Präsidium“ bezeichnet. Die Sprachregelung wird dadurch vereinheitlicht. Schon bislang hießen die Vorstandsmitglieder „Präsident“ und „Vizepräsidenten“.
- Werte:**
Die Satzung stärkt das Wertebild des FC und erklärt die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen für unvereinbar mit der Mitgliedschaft im FC.
- Schutz der Vereinsidentität:**
Die Mitgliederversammlung muss mit Dreiviertelmehrheit zustimmen, bevor Dritte sich an den wesentlichen Beteiligungsgesellschaften beteiligen, diese umgewandelt oder aufgelöst werden oder über die wesentlichen Marken verfügt wird.
- Mitgliederversammlung:**
Die Präsenzversammlung bleibt der Regelfall. Eine hybride Veranstaltung bleibt mit Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Abgestimmt wird grundsätzlich elektronisch. Fristen und die gerichtliche Überprüfung von Beschlüssen werden klarer geregelt.
- Stimmrecht:**
Das Stimmrecht setzt künftig voraus, dass die Mitgliedschaft seit mindestens sechs Monaten besteht.
- Wahlen:**
Die Amtszeiten verlängern sich auf vier Jahre. Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat werden zeitversetzt im Abstand von zwei Jahren gewählt. Unterstützungserklärungen können künftig auch digital abgegeben werden.
- Textform statt Schriftform:**
Wo die Satzung bisher „schriftliche“ Erklärungen verlangte, genügt künftig die Textform. Schriftform bedeutet eine eigenhändig unterschriebene Erklärung; Textform lässt jede lesbare, dauerhaft gespeicherte Erklärung genügen, insbesondere eine E-Mail. Mitglieder können Anträge, Einsprüche, Kündigungen und Unterstützungserklärungen damit einfacher und digital abgeben.



Synopse und Erläuterungen zum Satzungsänderungsantrag

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Erläuterung
Vorbemerkung		
Die vorgeschlagene Satzung verwendet zur besseren Lesbarkeit verallgemeinernde Personenbezeichnungen wie „der Präsident“ oder „der Vorsitzende“. Damit sind Personen aller Geschlechter gemeint.		
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben		
§ 1.1 Der Verein führt den Namen „1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.“ (1. FC Köln). Er ist im Jahr 1948 aus dem Kölner Ballspiel-Club 01 e.V. und der Spielvereinigung Sülz 07 e.V. hervorgegangen.	§ 1.1 Der Verein führt den Namen „1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.“ (Kurzbezeichnung: 1. FC Köln). Er ist im Jahr 1948 aus dem Kölner Ballspiel-Club 01 e.V. und der Spielvereinigung Sülz 07 e.V. hervorgegangen.	§ 1.1 Der Klammerzusatz „(1. FC Köln)“ wird ausdrücklich als Kurzbezeichnung gekennzeichnet. Damit ist klargestellt, dass der Name des Vereins „1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.“ lautet und „1. FC Köln“ dessen gebräuchliche Kurzform ist. Die entsprechende Wortmarke ist in ihrem Bestand zusätzlich durch § 21.3 lit. e. geschützt.
§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.	§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln.	
§ 1.3 Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß. Ihnen soll bei der Ausgestaltung der Spielkleidung seiner Mannschaften besondere Bedeutung zukommen.	§ 1.3 Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß. ~~Ihnen soll bei der Ausgestaltung~~ Bei der Spielkleidung seiner Mannschaften soll diesen Farben besondere Bedeutung zukommen.	§ 1.3 Sprachliche Überarbeitung.
§ 2 Zweck des Vereins		
§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.	§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.	



§ 2.2

Die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen wird vom Verein gefördert. Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er verpflichtet sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für den Schutz dieser Rechte ein. Er tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Einstellungen und Bestrebungen sowie Benachteiligungen, insbesondere aus Gründen der angenommenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, aktiv entgegen. Der Verein bietet allen, die sich für die Ziele und Werte des Vereins interessieren und diese anerkennen, eine sportliche Heimat.

§ 2.2

Die Funktion des Sports ~~Der Verein fördert den Sport auch~~ als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen ~~wird vom Verein gefördert. Der Verein~~ Er verhält sich parteipolitisch neutral und bekennt sich zur ~~freiheitlich freiheitlichen~~ demokratischen Grundordnung. Er verpflichtet sich zur ~~Achtung aller international anerkannten, die~~ Menschenrechte ~~zu achten~~, und setzt sich für ~~den ihren~~ Schutz dieser Rechte ein.

Er ~~Der Verein~~ tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Einstellungen und Bestrebungen sowie Benachteiligungen, insbesondere aus Gründen der angenommenen oder tatsächlichen Nationalität, ~~der~~ ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, aktiv entgegen. ~~Der Verein~~ Er bietet allen ~~eine~~ Heimat, die sich für ~~die seine~~ Ziele und Werte ~~des Vereins~~ interessieren und diese anerkennen; ~~eine sportliche Heimat~~.

Eine Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation oder Gruppierung, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, die sich aktiv gegen diese Ziele und Werte einsetzt, ist mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbar.

§ 2.2

Wertebestimmung wird sprachlich gestrafft und gegliedert. Neu ist der dritte Absatz: Wer einer extremistischen Organisation oder Gruppierung angehört, die sich aktiv gegen die Werte des Vereins einsetzt, kann nicht zugleich Mitglied des FC sein. Die Klausel gilt unabhängig von der politischen oder religiösen Ausrichtung der Organisation und wahrt damit die parteipolitische Neutralität des Vereins. Die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation kann zum Ausschluss aus dem Verein führen (§ 7.3 lit. c.).

Der Verein bekennt sich zum Nachhaltigkeitsprinzip, berücksichtigt hierbei wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte und setzt sich für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes in Verantwortung für künftige Generationen ein.

§ 2.3

Der Verein bekennt sich zum Nachhaltigkeitsprinzip; ~~Er~~ berücksichtigt ~~hierbei dabei~~ wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte und setzt sich ~~für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes~~ in Verantwortung für künftige Generationen ~~ein~~ ~~dafür ein, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern~~.

§ 2.3

Das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit erhält eine eigene Nummer und wird sprachlich überarbeitet.

§ 2.3

Der Verein ist ein Fußballverein. Er kann auch andere Sportarten in eigenen Abteilungen betreiben. Dies gilt insbesondere für den Handball- und den Tischtennisport.

§ 2.34

Der Verein ist ein Fußballverein. Er kann auch andere Sportarten, ~~wahlweise~~ in eigenen Abteilungen, betreiben. Dies gilt insbesondere für den Handball- und den Tischtennisport.

§ 2.4 (a.F. § 2.3)

Der Verein kann neben Fußball weiterhin andere Sportarten betreiben, insbesondere Handball und Tischtennis. Klargestellt wird, dass der Verein dafür jeweils eigene Abteilungen einrichten kann, aber nicht muss.

§ 2.4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.45

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.5 (a.F. § 2.4)

Nur neue Nummerierung.



§ 2.5
Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, falls dies die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 2.5~~6~~
Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, ~~falls~~ **sofern** dies die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 2.6 (a.F. § 2.5)
Sprachliche Überarbeitung.

§ 3 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

§ 3.1
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.1
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.2
Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Mitgliederrat kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses für die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung festsetzen.

§ 3.2
Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der ~~Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat** kann ~~mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses~~ für die Mitglieder des ~~Vorstands~~ **Präsidiums** eine angemessene Vergütung festsetzen.

§ 3.2
Die Vergütung der Präsidiumsmitglieder setzt künftig der Vereins-Aufsichtsrat allein fest. Aufgrund der Abschaffung des Gemeinsamen Ausschusses entfällt dessen Beteiligung.

§ 3.3
Der Verein hat die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschließlich des Lizenzspielerbereichs in Beteiligungsgesellschaften ausgegliedert.

§ 3.3
Der Verein hat ~~die wirtschaftlichen~~ **wirtschaftliche** Geschäftsbetriebe, einschließlich des Lizenzspielerbereichs, in Beteiligungsgesellschaften ausgegliedert.

§ 3.3
Sprachliche Überarbeitung.

§ 3.4
Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 3.4
Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des ~~nächsten Jahres~~ **Folgejahres**.

§ 3.4
Sprachliche Überarbeitung.

§ 4 Verbandszugehörigkeit



§ 4.1 Der Verein unterwirft sich für alle unter seinem Dach betriebenen Sportarten den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- und Landesverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als unmittelbar verbindlich an.	§ 4.1 Der Verein unterwirft sich für alle unter seinem Dach betriebenen Sportarten den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- und Landesverbände und er erkennt deren Satzungen und Ordnungen als unmittelbar verbindlich an. Dies gilt insbesondere für die Satzung des DFB, das Statut für die Frauen-Bundesliga, die 2. Frauen-Bundesliga und die 3. Liga der Frauen sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFB, der DFB GmbH & Co. KG sowie der Regional- und Landesverbände des DFB. Sie erstreckt sich schließlich ebenfalls auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe sonstiger Sportverbände, an deren Spielbetrieb der Verein teilnimmt. Beteiligungsgesellschaften des Vereins müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands entsprechen.
---	--

§ 4

Damit werden Vorgaben des DFB umgesetzt. Der bisherige § 4.2 und § 4.3 gehen in der neuen Regelung auf; die Absätze werden zu einer Vorschrift zusammengeführt.

§ 4.2 Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Verbandsbeauftragten, insbesondere soweit Verbandssanktionen verhängt werden.	~~§ 4.2~~ ~~Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Verbandsbeauftragten, insbesondere soweit Verbandssanktionen verhängt werden.~~
§ 4.3 Beteiligungsgesellschaften des Vereins müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands entsprechen.	~~§ 4.3~~ ~~Beteiligungsgesellschaften des Vereins müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands entsprechen.~~

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen dieser Satzung teil.	§ 5.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, ~~jugendliche Mitglieder~~ und Ehrenmitglieder. ~~Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen dieser Satzung teil.~~	§ 5.1 Die gesonderte Mitgliedsart „jugendliches Mitglied“ entfällt mangels rechtlicher Bedeutung; der Verein kennt künftig nur noch ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. § 5.4 enthält nun unmittelbar eine Altersgrenze für das Stimmrecht. Eine eigene Mitgliedsart ist dafür nicht mehr nötig. Alle bisherigen jugendlichen Mitglieder werden ordentliche Mitglieder (§ 31.2). Der Satz „Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen dieser Satzung teil“ entfällt, weil er keinen eigenen Regelungsgehalt hatte.
§ 5.2 Mitglieder können nur natürliche Personen sein.	§ 5.2 Mitglieder können nur natürliche Personen sein.	



§ 5.3
Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

~~§ 5.3
Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.~~

§ 5.4
Ehrenmitglieder sind solche, die wegen ihrer Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen durch den Vorstand mit Zustimmung des Mitgliederrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Mitgliederrat hat das Recht, dem Vorstand entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

§ 5.4.3
Ehrenmitglieder sind ~~solche Personen~~, die ~~das Präsidium~~ wegen ihrer Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen ~~durch den Vorstand~~ mit Zustimmung des ~~Mitgliederrats~~ ~~Vereins-Aufsichtsrats~~ zu Ehrenmitgliedern ernannt ~~werden hat~~. Der ~~Mitgliederrat hat das Recht~~, ~~Vereins-Aufsichtsrat kann~~ dem ~~Vorstand~~ ~~Präsidium~~ entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

§ 5.3 (a.F. § 5.4)
Sprachliche Überarbeitung und Anpassung an die neuen Organbezeichnungen: Das Präsidium ernennt Ehrenmitglieder mit Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats, der dazu Vorschläge machen kann.

§ 5.5
Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme (stimmberechtigte Mitglieder). Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter oder Boten ist unzulässig. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5.5.4
~~Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme (stimmberechtigte Mitglieder).~~
Stimmberechtigt sind
a. alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren Mitgliedschaft seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen besteht; und
b. alle Ehrenmitglieder.

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter oder Boten ist unzulässig.
~~Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.~~

§ 5.4 (a.F. § 5.5)
Stimmberechtigt sind auch weiterhin ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Altersgrenze von 16 Jahren gilt bereits derzeit. Neu ist die Mindestdauer der Mitgliedschaft. Wer mitentscheidet, soll dem Verein bereits eine gewisse Zeit verbunden sein. Es soll nicht möglich sein, durch kurzfristige Beitritte vor einer Mitgliederversammlung Wahlen oder Abstimmungen gezielt zu beeinflussen. Der Begriff „stimmberechtigte Mitglieder“ ist zugleich Bezugsgröße für die Quoren bei Wahlvorschlägen und Abwahanträgen (§ 17.3, § 18.7).

§ 5.6
Der Vorstand kann beschließen, dass das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn und solange dieses mit der Beitragszahlung mindestens einen Monat in Verzug ist.

~~§ 5.6
Der Vorstand kann beschließen, dass das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn und solange dieses mit der Beitragszahlung mindestens einen Monat in Verzug ist.~~

§ 5.6 a.F. (gestrichen)
Das Präsidium kann das Stimmrecht eines Mitglieds künftig nicht mehr wegen Beitragsrückstands ruhen lassen. Das Stimmrecht ist ein Kernrecht der Mitglieder. Ein Ruhen auf Beschluss des Leitungsorgans erzeugt Streit über die richtige Zusammensetzung der Versammlung und damit das Risiko anfechtbarer Beschlüsse. Bei längerem Beitragsverzug bleibt der Ausschluss nach § 7.3 lit. a. möglich.

§ 6 Erlangung der Mitgliedschaft

§ 6.1
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Die Form des Aufnahmeantrags legt der Vorstand fest.

§ 6.1
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags, ~~der an den Verein zu richten ist~~. Die Form des Aufnahmeantrags legt ~~der Vorstand~~ ~~das Präsidium~~ fest.

§ 6.1
Dass der Aufnahmeantrag an den Verein zu richten ist, ist selbstverständlich und bedarf keiner Satzungsregelung.

§ 6.2
Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 6.2
Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet ~~der Vorstand~~ ~~das Präsidium~~.

§ 6.2
Anpassung an die neue Organbezeichnung.



§ 6.3

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf die Aufnahmeentscheidung folgt.

§ 6.3

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf die Aufnahmeentscheidung folgt. **Davon abweichend können Neugeborene auch mit Rückwirkung zu ihrem Geburtsdatum in den Verein aufgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Monats nach der Geburt einen entsprechenden Antrag stellen.**

§ 6.3

Die Mitgliedschaft beginnt weiterhin am 1. des Monats, der auf die Aufnahmeentscheidung folgt. Neu ist eine ausdrückliche Ausnahme für Neugeborene: Sie können rückwirkend zum Tag ihrer Geburt aufgenommen werden, wenn ihre gesetzlichen Vertreter dies innerhalb eines Monats nach der Geburt beantragen. So können Eltern ihr Kind tatsächlich „von Geburt an“ zum Mitglied des FC machen.

§ 6.4

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Mitgliederrat einlegen.

§ 6.4

~~Gegen eine Ablehnung der~~ **Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab,** kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung ~~schriftlich~~ **in Textform** Einspruch beim ~~Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat** einlegen.

§ 6.4

Der Einspruch gegen eine abgelehnte Aufnahme ist künftig auch in Textform (z.B. per E-Mail) möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Kündigung von Seiten des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

§ 7.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Kündigung von Seiten des Mitglieds oder durch Ausschluss ~~des Mitglieds durch den Verein.~~

§ 7.1

Sprachliche Überarbeitung.

§ 7.2

Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und hat in Schriftform zu erfolgen. Der Verein wird eingehende Kündigungen unverzüglich bestätigen.

§ 7.2

~~Die Kündigung durch ein~~ **Ein** Mitglied ist **kann** mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ~~zulässig und hat in Schriftform zu erfolgen~~ **in Textform kündigen**. Der Verein ~~wird bestätigt~~ eingehende Kündigungen unverzüglich ~~bestätigen~~.

§ 7.2

Mitglieder können ihre Mitgliedschaft künftig in Textform kündigen, also etwa per E-Mail.



§ 7.3 Ein Mitglied kann aus einem in der Person des Mitglieds liegenden wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliederrats. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn a. ein Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist; b. sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Regelungen und Grundsätze der Satzung schuldig gemacht hat, insbesondere eine mit § 2.2 unvereinbare Gesinnung offenbart; c. ein Mitglied wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar ist.	§ 7.3 Ein Das Präsidium kann ein Mitglied kann aus einem nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats ausschließen, wenn in der Person des Mitglieds liegenden wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliederrats ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied a. ein Mitglied mit der Zahlung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung Beiträge länger als drei Monate in Verzug ist; b. sich ein Mitglied eines groben Verstoßes grob gegen die Regelungen und Grundsätze der Satzung schuldig gemacht verstoßen hat, insbesondere eine mit § 2.2 unvereinbare Gesinnung offenbart, die mit den Zielen und Werten nach § 2.2 unvereinbar ist; c. Mitglied einer extremistischen Organisation oder Gruppierung ist, die sich aktiv gegen die Ziele und Werte des Vereins nach § 2.2 einsetzt; oder d. ein Mitglied wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar ist.
---	---

§ 7.3

Die Ausschlussgründe werden neu gegliedert und um einen Grund ergänzt. Neu ist lit. c.: Die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation oder Gruppierung, die sich aktiv gegen die Werte des Vereins einsetzt, ist ein ausdrücklicher Ausschlussgrund. Dieser Grund ist die praktische Konsequenz der neuen Unvereinbarkeitsregel in § 2.2. Die übrigen Gründe (Beitragsverzug, grober Satzungsverstoß, Untragbarkeit) bleiben inhaltlich erhalten.

§ 7.4 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Mitgliederrat einlegen.	§ 7.4 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich in Textform Einspruch beim Mitgliederrat Vereins-Aufsichtsrat einlegen.
--	---

§ 7.4

Der Einspruch ist zukünftig auch in Textform (z.B. per E-Mail) beim Vereins-Aufsichtsrat möglich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

§ 8.1 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann auch eine Ratenzahlung der Jahresbeiträge zulassen. Die Mitglieder können sich dazu entscheiden, anstelle der Jahresbeiträge einen Einmalbetrag zur Erlangung einer lebenslangen Mitgliedschaft zu zahlen. Ab der Zahlung des Einmalbetrags für die lebenslange Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen bis zum Lebensende des Mitglieds. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss gemäß Gesetz und Satzung wird durch den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft nicht berührt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein zu Lebzeiten findet eine vollständige oder teilweise Erstattung des gezahlten Einmalbetrags nicht statt.	§ 8.1 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, außer den Ehrenmitgliedern zahlen Jahresbeiträge Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann auch eine Ratenzahlung der Jahresbeiträge zulassen. Die Mitglieder können sich dazu entscheiden, anstelle der Jahresbeiträge einen Einmalbetrag zur Erlangung einer lebenslangen Mitgliedschaft zu zahlen. Ab der Zahlung des Einmalbetrags für die lebenslange Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen bis zum Lebensende des Mitglieds. Das Recht zum Austritt bzw. Ausschluss gemäß Gesetz und Satzung wird durch den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft nicht berührt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein zu Lebzeiten findet eine vollständige oder teilweise Erstattung des gezahlten Einmalbetrags nicht statt.
---	---

§ 8.1

Statt von „Jahresbeiträgen“ spricht die Vorschrift nun allgemein von „Beiträgen“.



§ 8.2

Mitglieder können nach der Beitragsordnung eine lebenslange Mitgliedschaft erwerben, indem sie einen Einmalbeitrag zahlen. Ab der Zahlung des Einmalbeitrags erlischt die Beitragspflicht des Mitglieds bis zu seinem Lebensende.

Der Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft berührt nicht das Recht zur Kündigung bzw. zum Ausschluss nach Gesetz und Satzung. Scheidet das Mitglied zu Lebzeiten aus dem Verein aus, erstattet der Verein den Einmalbeitrag weder ganz noch teilweise.

§ 8.2 (zuvor Teil von a.F. § 8.1)

Die lebenslange Mitgliedschaft gegen Einmalbeitrag erhält eine eigene Nummer und verweist für die Einzelheiten auf die Beitragsordnung. Die Begriffe sind an die übrige Satzung angepasst („Kündigung“ statt „Austritt“, „Einmalbeitrag“ statt „Einmalbetrag“).

§ 8.2

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Mitgliederrat festgelegt. Die übrigen Bestimmungen der Beitragsordnung legt der Vorstand mit Zustimmung des Mitgliederrats fest.

§ 8.23

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung **entschiedet** auf Vorschlag von Vorstand **des Präsidiums** und **Mitgliederrat** festgelegt. Die **des Vereins-Aufsichtsrats über die Höhe der Beiträge. Das Präsidium legt die** übrigen Bestimmungen der Beitragsordnung **legt der Vorstand** mit Zustimmung des **Mitgliederrats Vereins-Aufsichtsrats** fest.

§ 8.3 (a.F. § 8.2)

Sprachliche Überarbeitung und Anpassung an die neuen Organbezeichnungen.

§ 9 Organe

§ 9

Organe des Vereins sind
a. die Mitgliederversammlung;
b. der Vorstand;
c. der Mitgliederrat;
d. der Gemeinsame Ausschuss;
e. die Wahlkommission;
f. der Beirat.

§ 9

Organe des Vereins sind
a. die Mitgliederversammlung;
b. ~~der Vorstand~~ **das Präsidium**;
c. ~~der Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat**;
d. ~~der Gemeinsame Ausschuss~~;
e. **ed.** die Wahlkommission;
f. ~~der Beirat~~.

§ 9

Organe des Vereins sind künftig die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Vereins-Aufsichtsrat und die Wahlkommission. Der Gemeinsame Ausschuss entfällt (s. § 25), der Beirat bleibt als beratendes Gremium bestehen, ist aber kein Organ mehr (s. § 27).

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10.1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 10.1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.



§ 10.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen, alljährlich in den Monaten September, Oktober oder November stattfinden. Der Termin und die Tagesordnung werden vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliederrats festgelegt.

§ 10.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll, ~~sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen, alljährlich jedes Jahr~~ in den Monaten ~~September, Oktober oder, November~~ **oder Dezember** stattfinden. ~~Der, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Das Präsidium legt~~ Termin und die Tagesordnung ~~werden vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliederrats festgelegt Vereins-Aufsichtsrats fest.~~

§ 10.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet künftig im Oktober, November oder Dezember statt (bisher: September bis November). Der Verein strebt einen festen, planbaren Termin am Wochenende im November an, etwa am Totensonntag, an dem in Nordrhein-Westfalen keine Spiele stattfinden. Die Erweiterung auf Dezember schafft Ausweichmöglichkeiten, wenn Spielplan oder Hallenverfügbarkeit den Wunschtermin nicht zulassen. Der September entfällt, weil das Geschäftsjahr am 30. Juni endet und Jahresabschluss, Berichte sowie Antragsfristen (§ 15.2) einen früheren Termin ohnehin kaum zulassen. Im Übrigen sprachliche Überarbeitung.

§ 10.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
a. auf Beschluss des Vorstands;
b. auf Beschluss des Mitgliederrats;
c. auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Mitglieder des Vereins, berechnet nach der vom Verein veröffentlichten Mitgliederzahl zum Ende des dem Antrag vorangehenden Geschäftsjahrs, wobei 1.000 Mitglieder in jedem Falle ausreichen;
d. in den übrigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.

§ 10.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
a. auf Beschluss des ~~Vorstands~~ **Präsidiums**;
b. auf Beschluss des ~~Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats**;
c. auf ~~schriftlichen~~ **einen** Antrag **in Textform** von fünf Prozent der Mitglieder. ~~des Vereins, berechnet nach der~~ **Maßgeblich ist die** vom Verein veröffentlichten **veröffentlichte** Mitgliederzahl zum Ende des ~~dem Antrag vorangehenden~~ Geschäftsjahres, ~~wobei das dem Antrag vorangeht. In jedem Fall reichen jedoch 1.000 3.000 Mitglieder in jedem Falle ausreichen aus;~~
d. in den übrigen ~~in dieser~~ **Fällen, die diese** Satzung **vorgesehenen Fällen vorsieht.**

§ 10.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht nur auf Beschluss des Präsidiums oder des Vereins-Aufsichtsrats (insoweit nur sprachliche Anpassungen) einzuberufen, sondern weiterhin auch dann, wenn fünf Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Grenze, ab der das Quorum stets als erreicht gilt, steigt jedoch von 1.000 auf 3.000 Mitglieder. Die Mitgliederzahl hat sich seit 2015 mehr als verdoppelt; 1.000 Mitglieder entsprechen inzwischen weniger als einem Prozent. Eine außerordentliche Versammlung für mehrere tausend Teilnehmende ist organisatorisch und finanziell sehr aufwändig. Ein Quorum von 3.000 Mitgliedern stellt sicher, dass ein solches Verlangen von einem nennenswerten Teil der Mitgliedschaft getragen wird. Anträge können in Textform (also auch in digitaler Form) gestellt werden.



§ 10.4

Für einen Antrag gemäß § 10.3 lit. c. gelten folgende Regelungen:

- Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird dergestalt vorbereitet, dass mindestens 100 Mitglieder dem Vorstand schriftlich einen entsprechenden Antrag einreichen. Der Antrag muss das Thema einer beantragten Aussprache und/oder den Gegenstand einer beantragten Beschlussfassung bezeichnen. Im Antrag ist eines der den Antrag unterstützenden Mitglieder als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
- Der Vorstand veröffentlicht einen Antrag gemäß lit. a. innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich).
- Sofern Mitglieder sich dem Antrag anschließen möchten, haben sie dies dem Vorstand gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung gemäß lit. b. schriftlich zu erklären.
- Der Vorstand prüft und entscheidet, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt. Seine Entscheidung teilt der Vorstand dem Zustellungsbevollmächtigten der Antragsteller in Textform mit.
- Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands gemäß lit. d. kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Mitgliederrat Einspruch eingelegt werden.

§ 10.4

Für einen Antrag gemäß **nach** § 10.3 lit. c. gelten folgende Regelungen **gilt Folgendes**:

- Ein Antrag **auf für die** Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung **wird dergestalt vorbereitet, dass-muss von** mindestens 100 Mitglieder **dem Vorstand schriftlich einen entsprechenden Antrag einreichen. Mitgliedern in Textform beim Präsidium eingereicht werden.** Der Antrag muss **das beschreiben, zu welchem** Thema **einer beantragten die Mitglieder eine** Aussprache und/oder den Gegenstand **einer beantragten eine** Beschlussfassung bezeichnen. **Im Antrag ist eines beantragen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten. Eines der** den Antrag unterstützenden Mitglieder **ist im Antrag** als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.
- Der Vorstand Das Präsidium** veröffentlicht **einen den** Antrag gemäß lit. a. innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich).
- Sofern** Mitglieder, **die** sich dem Antrag anschließen möchten, **haben sie müssen** dies dem Vorstand gegenüber **Präsidium** innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung **gemäß nach** lit. b. schriftlich zu **in Textform** erklären.
- Der Vorstand Das Präsidium** prüft und entscheidet, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt. **Seine Es teilt seine** Entscheidung teilt **der Vorstand** dem Zustellungsbevollmächtigten der Antragsteller in Textform mit.
- Gegen eine ablehnende Entscheidung des **Vorstands gemäß Präsidiums nach** lit. d. kann **jeder Antragsteller** innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung **schriftlich in Textform** gegenüber dem **Mitgliederrat Vereins-Aufsichtsrat** Einspruch eingelegt werden **einlegen**.

§ 10.4

Das Verfahren bei einem Mitgliederverlangen bleibt im Kern gleich. Neu ist: Ein Antrag, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, muss den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten, wie es § 15.2 auch für die ordentliche Versammlung verlangt. Gegen eine Ablehnung kann ausdrücklich jeder Antragsteller Einspruch einlegen; bisher war offen, wer dazu berechtigt ist. Erklärungen genügen in Textform, also z.B. auch per E-Mail.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge

§ 11.1

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.fc.de). Ein Mitglied kann jederzeit in Textform verlangen, dass ihm die Einladung zusätzlich an eine von ihm in dem Verlangen anzugebende Briefanschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt wird. Dieses Verlangen kann auch generell für alle künftigen Mitgliederversammlungen gestellt werden.

§ 11.1

Der Vorstand Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.fc.de). Ein Mitglied kann jederzeit in Textform verlangen, dass ihm die Einladung zusätzlich an eine von ihm in dem Verlangen anzugebende Briefanschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt wird. **Dieses Verlangen Das Mitglied kann dies** auch generell für alle künftigen **Mitgliederversammlungen-gestellt werden Versammlungen verlangen**.

§ 11.1

Sprachliche Überarbeitung und Anpassung an die neuen Organbezeichnungen.



§ 11.2
Die Einladungsfrist beträgt einen Monat und beginnt jeweils mit der Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins. § 193 BGB findet keine Anwendung.

§ 11.2
Die Einladungsfrist beträgt einen Monat und ~~und~~. Sie beginnt jeweils mit der Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins. § 193 BGB findet keine Anwendung.

§ 11.2
Sprachliche Überarbeitung.

§ 11.3
Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen, soweit das Antrags- oder Vorschlagsrecht für den betroffenen Beschlussgegenstand gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich bestimmten Organen zugewiesen ist.

§ 11.3
Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. ~~Das gilt nicht, soweit diese Satzung das Antrags- oder Vorschlagsrecht für den betroffenen Beschlussgegenstand gemäß dieser Satzung nicht ausdrücklich bestimmten Organen zugewiesen ist zuweist.~~

§ 11.3
Sprachliche Überarbeitung.

§ 11.4
Anträge zur Beschlussfassung können von Mitgliedern oder Organen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden. Für Satzungsänderungsanträge gilt § 15.3.

§ 11.4
~~Nicht-satzungsändernde~~ Anträge zur Beschlussfassung können von Mitgliedern oder Organen können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden. Für Satzungsänderungsanträge gilt ~~Für Anträge auf Satzungsänderung gelten § 15.31 und § 15.2.~~

§ 11.4
Klarstellung der schon bislang geltenden Regelung: Die Zweiwochenfrist gilt nur für Anträge, die keine Satzungsänderung betreffen. Für Satzungsänderungsanträge gelten besondere Regeln, die sich nun in § 15.1 und § 15.2 finden.

§ 11.5
Anträge gemäß § 11.4, die rechtzeitig vor Drucklegung der Einladung vorliegen, werden mit der Einladung bekannt gegeben. Später eingehende Anträge werden unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) bekannt gegeben. Der Vorstand soll auf die nicht mit der Einladung veröffentlichten Anträge gemäß § 11.4 spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an den Verteiler des Mitglieder-Newsletters hinweisen.

§ 11.5
~~Zulässige nicht-satzungsändernde~~ Anträge gemäß § 11.4, die rechtzeitig vor Drucklegung der Veröffentlichung der Einladung vorliegen, ~~werden~~ gibt der Verein mit der Einladung bekannt gegeben. Später eingehende Anträge werden veröffentlicht der Verein unverzüglich durch Veröffentlichung auf der seiner Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) bekannt gegeben. Der Vorstand). Das Präsidium soll auf die nicht mit der Einladung veröffentlichten Anträge gemäß § 11.4 spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an den Verteiler des Mitglieder-Newsletters Newsletter auf die Anträge hinweisen, die nicht mit der Einladung veröffentlicht wurden.

§ 11.5
Da die Einladung mittlerweile durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt, kommt es nur auf diese Veröffentlichung an. Im Übrigen sprachliche Überarbeitung.

§ 11.6
Nach Fristablauf und in einer Mitgliederversammlung können Anträge gemäß § 11.4 nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Antrag auf Abänderung oder Ergänzung eines gestellten sonstigen (nicht satzungsändernden) Antrags handelt. Derartige Anträge sind in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.

§ 11.6
Nach Fristablauf und in einer Mitgliederversammlung können keine Anträge gemäß § 11.4 nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Antrag Davon abweichend können Anträge auf Abänderung oder Ergänzung eines gestellten sonstigen (zulässigen nicht-satzungsändernden) Antrags handelt. Derartige Anträge auch nach Ablauf der Frist gestellt werden. Solche Abänderungs- oder Ergänzungsanträge sind in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.

§ 11.6
Klarstellung: Anträge, einen zulässigen nicht-satzungsändernden Antrag abzuändern oder zu ergänzen, können auch nach Fristablauf und in der Versammlung gestellt werden. Sie werden mündlich bekannt gegeben.



§ 11.7

Verfahrensanträge sind jederzeit zulässig, jedoch unabhängig vom Einreichungszeitpunkt nicht zu veröffentlichen, sondern in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.

§ 11.7

Verfahrensanträge sind jederzeit ~~zulässig~~, **möglich. Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreichung sind sie jedoch unabhängig vom Einreichungszeitpunkt nicht vor der Mitgliederversammlung** zu veröffentlichen, sondern in der Mitgliederversammlung mündlich bekannt zu geben.

§ 11.7

Sprachliche Überarbeitung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 12.1

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Wahl und Entlastung des Vorstands;
- b. die Wahl und Entlastung des Mitgliederrats;
- c. die Wahl und Entlastung der Wahlkommission;
- d. die Entlastung des Gemeinsamen Ausschusses;
- e. die Änderung der Satzung;
- f. die Auflösung des Vereins;
- g. die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen gemäß § 21.3.

§ 12.1

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt sich aus dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Wahl und Entlastung des ~~Vorstands~~ **Präsidiums**;
- b. die Wahl und Entlastung des ~~Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats**;
- c. die Wahl und Entlastung der Wahlkommission;
- ~~d. die Entlastung des Gemeinsamen Ausschusses~~
- e. die Änderung der Satzung;
- ~~f. die Auflösung des Vereins;~~
- g. die ~~Erteilung der~~ Zustimmung zu Maßnahmen gemäß **nach** § 21.3.

§ 12.1

Da der Gemeinsame Ausschuss abgeschafft wird, entfällt auch seine Entlastung.

§ 12.2

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

- a. den Jahresbericht des Vorstands, der sich auch auf die sportlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaften (insbesondere der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH) zu erstrecken hat;
- b. den Jahresbericht des Mitgliederrats über seine Tätigkeit sowie die Stellungnahme des Mitgliederrats zum Jahresbericht des Vorstands.

§ 12.2

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

- a. den Jahresbericht des ~~Vorstands~~ **Präsidiums**, der sich auch auf die sportlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaften (~~insbesondere der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH~~) zu ~~erstrecken hat~~ **erstrecken muss**;
- b. den Jahresbericht des ~~Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats** über seine Tätigkeit sowie die ~~seine~~ Stellungnahme ~~des Mitgliederrats~~ zum Jahresbericht des ~~Vorstands~~ **Präsidiums**.

§ 12.2

Der Jahresbericht des Präsidiums muss sich weiterhin auf die Beteiligungsgesellschaften erstrecken; es werden aber keine konkreten Bezeichnungen mehr genannt, um im Fall von Strukturänderungen nicht jedes Mal die Satzung anpassen zu müssen.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 13.1

Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

§ 13.1

Die Mitgliederversammlung ist **findet im Präsenzverfahren statt**, soweit ~~gesetzlich~~ **das Gesetz** nichts anderes bestimmt ist, ~~im Präsenzverfahren abzuhalten~~. Im Präsenzverfahren ~~finden sich~~ **kommen** die Mitglieder an einem ~~bestimmten~~ **in der Einladung festzulegenden** Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ~~ein~~ **zusammen**.

§ 13.1

Neu ist der klarstellende Hinweis, dass der Versammlungsort in der Einladung festgelegt wird.



§ 13.2

Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise ausüben können („Virtuelles Verfahren“). Das Virtuelle Verfahren bedarf der Zustimmung des Mitgliederrats. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die im Präsenzverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden. Eine etwaige Nutzung des Virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 13.2

~~Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen~~ Bei der Einberufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung mit Hilfe geeigneter Telekommunikationsmittel auch ohne Anwesenheit an deren Ort am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte Mitgliederrechte ganz oder teilweise ausüben können („Virtuelles Verfahren“). ~~Das Virtuelle Verfahren~~ hybride Versammlung“). Die Einberufung einer hybriden Versammlung bedarf der Zustimmung des Mitgliederrats Vereins-Aufsichtsrats. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die im Präsenzverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden. Eine etwaige Nutzung des Virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Wird eine hybride Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Das Präsidium legt fest, in welchem Umfang die Mitglieder ihre Rechte ausüben können. Insbesondere kann das Rede- und Fragerecht auf die im Präsenzverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschränkt werden.

§ 13.2

Die Möglichkeit, eine hybride Mitgliederversammlung durchzuführen, bleibt erhalten. Die Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats bleibt erforderlich. Die Regelung übernimmt Begriffe und Anforderungen der seit 2023 geltenden gesetzlichen Regelung zur „hybriden Versammlung“ (§ 32 Abs. 2 BGB). Insbesondere muss die Einladung angeben, wie Mitglieder ihre Rechte elektronisch ausüben können. Das Präsidium kann weiterhin festlegen, welche Rechte elektronisch ausgeübt werden können, und das Rede- und Fragerecht den Anwesenden vorbehalten.

§ 13.3

Nur Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Teilnahme von Gästen und/oder Medienvertretern sowie die Übertragung der Mitgliederversammlung (insbesondere im geschlossenen Mitgliederbereich der Homepage des Vereins) können jedoch vom Vorstand zugelassen werden.

§ 13.3

Nur Mitglieder sind berechtigt, dürfen an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Teilnahme von Gästen teilnehmen. Das Präsidium kann jedoch Gäste und/oder Medienvertretern Medienvertreter sowie die Übertragung der Mitgliederversammlung (insbesondere im geschlossenen Mitgliederbereich der Homepage des Vereins) können jedoch vom Vorstand zugelassen werden zulassen.

§ 13.3

Sprachliche Überarbeitung.



§ 13.4

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann vom jeweiligen Sitzungsleiter an ein Mitglied des Mitgliederrats oder ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Bei Wahlvorgängen und Entlastungen für ein Organ soll kein Mitglied des betroffenen Organs die Mitgliederversammlung leiten.

§ 13.4

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann vom jeweiligen Sitzungsleiter an ein Mitglied des Mitgliederrats oder ein anderes vom Präsidium bestimmtes Vereinsmitglied übertragen werden („Versammlungsleiter“) geleitet. Bei Wahlvorgängen Wahlen und Entlastungen für ein Organ eines Organs soll kein Mitglied des betroffenen dieses Organs die Mitgliederversammlung leiten.

§ 13.4

Die Regelung wird vereinfacht, ohne dass sich im Kern etwas ändert. Das Präsidium bestimmt, wer die Versammlung leitet (künftig einheitlich „Versammlungsleiter“, bisher „Sitzungsleiter“). Bei Wahlen und Entlastungen eines Organs soll weiterhin kein Mitglied dieses Organs die Versammlung leiten.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14.1

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und der sich an einem eventuellen Virtuellen Verfahren beteiligenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14.1

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die unab-
hängig von der Zahl der anwesenden und der sich an einem
eventuellen Virtuellen Verfahren beteiligenden teilnehmenden
Mitglieder beschlussfähig.

§ 14.1

Sprachliche Überarbeitung; der Hinweis auf das „Virtuelle Verfahren“ entfällt.

§ 14.2

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung ausdrücklich oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmen.

§ 14.2

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung ausdrücklich oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmen.

§ 14.3

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmverhältnisse in der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

§ 14.3

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Bei der Ermittlung der Stimmverhältnisse der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt mit.

§ 14.3

Sprachliche Überarbeitung.

§ 14.4

Eine geheime Stimmabgabe im Rahmen des Präsenzverfahrens erfolgt auf Anordnung des Sitzungsleiters oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert die Zustimmung von einem Drittel der Stimmen der im Rahmen des Präsenzverfahrens an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

§ 14.4

Eine geheime Stimmabgabe im Rahmen des Präsenzverfahrens erfolgt auf Anordnung des Sitzungsleiters oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert die Zustimmung von einem Drittel der Stimmen der im Rahmen des Präsenzverfahrens an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

Nun geregelt in § 14.5.



§ 14.5

Das Verfahren bei der Stimmabgabe und der Auszählung der Stimmen wird durch den Sitzungsleiter festgelegt, der im Rahmen der Mitgliederversammlung auch zur Entscheidung über in der Satzung nicht geregelte Fragestellungen und Streitfälle befugt ist. Stimmabgabe und Auszählung sind insbesondere auch in elektronischer oder gemischter Form (z.B. teils elektronisch, teils mit Stimmzetteln) zulässig.

§ 14.54

Das ~~Der~~ **Versammlungsleiter legt das** Verfahren bei der ~~für die~~ Stimmabgabe und der ~~Auszählung der Stimmen wird durch den~~ Sitzungsleiter festgelegt, der ~~-auszählung fest. Er ist~~ im Rahmen der Mitgliederversammlung auch zur Entscheidung ~~befugt~~, über in der Satzung nicht geregelte Fragestellungen ~~Fragen~~ und Streitfälle ~~befugt ist. zu entscheiden, welche die~~ **Satzung nicht regelt**. Stimmabgabe und Auszählung sind insbesondere auch in elektronischer oder gemischter Form (z.B. teils ~~-auszählung finden, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen, elektronisch, teils mit Stimmzetteln) zulässig statt. Der~~ **Versammlungsleiter kann insbesondere bei technischen Problemen ausnahmsweise auch eine abweichende Stimmabgabe und -auszählung (z.B. eine vollständige oder teilweise Stimmabgabe mit Stimmzetteln oder in anderer gemischter Form) zulassen.**

§ 14.4 (a.F. § 14.5)

Die Reihenfolge der bisherigen Absätze 4 und 5 wird umgedreht, um die Struktur der Vorschrift verständlicher zu gestalten. Der Versammlungsleiter legt weiterhin das Abstimmungsverfahren fest. Neu ist: Abgestimmt und ausgezählt wird grundsätzlich elektronisch, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Bei technischen Problemen kann der Versammlungsleiter ausnahmsweise eine andere Form der Stimmabgabe zulassen, etwa ganz oder teilweise mit Stimmzetteln. So bleibt die Versammlung auch bei Störungen handlungsfähig. Elektronische Abstimmungen sind im Normalfall schneller und einfacher als Abstimmungen mit Stimmkarten und schützen zugleich das Abstimmungsgeheimnis. Sie tragen dazu bei, die Versammlungsdauer zu verkürzen.

§ 14.5

Findet die Stimmabgabe im Ausnahmefall nicht elektronisch statt, stimmen die im Präsenzverfahren teilnehmenden Mitglieder nur dann geheim ab, wenn der Versammlungsleiter dies anordnet oder die Mitgliederversammlung dies beschließt. Ein solcher Beschluss erfordert ausnahmsweise nur die Zustimmung von einem Drittel der Mitglieder, die im Präsenzverfahren teilnehmen.

§ 14.5 (a.F. § 14.4)

Die Regeln über die geheime Abstimmung gelten künftig nur noch, wenn ausnahmsweise nicht elektronisch abgestimmt wird. Inhaltlich bleiben sie unverändert: Geheim wird abgestimmt, wenn der Versammlungsleiter es anordnet oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beschließt.

§ 14.6

Eine Beschlussfassung über Anträge gemäß § 11.4, § 11.7 und § 15.2 setzt stets voraus, dass die jeweiligen Antragsteller ihren Antrag zuvor im Rahmen der Mitgliederversammlung persönlich oder durch ein in Textform bevollmächtigtes anderes Mitglied vorgestellt haben. Falls eine solche Vorstellung nicht erfolgt, wird der entsprechende Antrag nicht zur Abstimmung gestellt.

§ 14.6

Eine ~~Beschlussfassung~~ **Die Mitgliederversammlung kann** über Anträge ~~gemäß~~ **nach** § 11.4, § 11.6, § 11.7 und § 15.2 ~~setzt stets voraus, dass~~ **nur beschließen, wenn** die jeweiligen Antragsteller ihren Antrag zuvor ~~im Rahmen~~ **in** der Mitgliederversammlung persönlich oder durch ein in Textform bevollmächtigtes anderes Mitglied vorgestellt haben. ~~Falls eine solche~~ **Unterbleibt diese** Vorstellung nicht erfolgt, wird, **kommt** der entsprechende Antrag nicht zur Abstimmung ~~gestellt~~.

§ 14.6

Das schon bislang bestehende Erfordernis, einen Antrag in der Versammlung vorzustellen, soll insgesamt gelten. Es wird deshalb nun ausdrücklich auch auf Abänderungs- und Ergänzungsanträge nach § 11.6 erstreckt. Im Übrigen sprachliche Überarbeitung.



§ 14.7

Beschlüsse über Entlastungen von Organmitgliedern werden grundsätzlich im Wege der Gesamtentlastung gefasst, sofern nicht im Einzelfall durch den Sitzungsleiter oder durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Zustimmung von zehn Prozent der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder erfordert, eine Einzelentlastung angeordnet wird.

§ 14.7

Beschlüsse über Entlastungen von Organmitgliedern werden grundsätzlich im Wege der Gesamtentlastung gefasst, sofern nicht im Einzelfall durch den ~~Sitzungs~~**Versammlungs**leiter oder durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung; ~~der eine Einzelentlastung angeordnet wird. Ein solcher Beschluss erfordert die~~ Zustimmung von zehn Prozent der ~~Mitglieder, die~~ an der Beschlussfassung teilnehmenden ~~Mitglieder erfordert, eine Einzelentlastung angeordnet wird.~~ teilnehmen.

§ 14.7

Sprachliche Überarbeitung.

§ 14.8

Eine Anfechtung von Beschlüssen ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Niederschrift der Mitgliederversammlung gemäß § 28.3 zulässig.

§ 14.8

~~Eine Anfechtung von Beschlüssen ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Niederschrift der Mitgliederversammlung gemäß § 28.3 zulässig.~~ **Wer geltend machen will, dass ein Beschluss der Mitgliederversammlung wegen eines Verstoßes gegen ein Gesetz oder gegen diese Satzung unwirksam ist, muss eine Klage gegen den Verein vor dem zuständigen Gericht erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Niederschrift nach § 28.3 zu erheben. Die Frist gilt für sämtliche Beschlussmängel, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Nach Ablauf der Frist kann die Unwirksamkeit des Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden; der Beschluss ist von diesem Zeitpunkt an als von Anfang an wirksam zu behandeln.**

§ 14.8

Die bislang sehr knappe Regelung zur gerichtlichen Überprüfung von Beschlüssen wird klarer gefasst. Das Vereinsrecht im BGB regelt nicht, wie und in welcher Frist Mitglieder Mängel eines Beschlusses geltend machen müssen. Fehlt eine Satzungsregel, könnte die Unwirksamkeit eines Beschlusses deshalb potenziell zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden. Ein solches dauerhaftes Risiko wäre für den Fortgang des Vereinslebens sehr problematisch. Es braucht Rechtssicherheit. Das gilt gerade für Wahlen und Satzungsänderungen, auf deren Bestand Verein und Mitglieder vertrauen müssen. Die Satzung sieht deshalb wie bisher eine Monatsfrist vor, um Beschlussfehler geltend zu machen. Die bisherige Klausel ließ offen, welche Mängel erfasst sind und wie die „Anfechtung“ zu erklären ist. Künftig gilt: Wer einen Beschluss für unwirksam hält, muss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Niederschrift Klage gegen den Verein erheben. Die Frist gilt für alle Beschlussmängel, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Nach Fristablauf steht somit in aller Regel fest, dass der Beschluss wirksam ist. Das schafft die gewünschte Rechtssicherheit. Zugleich bleibt den Mitgliedern ausreichend Zeit, die Niederschrift zu prüfen und den Rechtsweg zu beschreiten.



§ 14.9

Im Falle der Durchführung einer Mitgliederversammlung im Virtuellen Verfahren kann eine Anfechtung insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Teilnahme eines Mitglieds an der Mitgliederversammlung im Virtuellen Verfahren nicht ermöglicht wurde oder dass es bei Stimmabgaben im Virtuellen Verfahren zu technischen Störungen gekommen ist, die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der Anfechtungsausschluss gilt nicht, wenn der Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Beweislast für ein derartiges Verschulden des Vereins trägt das anfechtende Mitglied.

§ 14.9

Im Falle der Durchführung einer **Findet die** Mitgliederversammlung im **Virtuellen Verfahren als hybride Versammlung statt,** kann eine **Anfechtung ein Kläger seine Klage gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung** insbesondere nicht darauf gestützt werden **stützen,** dass die Teilnahme eines Mitglieds an der Mitgliederversammlung im Virtuellen Verfahren nicht ermöglicht wurde oder dass es bei Stimmabgaben im Virtuellen Verfahren zu **technischen Störungen virtuell teilnehmenden Mitgliedern zu einer Störung** gekommen ist, **welche die eine ordnungsgemäße Stimmabgabe Wahrnehmung der Mitgliederrechte** ganz oder teilweise beeinträchtigt oder verhindert haben. Der **Anfechtungsausschluss hat. Dieser Ausschluss** gilt nicht, wenn **das klagende Mitglied nachweist, dass** der Verein **insoweit** grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. **Die Beweislast für ein derartiges Verschulden des Vereins trägt das anfechtende Mitglied.**

§ 14.9

Bei einer hybriden Versammlung kann eine Klage weiterhin nicht auf technische Störungen bei virtuell teilnehmenden Mitgliedern gestützt werden, es sei denn, der Verein hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Das entspricht dem Gedanken der Regelung, die für Aktiengesellschaften gilt (§ 243 Abs. 3 AktG). So wird verhindert, dass technische Probleme die gesamte Versammlung entwerten. Die frühere Regelung wird sprachlich verschlankt.

§ 15 Satzungsänderungen

§ 15.1

Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch soweit sie den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15.1

Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch soweit sie den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 (neu gegliedert)

Die Vorschrift wird neu gegliedert und folgt nun dem Ablauf eines Antrags: wer ihn stellen kann (§ 15.1, früher § 15.2), welche Form/Frist gilt (§ 15.2) und welche Mehrheit erforderlich ist (§ 15.3, früher § 15.1, unverändert zwei Drittel).

§ 15.2

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand und vom Mitgliederrat gestellt werden. Zudem sind auch Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern zulässig, sofern sie von mindestens neun weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Eine entsprechende Unterstützung ist bei Übermittlung des Antrags durch Vorlage einer schriftlichen, von dem den jeweiligen Satzungsänderungsantrag unterstützenden Mitglied unterzeichneten Erklärung, die nicht älter als sechs Monate sein darf, gegenüber dem Verein (im Original, als Fax, Foto oder Scan) nachzuweisen.

§ 15.21

Anträge auf Satzungsänderungen können **vom Vorstand das Präsidium und vom Mitgliederrat gestellt werden der Vereins-Aufsichtsrat stellen.** Zudem sind **auch** Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern zulässig, sofern **sie von mindestens neun weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Eine entsprechende weitere Mitglieder sie unterstützen. Die** Unterstützung ist bei **Übermittlung des Antrags eines Satzungsänderungsantrags erfolgt** durch Vorlage einer schriftlichen, von dem den jeweiligen Satzungsänderungsantrag unterstützenden Mitglied unterzeichneten **eine** Erklärung, die nicht älter als sechs Monate sein darf, **in Textform** gegenüber dem Verein, **die nicht älter als sechs Monate sein darf** (im Original, als Fax, Foto oder Scan) nachzuweisen.

§ 15.1 (a.F. § 15.2)

Ein Satzungsänderungsantrag eines Mitglieds braucht weiterhin die Unterstützung von neun weiteren Mitgliedern. Die Unterstützungserklärung wird erleichtert und kann künftig in Textform (vor allem E-Mail) abgegeben werden. Die bisherigen Anforderungen (unterschiedene Erklärung im Original, als Fax, Foto oder Scan) entfallen.



§ 15.3

Anträge auf Satzungsänderungen müssen stets den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung enthalten und so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht werden können. Der Wortlaut von zulässigen Satzungsänderungsanträgen ist mit der Tagesordnung zu veröffentlichen. Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern, die bis zum 31. Juli eines Jahres gestellt werden, sind für die ordentliche Mitgliederversammlung desselben Jahres rechtzeitig gestellt. Anträge, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, aber nicht rechtzeitig vor Drucklegung der Einladung eingegangen sind, sind entsprechend § 11.5 nachträglich im Wortlaut zu veröffentlichen.

§ 15.3²

Anträge auf Satzungsänderungen **Satzungsänderung** müssen **stets** den Wortlaut der vorgeschlagenen **Satzungsänderung Änderung** enthalten und **so** rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht werden können. **Sie müssen für ordentliche Mitgliederversammlungen bis zum 30. September des entsprechenden Jahres, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, gestellt werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 10.4. Der Verein veröffentlicht den Wortlaut von zulässigen Satzungsänderungsanträgen ist mit der Tagesordnung zu veröffentlichen. zulässiger** Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern, die bis zum 31. Juli eines Jahres gestellt werden, sind für die ordentliche Mitgliederversammlung desselben Jahres rechtzeitig gestellt. **mit der Tagesordnung. Zulässige** Anträge, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, aber nicht rechtzeitig vor Drucklegung der Veröffentlichung der Einladung eingegangen sind, **sind veröffentlicht der Verein** entsprechend § 11.5 **Sätze 2 und 3** nachträglich im Wortlaut zu veröffentlichen.

§ 15.2 (a.F. § 15.3)

Für ordentliche Mitgliederversammlungen gilt künftig grundsätzlich eine feste Antragsfrist: der 30. September des jeweiligen Jahres. Bisher mussten Anträge „so rechtzeitig“ gestellt werden, dass sie mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden konnten; nur Mitgliederanträge bis zum 31. Juli galten sicher als rechtzeitig. Die neue Frist ist für alle Antragsteller gleich, eindeutig und lässt den Mitgliedern zwei Monate mehr Zeit. Sie ist darauf abgestimmt, dass die Versammlung künftig typischerweise im späten Herbst stattfinden soll. Anträge, die nach Veröffentlichung der Einladung eingehen, werden wie bisher nachträglich im Wortlaut veröffentlicht.

§ 15.3

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch, soweit eine Änderung den Zweck des Vereins betrifft.

§ 16 Allgemeine Regeln für Organmitglieder

§ 16.1

Organmitglieder im Sinne dieser Satzung sind nur die Mitglieder der in § 9 lit. b. bis f. genannten Organe. Die nachfolgenden allgemeinen Regeln für Organmitglieder gelten auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA in seiner Funktion als Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses, sofern nicht für sämtliche Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses Abweichendes bestimmt ist.

§ 16.1

Organmitglieder im Sinne dieser Satzung sind **nur** die Mitglieder der in § 9 lit. b. bis **fd.** genannten Organe. **Die nachfolgenden allgemeinen Regeln für Organmitglieder gelten auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA in seiner Funktion als Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses, sofern nicht für sämtliche Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses Abweichendes bestimmt ist.**

§ 16.1

Die Sonderregel für den Aufsichtsratsvorsitzenden der KGaA als Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses entfällt mit dem Wegfall des Gemeinsamen Ausschusses.



§ 16.2

Mitglied eines Organs können nur volljährige Vereinsmitglieder sein, deren Mitgliedschaft zudem – mit Ausnahme der Mitglieder des Beirats – seit mindestens einem Jahr ununterbrochen bestehen muss. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein, einem mit dem Verein verbundenen Unternehmen oder der Stiftung 1. FC Köln stehen, dürfen keinem Organ angehören; dies gilt nicht für geringfügig Beschäftigte und Übungsleiter. Vorbehaltlich der Regelungen zum Gemeinsamen Ausschuss darf niemand gleichzeitig Mitglied mehrerer Organe des Vereins sein. Mit Annahme der Wahl in ein neues Organ endet die bisherige Zugehörigkeit zu einem anderen Organ.

§ 16.2

Mitglied eines Organs können nur volljährige Vereinsmitglieder sein, deren Mitgliedschaft ~~zudem~~ ~~mit Ausnahme der Mitglieder des Beirats~~ seit mindestens einem Jahr ununterbrochen ~~bestehen muss~~ **besteht**.

Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein, einem mit dem Verein verbundenen Unternehmen oder der Stiftung 1. FC Köln stehen, dürfen keinem Organ angehören. ~~;~~ ~~dies~~ **Das** gilt nicht für geringfügig Beschäftigte und Übungsleiter. ~~Vorbehaltlich der Regelungen zum Gemeinsamen Ausschuss darf niemand gleichzeitig Mitglied mehrerer Organe des Vereins sein. Mit Annahme der Wahl in ein neues Organ endet die bisherige Zugehörigkeit zu einem anderen Organ.~~

Niemand darf gleichzeitig mehreren Vereinsorganen angehören. Nimmt ein Organmitglied die Wahl in ein neues Organ an, endet damit seine bisherige Zugehörigkeit zu einem anderen Organ. Die Regelungen in § 20.4 Sätze 2 und 3 und § 20.5 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 16.2

Die Ausnahmen für den Beirat und den Gemeinsamen Ausschuss entfallen, weil beide keine Organe mehr sind. Inhaltlich bleibt es dabei: Organmitglieder müssen volljährig und seit mindestens einem Jahr Mitglied sein, dürfen nicht beim Verein oder seinen Gesellschaften angestellt sein und dürfen jeweils nur einem Organ angehören. Eine Ausnahme von dem letzten Punkt gilt in dem Fall, dass Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats vorübergehend in das Präsidium entsandt werden, um dort Lücken zu schließen (§ 20.4 und § 20.5). Dadurch scheiden sie nicht aus dem Vereins-Aufsichtsrat aus, ihr Amt ruht jedoch so lange.

§ 16.3

Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 16.3

~~Vereinsämter~~ **Ämter in Vereinsorganen und im Beirat** sind Ehrenämter, soweit ~~in dieser~~ **diese** Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes ~~geregelt ist~~ **regelt**.

§ 16.3

Da der Beirat kein Organ mehr ist, stellt die Vorschrift ausdrücklich klar, dass auch Beiratsämter Ehrenämter sind.



§ 16.4

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des 1. FC Köln sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen bzw. Muttervereinen keine Funktionen in Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen des 1. FC Köln übernehmen.

§ 16.4

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des 1. FC Köln **Vereins und seiner wesentlichen Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 21.5** sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von ~~Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen~~ **Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen** anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der Regionalligen bzw. **, sofern vorhanden, von deren Komplementär oder von deren** Muttervereinen keine Funktionen in ~~Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen des 1. FC Köln übernehmen~~ **Organen des Vereins und seiner wesentlichen Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 21.5** übernehmen.

Eine Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins oder seiner wesentlichen Beteiligungsgesellschaften ist ausnahmsweise zulässig, wenn der zuständige Fußballverband eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

§ 16.4

Die Regelung beruht auf Vorgaben der Bundesliga (vormals DFL) und wurde zudem sprachlich angepasst.



§ 16.5

Ist ein Organmitglied direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, so unterliegt das betroffene Organmitglied einem Stimmverbot. Jedes Organmitglied ist verpflichtet, unaufgefordert auf Interessenkonflikte in seiner Person hinzuweisen. Ein Stimmverbot gilt nicht, wenn der Beschluss gleichermaßen alle Mitglieder des Vereins betrifft. Betrifft der Beschluss eines Organs alle Mitglieder dieses Organs persönlich oder wirtschaftlich, so bedarf der Beschluss der Zustimmung des Mitgliederrats oder, soweit alle Mitglieder des Mitgliederrats von dem Beschluss betroffen sind, der Zustimmung des Vorstands. Bei Wahlen besteht kein Stimmverbot. Der jeweilige Leiter der Sitzung entscheidet, ob ein Stimmverbot vorliegt.

§ 16.5

Ist ein Organmitglied ~~direkt oder indirekt~~ von einem Beschlussgegenstand **direkt oder indirekt** persönlich oder wirtschaftlich betroffen, ~~so unterliegt das betroffene Organmitglied es~~ einem Stimmverbot. Jedes Organmitglied ist verpflichtet, unaufgefordert auf Interessenkonflikte in seiner Person hinzuweisen. Ein Stimmverbot gilt nicht, wenn der Beschluss ~~gleichermaßen~~ alle Mitglieder des Vereins **gleichermaßen** betrifft. ~~Betrifft der Beschluss eines Organs alle Mitglieder dieses Organs persönlich oder wirtschaftlich, so bedarf der Beschluss der Zustimmung des Mitgliederrats oder, soweit alle Mitglieder des Mitgliederrats von dem Beschluss betroffen sind, der Zustimmung des Vorstands. Bei Wahlen besteht kein Stimmverbot. Der jeweilige Leiter der Sitzung entscheidet, ob ein Stimmverbot vorliegt.~~

Betrifft ein Beschluss des Präsidiums oder der Wahlkommission alle Mitglieder des jeweiligen Organs persönlich oder wirtschaftlich, muss der Vereins-Aufsichtsrat dem Beschluss zustimmen. Betrifft ein Beschluss des Vereins-Aufsichtsrats alle Mitglieder dieses Organs persönlich oder wirtschaftlich, muss das Präsidium dem Beschluss zustimmen.

Der jeweilige Sitzungsleiter entscheidet, ob ein Stimmverbot vorliegt.

Bei Wahlen besteht kein Stimmverbot.

§ 16.5

Die Regeln zum Stimmverbot bei Interessenkonflikten werden in kurze Absätze gegliedert und an die neuen Organbezeichnungen angepasst. Inhaltlich ändert sich nichts.

§ 16.6

Die Organmitglieder haften bei der Ausübung ihrer Ämter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit dadurch nicht die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird, kann der Verein eine angemessene Directors-and-Officers-Versicherung zugunsten von Organmitgliedern abschließen.

§ 16.6

Die Organmitglieder haften bei der Ausübung ihrer Ämter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit dadurch nicht die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird, kann der Verein eine angemessene Directors-and-Officers-Versicherung zugunsten von Organmitgliedern abschließen.

§ 16.7

Die Organmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften (insbesondere der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH) Stillschweigen zu bewahren.

§ 16.7

Die Organmitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten **sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften ~~(insbesondere der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH)~~ Stillschweigen zu bewahren.

§ 16.7

Die Verschwiegenheitspflicht erfasst ausdrücklich auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Das stellt klar, was schon bisher gemeint war. Die konkreten Bezeichnungen der Gesellschaften werden durch allgemeine Begriffe ersetzt.



§ 16.8
Jedes Organ kann eigene Mitglieder, die gegen ihre Pflichten gemäß diesem § 16 verstoßen, mit Zustimmung des Vorstands und des Mitgliederrats bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung suspendieren.

§ 16.8
Jedes Organ kann eigene Mitglieder, die gegen ihre Pflichten gemäß **nach** diesem § 16 verstoßen, mit Zustimmung des **Vorstands Präsidiums** und des **Mitgliederrats Vereins-Aufsichtsrats** bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung suspendieren.

§ 16.8
Anpassung an die neuen Organbezeichnungen.

§ 16.9
Jedes Organmitglied kann sein Amt jederzeit unter Beachtung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Im Falle eines Rücktritts von Vorstandsmitgliedern ist die Erklärung gegenüber dem Mitgliederrat abzugeben.

§ 16.9
Jedes Organmitglied kann sein Amt jederzeit ~~unter Beachtung~~ mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung **im Sinne von § 126 BGB** gegenüber dem **Vorstand Präsidium** niederlegen. Im Falle ~~eines Rücktritts von Vorstandsmitgliedern~~ **einer Amtsniederlegung von Präsidiumsmitgliedern** ist die Erklärung gegenüber dem **Mitgliederrat Vereins-Aufsichtsrat** abzugeben.

§ 16.9
Die Niederlegung eines Organamts erfordert ausdrücklich eine eigenhändig unterschriebene Erklärung (Schriftform nach § 126 BGB), während im Übrigen die Textform genügt. Eine Amtsniederlegung hat erhebliche Folgen für die Handlungsfähigkeit der Organe; Zweifel, ob etwa eine E-Mail oder WhatsApp bereits einen Rücktritt darstellt, sollen ausgeschlossen sein.

§ 17 Wahl und Abwahl von Vorstand, Mitgliederrat **Präsidium, Vereins-Aufsichtsrat** und Wahlkommission

§ 17.1
Die Mitglieder des Mitgliederrats, des Vorstands und der Wahlkommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl dieser Organe soll nach Möglichkeit nicht im Rahmen derselben Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17.1
Die **Mitgliederversammlung wählt die** Mitglieder des **Mitgliederrats Präsidiums**, des **Vorstands Vereins-Aufsichtsrats** und der Wahlkommission ~~werden von der Mitgliederversammlung gewählt~~. Die Wahl dieser Organe soll nach Möglichkeit nicht im Rahmen derselben Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17.1
Sprachliche Überarbeitung.

§ 17.2
Wählbar ist jedes Mitglied,
a. das die in §§ 16.2 und 16.4 geregelten persönlichen Voraussetzungen erfüllt,
b. hinsichtlich dessen kein Ausschlussgrund gemäß § 7.3 besteht und
c. das gemäß § 18 zur Wahl vorgeschlagen und zugelassen wird.

§ 17.2
Wählbar ist jedes Mitglied,
a. das die in ~~§§ 16.2 und 16.4~~ **nach § 16.2 und § 16.4** geregelten persönlichen Voraussetzungen **nach § 16.2 und § 16.4** erfüllt,
b. ~~hinsichtlich dessen~~ **bei dem** kein Ausschlussgrund ~~gemäß nach § 7.3 besteht~~ **vorliegt** und
c. das ~~gemäß nach~~ **nach** § 18 zur Wahl vorgeschlagen und zugelassen wird.

§ 17.2
Sprachliche Überarbeitung.

§ 17.3
Gewählt ist jedes wählbare Mitglied, das die gemäß den in § 19 festgeschriebenen Wahlverfahren jeweils erforderlichen Stimmen erhält.

§ 17.3
~~Gewählt ist jedes wählbare Mitglied, das die gemäß den in § 19 festgeschriebenen Wahlverfahren jeweils erforderlichen Stimmen erhält.~~

§ 17.3 a.F. (gestrichen)
Die Regel, wer gewählt ist, ergibt sich vollständig aus den Wahlverfahren in § 19. Die Doppelung entfällt.



§ 17.4

Der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission kann von dem Organ selbst, von den jeweils vorschlagsberechtigten Organen oder von drei Prozent der Mitglieder, berechnet nach der vom Verein veröffentlichten Mitgliederzahl zum Ende des dem Antrag vorangehenden Geschäftsjahrs, gestellt werden. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden kann. Sofern der Antrag durch Mitglieder gestellt wird, finden die Regeln des § 10.4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Antrag durch den Mitgliederrat geprüft wird, wenn die Abwahl eines Vorstandsmitglieds beantragt ist.

§ 17.4.3

~~Der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission kann von dem Organ selbst, von den jeweils vorschlagsberechtigten Organen oder von drei Prozent der Mitglieder, berechnet nach der vom Verein veröffentlichten Mitgliederzahl zum Ende des dem Antrag vorangehenden Geschäftsjahrs, gestellt werden. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden kann. Sofern der Antrag durch Mitglieder gestellt wird, finden die Regeln des § 10.4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Antrag durch den Mitgliederrat geprüft wird, wenn die Abwahl eines Vorstandsmitglieds beantragt ist.~~

Einen Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums, des Vereins-Aufsichtsrats oder der Wahlkommission können stellen:

- a. das Organ selbst;
- b. die jeweils vorschlagsberechtigten Organe; oder
- c. drei Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Maßgeblich ist die vom Verein veröffentlichte Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zum Ende des Geschäftsjahrs, das dem Antrag vorangeht. § 10.4 gilt entsprechend. Beantragen die Mitglieder die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds, prüft der Vereins-Aufsichtsrat den Antrag entsprechend § 10.4 lit. d. Über etwaige Einsprüche entscheidet die Wahlkommission.

Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass er den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden kann.

§ 17.3 (a.F. § 17.4)

Die Abwahl kann wie bisher das Organ selbst, das vorschlagsberechtigte Organ oder ein Quorum von drei Prozent der Mitglieder beantragen. Das Quorum bemisst sich künftig nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, wie bei Wahlvorschlägen (§ 18.7): Wer nicht abstimmen darf, soll auch kein Abwahlverfahren in Gang setzen können. Neu ist außerdem: Über Einsprüche gegen die Prüfungsentscheidung des Vereins-Aufsichtsrats nach einem Antrag auf Abwahl eines Präsidiumsmitglieds entscheidet die Wahlkommission als neutrale Instanz.

§ 17.5

Der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung dem betroffenen Mitglied des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission die Entlastung für das vorhergehende Geschäftsjahr verweigert hat, reicht für die Abwahl im Falle eines Abwahlanspruchs bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17.5.4

~~Der Ein Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands Präsidiums, des Mitgliederrats Vereins-Aufsichtsrats oder der Wahlkommission bedarf zu seiner Annahme einer ist angenommen, wenn er eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Sofern abgegebenen Stimmen erhält. Hat die Mitgliederversammlung dem betroffenen Mitglied des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission Organmitglied die Entlastung für das vorhergehende Geschäftsjahr verweigert hat, reicht für die Abwahl im Falle eines Abwahlanspruchs bei einem Abwahlantrag in der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins für die Abwahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.~~

§ 17.4 (a.F. § 17.5)

Sprachliche Überarbeitung.



§ 17.6

Im Falle der Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, des Mitgliederrats oder der Wahlkommission gelten die für das jeweilige Organ gültigen Regelungen bezüglich des Ausscheidens eines Organmitglieds entsprechend.

§ 17.6⁵

Im Falle der Abwahl eines Mitglieds **Wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands Präsidiums, des Mitgliederrats Vereins-Aufsichtsrats** oder der Wahlkommission **ab**, gelten die für das jeweilige Organ gültigen Regelungen bezüglich des Ausscheidens **zum Ausscheiden** eines Organmitglieds **des jeweiligen Organs** entsprechend.

§ 17.5 (a.F. § 17.6)

Sprachliche Überarbeitung und Anpassung an neue Organbezeichnungen.

§ 18 Bewerbung, Wahlvorschläge

Vorbemerkung zu den Wahlvorschriften (§ 18 und § 19)

Das Wahlverfahren hat sich grundsätzlich bewährt und bleibt in seinen Grundzügen erhalten: Das Präsidium wird als Dreierteam gewählt, die Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats und der Wahlkommission einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung. Geändert werden vor allem drei Punkte:

1. **Reihenfolge der Vorschläge:** Der Vereins-Aufsichtsrat muss sein Präsidiumsteam künftig bis zum 30. Juni vorschlagen, also vor Ablauf der Frist für Mitgliedervorschläge am 31. Juli. Bisher war es umgekehrt (Mitglieder bis 31. Juli, Mitgliederrat bis 15. August). So wissen die Mitglieder, welches Team der Vereins-Aufsichtsrat vorschlägt, bevor sie entscheiden, ob sie einen eigenen Vorschlag unterstützen.
2. **Stimmberechtigte Mitglieder:** Nur stimmberechtigte Mitglieder können Wahlvorschläge machen und unterstützen; auch die Quoren berechnen sich nach ihrer Zahl. Wer selbst nicht wählen darf, soll den Wahlvorschlag auch nicht tragen.
3. **Digitale Unterstützung:** Unterstützungserklärungen genügen in Textform; die Wahlkommission kann zusätzlich digitale Plattformen zulassen. Das Sammeln von Unterschriften auf Papier entfällt.



§ 18.1

An einer Kandidatur für ein Organ des Vereins interessierte Mitglieder können sich ab dem 1. Juni des Wahljahres für das jeweilige Organ bzw., im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ab Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) vorstellen. Voraussetzung ist ein Antrag des Bewerbers in Textform an die Wahlkommission, dem gegebenenfalls weitere von der Wahlkommission gemäß § 19.4 festgelegte Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.

§ 18.1

An **Mitglieder, die an** einer Kandidatur für ein Organ des Vereins **interessierte Mitglieder interessiert sind**, können sich **ab dem 1. Juni des Wahljahres für das jeweilige Organ bzw., im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ab Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) vorstellen. Voraussetzung ist ein Antrag des Bewerbers in Textform an die Wahlkommission, dem gegebenenfalls weitere von der Wahlkommission gemäß § 19.4 festgelegte Bewerbungsunterlagen beizufügen sind., und zwar**

- a. **ab dem 1. Juni des Jahres, in dem das jeweilige Organ gewählt wird;**
- b. **im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ab Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung.**

Voraussetzung ist, dass der Bewerber dies bei der Wahlkommission in Textform beantragt. Dem Antrag muss er gegebenenfalls weitere Bewerbungsunterlagen beifügen, welche die Wahlkommission nach § 19.4 festgelegt hat.

§ 18.1

Sprachliche Überarbeitung und Gliederung. Maßgeblich ist bei außerordentlichen Versammlungen die Veröffentlichung der Einladung, nicht mehr der „Versand“, denn einen Versand sieht die Satzung im Regelfall nicht vor.

§ 18.2

Die Wahlkommission prüft die Bewerbungen gemäß § 18.1 unverzüglich nach Antragsingang vor und veröffentlicht sie im Falle ihrer Zulässigkeit auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich).

§ 18.2

Die Wahlkommission prüft ~~die Bewerbungen gemäß § 18.1 unverzüglich nach Antragsingang vor~~ **Eingang des Antrags, ob die Bewerbung zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen nach § 16.2 und veröffentlicht § 16.4 erfüllt und bei ihm kein Ausschlussgrund nach § 7.3 vorliegt. Die Wahlkommission teilt dem Bewerber ihre Entscheidung mit. Ist die Bewerbung zulässig, veranlasst sie im Falle ihrer Zulässigkeit, dass die Bewerbung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) veröffentlicht wird.**

Gegen die Ablehnung einer Bewerbung kann die betroffene Person innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung in Textform Einspruch einlegen, und zwar

- a. **beim Vereins-Aufsichtsrat, wenn sie für das Präsidium oder die Wahlkommission kandidiert;**
- b. **beim Präsidium, wenn sie für den Vereins-Aufsichtsrat kandidiert.**

Der Vereins-Aufsichtsrat bzw. das Präsidium muss über den jeweiligen Einspruch unverzüglich entscheiden.

§ 18.2

Die Vorschrift nennt jetzt ausdrücklich, wann eine Bewerbung zulässig ist, und dass die Wahlkommission dem Bewerber ihre Entscheidung mitteilt. Neu geregelt ist der Einspruch gegen die Ablehnung einer Bewerbung: Er geht an den Vereins-Aufsichtsrat, wenn die Bewerbung das Präsidium oder die Wahlkommission betrifft, und an das Präsidium, wenn sie den Vereins-Aufsichtsrat betrifft. Damit entscheidet kein Organ über Einsprüche, die seine eigene künftige Besetzung betreffen.



§ 18.3

Wahlvorschläge können gemacht werden:

- für alle von den Mitgliedern zu wählenden Organe von den Mitgliedern gemäß § 18.6;
- für den Vorstand vom Mitgliederrat nach Anhörung des Vorsitzenden des Beirats sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;
- für den Mitgliederrat vom Vorstand;
- für die Wahlkommission jeweils vom Vorstand sowie vom Mitgliederrat.

§ 18.3

Wahlvorschläge können gemacht werden **unterbreiten**:

- stimmberechtigte Mitglieder** für alle von den Mitgliedern zu wählenden Organe von den Mitgliedern gemäß § 18.6, **welche die Mitglieder wählen**;
- für den Vorstand vom Mitgliederrat nach Anhörung des Vorsitzenden des Beirats sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA **der Vereins-Aufsichtsrat für das Präsidium**;
- das Präsidium** für den Mitgliederrat vom Vorstand **Vereins-Aufsichtsrat**;
- das Präsidium sowie der Vereins-Aufsichtsrat jeweils** für die Wahlkommission jeweils vom Vorstand sowie vom Mitgliederrat.

§ 18.3

Folgeänderungen: Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder sowie die jeweils zuständigen Organe. Die Anhörung des Beiratsvorsitzenden und des Aufsichtsratsvorsitzenden der KGaA vor einem Vorschlag für das Präsidium entfällt, weil beide keine Vereinsorgane mehr vertreten.

Das Vorschlagsrecht des Vorstands für den Mitgliederrat ist auf höchstens fünf Kandidaten beschränkt. Das Vorschlagsrecht des Mitgliederrats für den Vorstand ist auf ein Vorstandsteam beschränkt. Das Vorschlagsrecht gemäß lit. b. bis d. ist jeweils spätestens zum 15. August eines Jahres (bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung) oder drei Wochen nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung (bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) auszuüben. Sofern ein vom Mitgliederrat fristgemäß vorgeschlagenes Vorstandsteam nicht zur Wahl antritt, kann der Mitgliederrat bis zum Beginn der Wahl einen neuen Wahlvorschlag für den Vorstand unterbreiten.

Das Vorschlagsrecht des Vorstands für den Mitgliederrat ist auf höchstens fünf Kandidaten beschränkt. Das Vorschlagsrecht des Mitgliederrats für den Vorstand ist auf ein Vorstandsteam beschränkt. Das Vorschlagsrecht gemäß lit. b. bis d. ist jeweils spätestens zum 15. August eines Jahres (bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung) oder drei Wochen nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung (bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) auszuüben. Sofern ein vom Mitgliederrat fristgemäß vorgeschlagenes Vorstandsteam nicht zur Wahl antritt, kann der Mitgliederrat bis zum Beginn der Wahl einen neuen Wahlvorschlag für den Vorstand unterbreiten.

§ 18.4

Das Präsidium darf für den Vereins-Aufsichtsrat höchstens vier Kandidaten vorschlagen. Der Vereins-Aufsichtsrat darf für das Präsidium nur ein Präsidiumsteam vorschlagen. Die Organe müssen ihr Vorschlagsrecht spätestens zu folgenden Zeitpunkten ausüben:

- bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung zum 30. Juni eines Jahres;
- bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche nach Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung.

Tritt ein Präsidiumsteam, das der Vereins-Aufsichtsrat fristgemäß vorgeschlagen hat, nicht zur Wahl an, kann der Vereins-Aufsichtsrat bis zum Beginn der Wahl einen neuen Wahlvorschlag für das Präsidium unterbreiten. Die Wahlkommission muss dabei ausreichend Gelegenheit erhalten, die Zulässigkeit dieses Wahlvorschlags in angemessener Zeit zu prüfen.

§ 18.4 (übernimmt Teile von a.F. § 18.3)

Das Präsidium darf künftig höchstens vier statt fünf Kandidaten für den Vereins-Aufsichtsrat vorschlagen. Das entspricht wie bisher einem Drittel der Sitze, weil der Vereins-Aufsichtsrat nur noch zwölf statt fünfzehn Mitglieder hat. Die Frist für Organvorschläge wird bei ordentlichen Versammlungen auf den 30. Juni vorverlegt (siehe Vorbemerkung). Tritt ein vorgeschlagenes Präsidiumsteam nicht an, kann der Vereins-Aufsichtsrat wie bisher bis zur Wahl einen neuen Vorschlag machen; die Wahlkommission muss aber Zeit zur Prüfung erhalten.



§ 18.4 Wahlvorschläge für Vorstand und Mitgliederrat sind in Textform an die Wahlkommission zu richten. Die Wahlvorschläge für die Wahlkommission sind in Textform an den Mitgliederrat zu richten.	~~§ 18.4 Wahlvorschläge für Vorstand und Mitgliederrat sind in Textform an die Wahlkommission zu richten. Die Wahlvorschläge für die Wahlkommission sind in Textform an den Mitgliederrat zu richten.~~	Nun geregelt in § 18.6.
§ 18.5 Wahlvorschläge für den Vorstand sind nur als Listenvorschlag mit drei Kandidaten („Vorstandsteams“) zulässig. § 20.4 bleibt unberührt.	§ 18.5 Wahlvorschläge für den Vorstand das Präsidium sind nur als Listenvorschlag mit drei Kandidaten („Vorstandsteams Präsidiumsteam“) zulässig. Die Regelung in § 20.4 zum Ausscheiden einzelner Präsidiumsmitglieder bleibt unberührt.	§ 18.5 Folgeänderung und Ergänzung für bessere Verständlichkeit.
	§ 18.6 Organe richten ihre Wahlvorschläge in Textform a. für das Präsidium und den Vereins-Aufsichtsrat an die Wahlkommission; b. für die Wahlkommission an den Vereins-Aufsichtsrat.	§ 18.6 (a.F. § 18.4) Die Regel, an wen Organe ihre Vorschläge richten, steht nun in § 18.6 statt im früheren § 18.4. Das macht die Struktur der Regelung stimmiger. Im Übrigen nur sprachliche Änderung.
§ 18.6 Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Mitgliederrat und die Wahlkommission sind zulässig, sofern mindestens 100 Mitglieder den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Vorstand sind zulässig, sofern mindestens drei Prozent der Mitglieder, berechnet nach der vom Verein veröffentlichten Mitgliederzahl zum Ende des der Wahl vorangehenden Geschäftsjahrs, den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen.	~~§ 18.6 Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Mitgliederrat und die Wahlkommission sind zulässig, sofern mindestens 100 Mitglieder den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Vorstand sind zulässig, sofern mindestens drei Prozent der Mitglieder, berechnet nach der vom Verein veröffentlichten Mitgliederzahl zum Ende des der Wahl vorangehenden Geschäftsjahrs, den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen.~~ Ein Wahlvorschlag stimmberechtigter Mitglieder ist zulässig, sofern ihn unterstützen: a. für den Vereins-Aufsichtsrat und die Wahlkommission mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder; b. für das Präsidium mindestens drei Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Berechnungsgrundlage ist die vom Verein veröffentlichte Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zum Ende des Geschäftsjahres, das der Wahl vorangeht.	§ 18.7 (a.F. § 18.6) Die Unterstützungsquoten bleiben unverändert (100 Mitglieder für Vereins-Aufsichtsrat und Wahlkommission, drei Prozent für das Präsidium). Sie beziehen sich aber auf die stimmberechtigten Mitglieder.



Wahlvorschlag und Unterstützungserklärungen bedürfen jeweils einer schriftlichen, vom jeweiligen Mitglied unterzeichneten Erklärung gegenüber dem Verein (im Original, als Fax, Foto oder Scan), die nicht älter als sechs Monate sein darf. Entsprechende Erklärungen müssen dem Verein spätestens zum 31. Juli eines Jahres (bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung) oder zwei Wochen nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung (bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) vorliegen. Im Wahlvorschlag hat das vorgeschlagene Mitglied sein Einverständnis mit der Bewerbung zu erklären. Außerdem ist im Wahlvorschlag das vorgeschlagene Mitglied oder eines der es unterstützenden Mitglieder als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

Wahlvorschlag und Unterstützungserklärungen bedürfen jeweils einer schriftlichen, vom jeweiligen Mitglied unterzeichneten Erklärung gegenüber dem Verein (im Original, als Fax, Foto oder Scan), die nicht älter als sechs Monate sein darf. Entsprechende Erklärungen müssen dem Verein spätestens zum 31. Juli eines Jahres (bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung) oder zwei Wochen nach Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung (bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) vorliegen. Im Wahlvorschlag hat das vorgeschlagene Mitglied sein Einverständnis mit der Bewerbung zu erklären. Außerdem ist im Wahlvorschlag das vorgeschlagene Mitglied oder eines der es unterstützenden Mitglieder als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

§ 18.8

Stimmberechtigte Mitglieder können Wahlvorschläge und Unterstützungserklärungen in Textform abgeben. Die Stimmberechtigung muss zum Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags bzw. der Unterstützungserklärung beim Verein vorliegen. Unterstützungserklärungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Die Wahlkommission kann zudem zulassen, dass stimmberechtigte Mitglieder Wahlvorschläge und Unterstützungserklärungen auch über andere elektronische Kommunikationswege oder digitale Plattformen abgeben. Die Eingaben müssen dem Verein spätestens zu folgenden Zeitpunkten vorliegen:

- a. bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung zum 31. Juli eines Jahres;
- b. bei Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen nach Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung.

Der Wahlvorschlag muss das Einverständnis des vorgeschlagenen Mitglieds enthalten. Außerdem muss der Wahlvorschlag das vorgeschlagene Mitglied oder eines der unterstützenden Mitglieder als Zustellungsbevollmächtigten benennen.

Die Wahlkommission kann weitere verbindliche Bestimmungen zur Abgabe der Wahlvorschläge und Unterstützungserklärungen treffen. Bei Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind diese Bestimmungen bis zum 30. April des Wahljahres auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen.

§ 18.8 (nimmt Teile von a.F. § 18.6 auf)

Wahlvorschläge und Unterstützungserklärungen genügen in Textform; die Wahlkommission kann auch andere digitale Wege zulassen und verbindliche Einzelheiten bis zum 30. April des Wahljahres festlegen. Die bisherigen Formvorgaben (Original, Fax, Foto oder Scan) entfallen. Die Einreichungsfristen bleiben unverändert.



§ 18.7

Die Wahlkommission entscheidet unverzüglich, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Tagen nach Ende der Einreichungsfrist gemäß § 18.6 Satz 4, ob Wahlvorschläge die formellen Voraussetzungen der Satzung und die Bewerber bzw. die vorgeschlagenen Mitglieder die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 17.2 erfüllen, und leitet alle ordnungsgemäßen Wahlvorschläge dem Vorstand zur Veröffentlichung gemäß § 18.9 zu. Die Ablehnung von Wahlvorschlägen teilt die Wahlkommission dem vorschlagenden Organ bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten in Textform mit. Gegen die Ablehnung eines Wahlvorschlags durch die Wahlkommission kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Mitgliederrat einlegen. Der Mitgliederrat hat hierüber vor Beginn der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Für Bewerbungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Mitgliederrat über den Einspruch gegen die Ablehnung der Bewerbung unverzüglich zu entscheiden hat.

§ 18.79

Die Wahlkommission entscheidet unverzüglich **in angemessener Zeit**, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Tagen nach Ende der Einreichungsfrist gemäß **nach § 18.4 lit. b. bzw. § 18.68 lit. b.** Satz 4, ob Wahlvorschläge die formellen Voraussetzungen der Satzung und die Bewerber bzw. die vorgeschlagenen Mitglieder die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 17.2 erfüllen, und leitet alle ordnungsgemäßen Wahlvorschläge dem Vorstand zur Veröffentlichung gemäß § 18.9 zu. Die Ablehnung von Wahlvorschlägen teilt die Wahlkommission dem vorschlagenden Organ bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten in Textform mit. Gegen die Ablehnung eines Wahlvorschlags durch die Wahlkommission kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Mitgliederrat einlegen. Der Mitgliederrat hat hierüber vor Beginn der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Für Bewerbungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Mitgliederrat über den Einspruch gegen die Ablehnung der Bewerbung unverzüglich zu entscheiden hat.

a. die Wahlvorschläge die formellen Voraussetzungen der Satzung erfüllen und

b. die Bewerber bzw. die vorgeschlagenen Mitglieder die persönlichen Voraussetzungen nach § 17.2 lit. a. und b. erfüllen.

Alle ordnungsgemäßen Wahlvorschläge leitet die Wahlkommission dem Präsidium zur Veröffentlichung nach § 18.11 zu.

Lehnt die Wahlkommission einen Wahlvorschlag ab, teilt sie dies dem vorschlagenden Organ bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten in Textform mit. Gegen die Ablehnung eines Wahlvorschlags durch die Wahlkommission kann der betroffene Bewerber bzw. bei einer Präsidiumswahl das sich bewerbende Präsidiumsteam innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung in Textform Einspruch beim Vereins-Aufsichtsrat einlegen. Der Vereins-Aufsichtsrat muss darüber unverzüglich, in jedem Fall aber vor Beginn der Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 18.9 (a.F. § 18.7)

Die Wahlkommission hat Wahlvorschläge bei ordentlichen Versammlungen künftig „in angemessener Zeit“ zu prüfen. Das soll Missverständnissen und unrealistischen Erwartungen vorbeugen, die mit dem bisher genutzten juristischen Begriff „unverzüglich“ einhergehen können. Bei außerordentlichen Versammlungen bleibt es bei einer Überprüfung binnen drei Tagen. Klargestellt wird außerdem, wer gegen die Ablehnung eines Wahlvorschlags Einspruch einlegen kann: der betroffene Bewerber bzw. bei Präsidiumswahlen das Präsidiumsteam. Über den Einspruch muss der Vereins-Aufsichtsrat unverzüglich entscheiden, spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung. Im Übrigen sprachliche Überarbeitung und Gliederung für bessere Verständlichkeit.

§ 18.8

Im Falle von Bewerbungen und Wahlvorschlägen für die Wahlkommission finden die Vorschriften der §§ 18.1, 18.2, 18.6 und 18.7 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Mitgliederrat anstelle der Wahlkommission zuständig ist.

§ 18.810

~~Im Falle von~~ Für Bewerbungen und Wahlvorschlägen **Wahlvorschläge** für die Wahlkommission finden die Vorschriften der ~~SS~~ **§ 18.1, § 18.2, § 18.68 und § 18.79** mit der Maßgabe ~~Anwendung, dass der Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat** anstelle der Wahlkommission zuständig ist **und das Präsidium über die Einsprüche entscheidet.**

§ 18.10 (a.F. § 18.8)

Für Wahlen zur Wahlkommission prüft weiterhin der (neu benannte) Vereins-Aufsichtsrat. Über Einsprüche entscheidet künftig das Präsidium. Das folgt dem Grundsatz, dass kein Organ über Einsprüche gegen seine eigene Entscheidung befindet.



§ 18.9

Bei Versand der Einladung bereits zugelassene Wahlvorschläge sind mit dieser zu veröffentlichen. Für später zugelassene Wahlvorschläge reicht die unverzügliche Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) aus.

§ 18.9¹¹

Bei ~~Versand~~ **Wahlvorschläge, die bei Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins bereits zugelassene Wahlvorschläge zugelassen sind, veröffentlicht der Verein mit dieser zu veröffentlichen der Einladung.** Für später zugelassene Wahlvorschläge reicht die unverzügliche Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) aus.

§ 18.11 (a.F. § 18.9)

Sprachliche Überarbeitung.

§ 19 Wahlverfahren

§ 19.1

Vorstandswahlen werden wie folgt durchgeführt:

- Der Sitzungsleiter stellt fest, welche von der Wahlkommission gebilligten Wahlvorschläge vorliegen. Es stehen nur Vorstandsteams zur Wahl.
- Über alle zur Wahl stehenden Vorstandsteams wird gleichzeitig abgestimmt.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine (teambezogene) Stimme.
- Gewählt ist das Vorstandsteam, das die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- Erreicht keines der Vorstandsteams im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorstandsteams statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

§ 19.1

~~Vorstandswahlen~~ **Präsidiumswahlen** werden wie folgt durchgeführt:

- Der ~~Sitzungs~~ **Versammlungs**leiter stellt fest, welche von der Wahlkommission ~~gebilligten~~ **zugelassenen** Wahlvorschläge vorliegen. Es ~~Zur Wahl~~ stehen nur ~~Vorstandsteams zur Wahl~~ **Präsidiumsteams**.
- ~~Über alle zur Wahl stehenden Vorstandsteams wird gleichzeitig abgestimmt.~~ **Gewählt ist das Präsidiumsteam, das die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.**
- ~~Stehen mehrere Präsidiumsteams zur Wahl, stimmt die Mitgliederversammlung über alle zur Wahl stehenden Präsidiumsteams gleichzeitig ab.~~ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine (teambezogene) Stimme. **Erreicht im ersten Wahlgang keines der Präsidiumsteams die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Präsidiumsteams statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.**
- ~~Gewählt ist das Vorstandsteam, das die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.~~
- ~~Erreicht keines der Vorstandsteams im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorstandsteams statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.~~

§ 19.1

Die Regeln zur Präsidiumswahl werden in eine logische Reihenfolge gebracht. Inhaltlich bleibt es bei der Teamwahl mit absoluter Mehrheit und Stichwahl.



§ 19.2

- Die Wahlen des Mitgliederrats werden wie folgt durchgeführt:
- Der Sitzungsleiter stellt fest, welche von der Wahlkommission gebilligten Wahlvorschläge vorliegen.
 - Über jeden zur Wahl stehenden Kandidaten für die im Mitgliederrat neu zu besetzenden Ämter wird einzeln abgestimmt.
 - Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder Einzelabstimmung über die zur Wahl stehenden Kandidaten eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung).
 - Gewählt sind die 15 Kandidaten, welche die 15 höchsten Prozentzahlen von Ja-Stimmen, jedenfalls aber mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, erreichen.
 - Sind weniger als 15 Kandidaten gemäß lit. d. gewählt, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Mitgliederrats entsprechend.

§ 19.2

Die Wahlen ~~des Mitgliederrats~~ **zum Vereins-Aufsichtsrat** werden wie folgt durchgeführt:

- Der ~~Sitzungs-~~**Versammlungs-**leiter stellt fest, welche von der Wahlkommission ~~gebilligten~~ **zugelassenen** Wahlvorschläge vorliegen.
- ~~Über Die Mitgliederversammlung stimmt über~~ jeden zur Wahl stehenden Kandidaten für die im ~~Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat** neu zu besetzenden Ämter ~~wird einzeln abgestimmt ab, wobei die Abstimmung in einem Wahlgang zusammengefasst werden kann.~~
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder Einzelabstimmung über ~~die einen~~ zur Wahl stehenden Kandidaten eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung).
- Gewählt sind die ~~15 zwölf~~ Kandidaten, welche die ~~15 zwölf~~ höchsten Prozentzahlen von Ja-Stimmen, jedenfalls aber mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, erreichen.
- Sind weniger als ~~15 zwölf~~ Kandidaten ~~gemäß lit. d.~~ gewählt, verringert sich die ~~Anzahl~~ **Zahl** der Mitglieder des ~~Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats** entsprechend. **Die Regelungen in § 22.9, § 22.10 und § 22.11 zur Unterschreitung bestimmter Mindestmitgliederzahlen im Vereins-Aufsichtsrat bleiben unberührt.**

§ 19.2

Gewählt sind künftig höchstens zwölf statt fünfzehn Kandidaten, entsprechend der neuen Größe des Vereins-Aufsichtsrats (§ 22.1). Der Vereins-Aufsichtsrat kann aber auch aus weniger Personen bestehen, wenn weniger Mitglieder gewählt sind oder später ausscheiden. Wenn bestimmte Mindestgrenzen unterschritten werden, sieht die Satzung bestimmte Mechanismen vor, die in § 22.9 bis § 22.11 geregelt sind. Auf diese Vorschriften wird aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich hingewiesen. Klargestellt wird zudem, dass die Einzelabstimmungen über die Kandidaten in einem Wahlgang zusammengefasst werden können, etwa auf einem gemeinsamen Stimmzettel oder in einem elektronischen Abstimmungsvorgang. Jedes Mitglied stimmt dabei weiterhin über jeden Kandidaten einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung ab.



§ 19.3

Bei Wahlen der Wahlkommission findet das Verfahren für die Wahlen des Mitgliederrats gemäß § 19.2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die in § 19.2 lit. d. genannte Anzahl an zu besetzenden Ämtern drei beträgt. § 19.2 lit. e. ist nicht entsprechend anwendbar. Sofern weniger als drei Kandidaten gewählt sind, benennen Vorstand und Mitgliederrat einvernehmlich die fehlenden Mitglieder der Wahlkommission.

§ 19.3

Bei Wahlen der Wahlkommission findet das Verfahren für die Wahlen des Mitgliederrats gemäß § 19.2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die in § 19.2 lit. d. genannte Anzahl an zu besetzenden Ämtern drei beträgt. § 19.2 lit. e. ist nicht entsprechend anwendbar. Sofern weniger als drei Kandidaten gewählt sind, benennen Vorstand und Mitgliederrat einvernehmlich die fehlenden Mitglieder der Wahlkommission. Die Wahlen zur Wahlkommission werden wie folgt durchgeführt:

- a. Der Versammlungsleiter stellt fest, welche vom Vereins-Aufsichtsrat zugelassenen Wahlvorschläge vorliegen.
- b. Die Mitgliederversammlung stimmt über jeden zur Wahl stehenden Kandidaten einzeln ab, wobei die Abstimmung in einem Wahlgang zusammengefasst werden kann.
- c. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder Einzelabstimmung über einen zur Wahl stehenden Kandidaten eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung).
- d. Gewählt sind die drei Kandidaten, welche die drei höchsten Prozentzahlen von Ja-Stimmen, jedenfalls aber mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, erreichen.
- e. Sind weniger als drei Kandidaten gewählt, benennen Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat einvernehmlich die fehlenden Mitglieder der Wahlkommission. Von der Mitgliederversammlung abgelehnte Kandidaten dürfen nicht benannt werden.

§ 19.3

Das Wahlverfahren für die Wahlkommission steht nun vollständig in der Vorschrift, statt auf die Regelung zum Mitgliederrat/Vereins-Aufsichtsrat zu verweisen. Neu ist: Werden weniger als drei Kandidaten gewählt, dürfen Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat bei der Nachbenennung keine Kandidaten benennen, die die Mitgliederversammlung abgelehnt hat. So wird sichergestellt, dass ein negatives Votum der Mitglieder in jedem Fall berücksichtigt wird. Auch hier können die Einzelabstimmungen in einem Wahlgang zusammengefasst werden.



§ 19.4

Die Wahlkommission ist befugt, Regelungen bezüglich der im Vorfeld einer Mitgliederversammlung erfolgenden Vorstellung von Bewerbern, insbesondere auch in Bezug auf Art, Inhalt und Umfang der gemäß § 18.1 vorzulegenden Bewerbungsunterlagen, festzulegen. Solche Regelungen sind bezüglich Bewerbungen für Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen. Zudem kann die Wahlkommission jederzeit vor einer Mitgliederversammlung Regelungen in Bezug auf Modus, Inhalt und Dauer der im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgenden Vorstellung der Kandidaten festlegen; das Recht des Sitzungsleiters, während der Mitgliederversammlung hiervon abweichende Festlegungen zu treffen, bleibt jedoch stets unberührt.

§ 19.4

Die Wahlkommission ist befugt **hat das Recht**, Regelungen bezüglich der **zur Vorstellung von Bewerbern** im Vorfeld einer Mitgliederversammlung ~~erfolgenden Vorstellung von Bewerbern~~, **festzulegen. Dies gilt** insbesondere auch in Bezug auf **für** Art, Inhalt und Umfang der gemäß § 18.1 vorzulegenden Bewerbungsunterlagen, ~~festzulegen. Solche Regelungen sind bezüglich die Bewerber nach § 18.1 vorlegen müssen. Bei~~ Bewerbungen für Wahlen im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung **sind solche Regelungen** spätestens bis zum ~~31. Mai~~ **30. April** des ~~entsprechenden jeweiligen~~ Jahres auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen.

Zudem kann die Wahlkommission jederzeit vor einer Mitgliederversammlung Regelungen ~~in Bezug auf~~ **zu** Modus, Inhalt und Dauer der ~~im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgenden~~ Vorstellung der Kandidaten **in der Mitgliederversammlung** festlegen. ~~Das Recht des Sitzungsleiters, während der Mitgliederversammlung hiervon abweichende Festlegungen zu treffen, bleibt jedoch stets unberührt.~~

Bezüglich Wahlen zur Wahlkommission stehen die in diesem Absatz genannten Rechte nicht der Wahlkommission, sondern dem Vereins-Aufsichtsrat zu.

§ 19.4

Die Wahlkommission muss ihre Regeln für Bewerbungen künftig bis zum 30. April statt 31. Mai veröffentlichen. So kennen Bewerber die Anforderungen rechtzeitig vor dem Beginn der Vorstellungsphase am 1. Juni. Im Übrigen sprachliche Überarbeitung.

§ 19.5

Im Übrigen gelten auch für Wahlen die Regelungen des § 14.

§ 19.5

Im Übrigen gelten auch für Wahlen die Regelungen des § 14.

§ 20 Vorstand **Präsidium**

§ 20 (Überschrift)

Die bisherige Satzung mischte die Begriffe: Das Organ hieß „Vorstand“, seine Mitglieder aber „Präsident“ und „Vizepräsidenten“. Die neue Bezeichnung beseitigt diesen Bruch. Zugleich grenzt sie das Vereinsorgan damit deutlicher von der Geschäftsleitung in der Lizenzspieler-Kapitalgesellschaft ab.

§ 20.1

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

§ 20.1

~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

§ 20.1

Zusammensetzung und Vertretung bleiben unverändert. Es gibt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.



§ 20.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein auch gegenüber den anderen Organen des Vereins und deren Mitgliedern.

§ 20.2

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei ~~Vorstandsmitglieder~~ **Präsidiumsmitglieder** gemeinsam vertreten. ~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** vertritt den Verein auch gegenüber den anderen ~~Organen des Vereins~~ **Vereinsorganen** und deren Mitgliedern.

§ 20.2

Jeweils zwei Personen vertreten weiterhin den Verein gemeinsam. Die Regelung stellt zudem ausdrücklich klar, dass das Präsidium Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist.

§ 20.3

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 20.3

Die Amtszeit beträgt ~~drei~~ **vier** Jahre. ~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des ~~Vorstands~~ **Präsidiums** im Amt.

§ 20.3

Die Amtszeit des Präsidiums verlängert sich von drei auf vier Jahre. Gleiches gilt für den Vereins-Aufsichtsrat (§ 22.7) und die Wahlkommission (§ 26.2). Die Wahlen von Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat finden künftig im Abstand von zwei Jahren, also immer um denselben Zeitraum versetzt, statt. Die etwas längere Amtszeit gibt den Organen mehr Zeit, langfristige Vorhaben umzusetzen, und vermeidet, dass sich die Vereinspolitik zu stark an Wahlterminen ausrichtet und zu kurzfristig orientiert. Der gleichmäßige Zwei-Jahres-Abstand zwischen den Wahlen des Präsidiums und des Vereins-Aufsichtsrats stellt sicher, dass nicht beide Organe kurz hintereinander neu besetzt werden müssen. Das ist vor allem deshalb wichtig, weil es zu den Aufgaben des Vereins-Aufsichtsrats gehört, ein Präsidiumsteam zur Wahl vorzuschlagen. Die neuen Amtszeiten gelten erst für die nächsten Wahlen (§ 31.3), das heißt, das aktuelle Präsidium profitiert in der laufenden Wahlperiode nicht selbst von der Verlängerung.

§ 20.4

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Bis dahin wird ein vom Mitgliederrat gewähltes Mitglied des Mitgliederrats in den Vorstand entsandt. Das Amt des entsandten Mitglieds im Mitgliederrat ruht während dieser Zeit.

§ 20.4

Scheidet ein ~~Vorstandsmitglied~~ **Präsidiumsmitglied** vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ~~so soll~~ **ist** auf der ~~nächsten~~ **nächstmöglichen** ordentlichen Mitgliederversammlung **eine Nachwahl** für die restliche Amtszeit ~~ein Nachfolger gewählt werden~~ **durchzuführen**. Bis ~~dahin~~ **zur Wahl eines Nachfolgers** wird ein vom ~~Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat** gewähltes Mitglied des ~~Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats** in den ~~Vorstand~~ **das Präsidium** entsandt, **wo es das Amt des Ausgeschiedenen übernimmt**. ~~Das~~ **Während dieser Zeit ruht das** Amt des entsandten Mitglieds im ~~Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat**, **ohne dass dieses aus dem Vereins-Aufsichtsrat ausscheidet**.

§ 20.4

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, muss die nächstmögliche ordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchführen. Bislang war dies nur als Soll-Vorschrift formuliert. Übergangsweise wird ein Mitglied aus dem Vereins-Aufsichtsrat in das Präsidium entsandt. Das entspricht der bisherigen Regelung. Klargestellt wird lediglich, dass das entsandte Mitglied im Präsidium das Amt (Präsident bzw. Vizepräsident) des Ausgeschiedenen übernimmt und dass es durch die Entsendung nicht aus dem Vereins-Aufsichtsrat ausscheidet, sondern dass sein dortiges Amt lediglich für die Zeit der Entsendung ruht. Im Übrigen sprachliche Überarbeitung.



§ 20.5

Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so wird der Verein bis zur Neuwahl des Vorstands in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres, vom Mitgliederrat zu wählendes Mitglied des Mitgliederrats vertreten, die jeweils zu zweit vertretungsbe-rechtigt sind. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands ent-spricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands.

§ 20.5

~~Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so wird der Verein bis zur Neuwahl des Vorstands in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres, vom Mitgliederrat zu wählendes Mitglied des Mitgliederrats vertreten, die jeweils zu zweit vertretungsbe-rechtigt sind. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands ent-spricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands.~~ **Scheiden alle Präsidiumsmitglieder gleichzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, ist auf einer unverzüglich einzuberufenen Mitgliederversammlung eine Präsidiumswahl nach § 19.1 für die restliche Amtszeit durchzuführen. Bis zur Wahl eines neuen Präsidiums werden drei vom Vereins-Aufsichtsrat ge-wählte Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats in das Präsidium entsandt, wobei ein Mitglied als Präsident und zwei Mitglieder als Vizepräsidenten entsandt werden. Während dieser Zeit ruhen die Ämter der entsandten Mitglieder im Vereins-Aufsichtsrat, ohne dass sie aus diesem ausscheiden.**

§ 20.5

Scheiden alle Präsidiumsmitglieder gleichzeitig, also in einem einheitlichen Kontext, vorzeitig aus, muss unverzüglich eine Mit-gliederversammlung ein neues Präsidium für die restliche Amts-zeit wählen (das kann auch in einer ordentlichen Mitgliederver-sammlung erfolgen, wenn diese ohnehin in Kürze ansteht). Die Neuwahl wird als reguläre Präsidiumswahl nach § 19.1 durchge-führt, also als Teamwahl. Bis zur Neuwahl entsendet der Vereins-Aufsichtsrat drei seiner Mitglieder in das Präsidium und be-stimmt dabei, wer Präsident und wer Vizepräsident sein soll. Die Ämter der Entsandten im Vereins-Aufsichtsrat ruhen so lange. Der Verein bleibt so auch in dieser Ausnahmesituation voll handlungsfähig.

§ 21 Geschäftsführung durch den Vorstand **das Präsidium**

§ 21.1

Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung gemeinschaft-lich die Geschäfte des Vereins zu führen und unterliegt in Ange-legenheiten, die direkt oder indirekt die Rechte des Vereins hin-sichtlich seiner Beteiligungsgesellschaften betreffen, keinen Weisungen anderer Organe des Vereins. Die Rechte des Ge-meinsamen Ausschusses gemäß § 25 bleiben unberührt.

§ 21.1

~~Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung gemeinschaft-lich die Geschäfte des Vereins zu führen~~ **Das Präsidium führt** die Geschäfte des Vereins ~~zu führen~~ **gemeinschaftlich** und ~~unterliegt in eigener Verantwortung. In~~ Angelegenheiten, die direkt oder indirekt die Rechte des Ver-eins hinsichtlich seiner Beteiligungsgesellschaften betreffen, **unterliegt es** keinen Weisungen anderer Organe ~~des Vereins~~. ~~Die Rechte des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 25 blei-ben unberührt.~~

§ 21.1

Sprachliche Überarbeitung; der Verweis auf den Gemeinsamen Ausschuss entfällt.

§ 21.2

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 21.2

~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** entscheidet mit einfacher Mehr-heit. Bei Stimmengleichheit ~~gibt~~ **entscheidet** die Stimme des Präsidenten ~~den Ausschlag~~.

§ 21.2

Sprachliche Überarbeitung.



§ 21.3

Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung

- a. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass ein oder mehrere Dritte(r) Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 36162, oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 37030, hielten oder ihre Beteiligung erhöhten;
- b. mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass Dritte insgesamt mindestens 50 Prozent der Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hielten.

Die Zustimmungsbedürfnisse gemäß lit. a. und b. gelten entsprechend bei Maßnahmen, die dazu führen würden, dass ein oder mehrere Dritte(r) Anteile an sonstigen Gesellschaften hielten oder ihre Beteiligung erhöhten,

- i. die Komplementär der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA sind bzw. werden;
- ii. die Inhaber der Markenrechte am Logo des 1. FC Köln sind bzw. werden; oder
- iii. in die der Lizenzspielerbereich des 1. FC Köln eingebracht, übertragen oder ausgegliedert wurde bzw. wird.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist vor einer entsprechenden Maßnahme einzuholen.

§ 21.3

Der Vorstand bedarf **Das Präsidium benötigt** im Innenverhältnis **der die** Zustimmung der Mitgliederversammlung **mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen**

- a. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass ein **Dritter** oder mehrere Dritte(r) **im Sinne von § 21.4** Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 36162, oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA mit dem Sitz in Köln, eingetragen **einer wesentlichen Beteiligungsgesellschaft** im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 37030; **Sinne von § 21.5** hielten oder ihre Beteiligung erhöhten;
- b. **bei einer Umwandlungsmaßnahme, die eine wesentliche Beteiligungsgesellschaft im Sinne von § 21.5 betrifft; mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei einer Maßnahme, die dazu führen würde, dass Dritte insgesamt mindestens 50 Prozent der Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH oder der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hielten.**
- c. **bei der Auflösung einer wesentlichen Beteiligungsgesellschaft im Sinne von § 21.5;**
- d. **bei der Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens einer wesentlichen Beteiligungsgesellschaft im Sinne von § 21.5;**
- e. **bei der Veräußerung, Verpfändung oder bei sonstigen dinglichen Verfügungen über Rechte an wesentlichen, mit dem Verein assoziierten und/oder verbundenen Marken, insbesondere der Wortmarke „1. FC Köln“ und dem Geißbock-Logo („wesentliche Marken“) an einen Dritten im Sinne von § 21.4.**

Die Zustimmungsbedürfnisse gemäß lit. a. und b. gelten entsprechend bei Maßnahmen, die dazu führen würden, dass ein oder mehrere Dritte(r) Anteile an sonstigen Gesellschaften hielten oder ihre Beteiligung erhöhten,

- i. die Komplementär der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA sind bzw. werden;
- ii. die Inhaber der Markenrechte am Logo des 1. FC Köln sind bzw. werden; oder
- iii. in die der Lizenzspielerbereich des 1. FC Köln eingebracht, übertragen oder ausgegliedert wurde bzw. wird.

Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist vor einer entsprechenden Maßnahme einzuholen.

Vorbemerkung zu § 21.3 bis § 21.5: Schutz der Vereinsidentität

Die Neufassung bündelt diese Entscheidungen, fasst sie allgemeiner und verlangt einheitlich eine Mehrheit von drei Vierteln.

§ 21.3

Der Lizenzspielerbereich ist in die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA ausgegliedert, deren Anteile vollständig dem Verein gehören. Entscheidungen, die diese Struktur grundlegend verändern, sollen weiterhin den Mitgliedern vorbehalten sein. Das Präsidium braucht die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Bisher genügte für jeden Anteilsverkauf eine Zweidrittelmehrheit; erst ab einer Drittbeteiligung von 50 Prozent waren drei Viertel nötig. Künftig gilt einheitlich die höhere Mehrheit. Schon eine Minderheitsbeteiligung eines Investors kann den Verein dauerhaft verändern und schwer rückgängig zu machen sein; eine solche Entscheidung soll von einer breiten Mehrheit getragen sein. Neu erfasst sind Umwandlung, Auflösung und Vermögensübertragung. Auch diese Vorgänge können tief in die Organisationsstruktur eingreifen und damit die Vereinsidentität berühren. Neu ist auch der ausdrückliche Schutz der wesentlichen Marken, die für die Identität des Vereins zentral sind; bisher waren sie nur mittelbar über die Markeninhaber-Gesellschaft erfasst.



§ 21.4

Dritte im Sinne dieser Satzung sind jede natürliche Person und jede juristische Person oder Personengesellschaft, an welcher der Verein nicht unmittelbar oder mittelbar über einhundertprozentige Beteiligungen sämtliche Anteile hält.

§ 21.4 (neu)

Die Satzung definiert erstmals genauer, wer „Dritter“ ist: jeder außer dem Verein selbst und Gesellschaften, die ihm unmittelbar oder über hundertprozentige Tochtergesellschaften vollständig gehören. Kleinere Umstrukturierungen innerhalb der Vereinsgruppe, bei denen sich an der Kontrolle durch den Verein nichts ändert, bleiben damit ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. Sobald aber ein Externer auch nur mit einem kleinen Anteil einsteigen oder Marken erwerben soll, entscheiden die Mitglieder.

§ 21.5

Wesentliche Beteiligungsgesellschaften im Sinne dieser Satzung sind Gesellschaften,

- in die der Fußball-Lizenzspielerbereich eingebracht, übertragen oder ausgegliedert wurde oder wird („Lizenzbereich-Gesellschaft“);
- die Inhaber der Rechte an wesentlichen Marken im Sinne von § 21.3 lit. e. sind oder werden;
- die Komplementär oder Mehrheitsgesellschafter einer der unter lit. a. und b. genannten Gesellschaften sind oder werden.

§ 21.5 (neu)

Statt die Gesellschaften mit Namen und Handelsregisternummer zu nennen, definiert die Satzung „wesentliche Beteiligungsgesellschaften“ allgemein nach ihrer Funktion: die Gesellschaft, in der der Lizenzspielerbereich geführt wird („Lizenzbereich-Gesellschaft“), die Inhaberin der wesentlichen Marken sowie deren Komplementär oder Mehrheitsgesellschafter. Der Schutz greift so unabhängig davon, wie die Gesellschaften konkret heißen oder künftig strukturiert sind, und lässt sich nicht durch Umfirmierung oder Verlagerung umgehen.

§ 21.4

Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Mitgliederrats für folgende Angelegenheiten auf der Ebene des Vereins:

- Rechtsgeschäfte, die sich unmittelbar für den Verein mit mehr als EUR 250.000,00 auswirken;
- Rechtsgeschäfte, die den Verein unmittelbar mehr als drei Jahre binden und während dieser Zeit im Durchschnitt mit mehr als EUR 75.000,00 p.a. belasten;
- Überschreitung des Haushalts um mehr als 20 Prozent auf der Ausgabenseite.

§ 21.4~~6~~

~~Der Vorstand bedarf~~ Das Präsidium benötigt im Innenverhältnis der die Zustimmung des Mitgliederrats Vereins-Aufsichtsrats für folgende Angelegenheiten auf der Ebene des Vereins:

- Rechtsgeschäfte, die sich unmittelbar für den Verein unmittelbar mit mehr als EUR 250~~500~~.000,00 auswirken;
- Rechtsgeschäfte, die den Verein unmittelbar mehr als drei Jahre binden und während dieser Zeit im Durchschnitt mit mehr als EUR 75~~150~~.000,00 p.a. belasten;
- Überschreitung des Haushalts um mehr als 20 Prozent auf der Ausgabenseite.

Die Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats ist nicht erforderlich, wenn der Vereins-Aufsichtsrat einen Haushalt genehmigt hat, der das jeweilige Rechtsgeschäft enthält.

§ 21.6 (a.F. § 21.4 und § 21.5)

Die Wertgrenzen, ab denen Geschäfte des Vereins der Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats bedürfen, verdoppeln sich auf 500.000 Euro (Einzelgeschäft) bzw. 150.000 Euro jährlich (Dauerschuldverhältnisse über drei Jahre). Die bisherigen Grenzen stammen aus einer Zeit, in der Haushalt und Geschäftsvolumen des Vereins deutlich kleiner waren. Durch das Wachstum des Vereins und allgemeine Preissteigerungen sind diese Wertgrenzen inzwischen überholt. Die Anpassung macht den Abschluss von Routinegeschäften einfacher. Der Vereins-Aufsichtsrat soll nur bei wesentlichen Entscheidungen involviert werden und sich auf diese konzentrieren können. Die Ausnahme für Geschäfte im genehmigten Haushalt (a.F. § 21.5) wird in die Vorschrift aufgenommen.

§ 21.5

Die gemäß § 21.4 erforderliche Zustimmung des Mitgliederrats ist nicht erforderlich, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft in einem durch den Mitgliederrat genehmigten Haushalt enthalten ist.

§ 21.5

~~Die gemäß § 21.4 erforderliche Zustimmung des Mitgliederrats ist nicht erforderlich, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft in einem durch den Mitgliederrat genehmigten Haushalt enthalten ist.~~

Nun geregelt in § 21.6.



§ 21.7
Das Präsidium benötigt im Innenverhältnis die Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats für folgende Angelegenheiten auf der Ebene wesentlicher Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 21.5:
a. Erlass und Änderung von Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen;
b. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. Aktiengesetz.

§ 21.7 (neu)
Die Vorschrift übernimmt einen Teil der bisherigen Zustimmungsrechte des Gemeinsamen Ausschusses. Wenn das Präsidium als Vertreter des Vereins in den Tochtergesellschaften des Vereins agiert, bedarf es für besonders wichtige Maßnahmen der Zustimmung eines weiteren Gremiums. Diese Zustimmungsrechte werden künftig auf zwei verschiedene Gremien aufgeteilt: den Vereins-Aufsichtsrat und den Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft (siehe dazu auch die Vorbemerkung zu § 25). Grundlegende Strukturentscheidungen auf Ebene der wesentlichen Beteiligungsgesellschaften bedürfen dabei, wenn sie nicht ohnehin schon der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, der Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats: Änderungen der Satzungen und Gesellschaftsverträge sowie Unternehmensverträge.

§ 21.8
Das Präsidium benötigt im Innenverhältnis die Zustimmung des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft für
a. die Berufung und Abberufung von Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen der Lizenzbereich-Gesellschaft oder deren Komplementärs;
b. Abschluss, Änderung und Beendigung entsprechender Anstellungsverträge;
c. Geschäftsordnungen für diese Geschäftsführungsorgane.

§ 21.8 (neu)
Soweit es nicht um allgemeine Strukturentscheidungen, sondern um Personalentscheidungen über die Geschäftsführung der Lizenzbereich-Gesellschaft geht, ist der Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft der passende Ansprechpartner für die Zustimmung. Das gilt für Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, ihre Anstellungsverträge und Geschäftsordnungen.

§ 21.6
Die Leiter der Sportabteilungen gemäß § 2.3 werden durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliederrats berufen und abberufen.

§ 21.6⁹
Die Leiter der Sportabteilungen gemäß ~~nach~~ § 2.3⁴ werden durch ~~den Vorstand~~ **das Präsidium** nach Anhörung des ~~Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats** berufen und abberufen.

§ 21.9 (a.F. § 21.6)
Anpassung von Verweis und Organbezeichnungen.

§ 21.7
Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete Sonderbeauftragte bestellen.

§ 21.7¹⁰
~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** kann für einzelne Aufgabengebiete Sonderbeauftragte bestellen.

§ 21.10 (a.F. § 21.7)
Anpassung an die neue Organbezeichnung.

§ 22 Mitgliederrat **Vereins-Aufsichtsrat**

§ 22 (Überschrift)
Die neue Bezeichnung beschreibt die Aufgabe des Gremiums: Es überwacht und berät das Präsidium, stellt den Jahresabschluss fest und genehmigt den Haushalt. Der Begriff „Mitgliederrat“ war nicht gleichermaßen treffend. Er konnte den Eindruck erwecken, es handle sich vor allem um eine Interessenvertretung der Mitglieder. Der Zusatz „Vereins-“ unterscheidet das Organ vom Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft.



§ 22.1 Der Mitgliederrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.	§ 22.1 Der Mitgliederrat Vereins-Aufsichtsrat besteht aus bis zu 15 zwölf Mitgliedern.	§ 22.1 Der Vereins-Aufsichtsrat hat künftig höchstens zwölf statt 15 Mitglieder. Die praktischen Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass diese Zielgröße optimal ist und ein effizientes Arbeiten ermöglicht. Mit dem Wegfall des Gemeinsamen Ausschusses werden drei Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats unmittelbar im Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft tätig.
§ 22.2 Der Mitgliederrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.	§ 22.2 Der Mitgliederrat Vereins-Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zwei stellvertretende Vorsitzende.	§ 22.2 Der Vereins-Aufsichtsrat wählt künftig zwei statt einem stellvertretenden Vorsitzenden. Damit gibt es drei besonders hervorheobene Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats. Das ist an anderer Stelle wichtig: Vorsitzender und beide Stellvertreter gehören kraft Amtes dem Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft an (§ 25.2 lit. b.).
§ 22.3 Der Mitgliederrat wird vertreten durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.	§ 22.3 Der Mitgliederrat Vereins-Aufsichtsrat wird vertreten durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, oder durch den die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.	§ 22.3 Der Vereins-Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder durch beide Stellvertreter gemeinsam vertreten. Die bisherige Regel, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt, erscheint nicht mehr zwingend erforderlich, denn nun kann nicht mehr nur eine Person anstelle des Vorsitzenden handeln, sondern es müssen stets zwei Personen gemeinsam auftreten. Zugleich wird damit klargestellt, dass das Gegenüber bei einer Vertretung des Vereins-Aufsichtsrats durch beide Stellvertreter nicht prüfen muss, ob wirklich ein Verhinderungsfall vorliegt. Das erhöht die Rechtssicherheit.
§ 22.4 Der Mitgliederrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich.	§ 22.4 Der Mitgliederrat Vereins-Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich.	§ 22.4 Anpassung an die neuen Organbezeichnungen.
§ 22.5 Der Vorstand soll auf Einladung des Mitgliederrats an den Sitzungen des Mitgliederrats teilnehmen.	§ 22.5 Der Vorstand Das Präsidium soll auf Einladung des Mitgliederrats Vereins-Aufsichtsrats an den dessen Sitzungen des Mitgliederrats teilnehmen.	§ 22.5 Anpassung an die neuen Organbezeichnungen.
§ 22.6 Der Vorstand berichtet dem Mitgliederrat vierteljährlich während des Geschäftsjahres mündlich oder in Textform über die Geschäftsentwicklung des Vereins und der Beteiligungsgesellschaften (insbesondere der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH).	§ 22.6 Der Vorstand Das Präsidium berichtet dem Mitgliederrat vierteljährlich Vereins-Aufsichtsrat während des Geschäftsjahres vierteljährlich mündlich oder in Textform über die Geschäftsentwicklung des Vereins und der wesentlichen Beteiligungsgesellschaften (insbesondere der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH) im Sinne von § 21.5.	§ 22.6 Die Berichtspflicht des Präsidiums erstreckt sich auf die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften; deren konkrete Bezeichnungen werden nicht mehr genannt, damit die Vorschriften allgemein gelten (siehe oben).



§ 22.7

Die Amtszeit des Mitgliederrats beträgt drei Jahre. Der Mitgliederrat bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Mitgliederrats im Amt.

§ 22.7

Die Amtszeit des ~~Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats** beträgt ~~drei~~ **vier** Jahre. Der ~~Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat** bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des ~~Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats** im Amt.

§ 22.7

Die Amtszeit verlängert sich auf vier Jahre (vgl. dazu § 20.3 und § 26.2). Um den gewünschten „Zwei-Jahres-Takt“ von Präsidiums- und Vereins-Aufsichtsratswahlen einzurichten, wird der Vereins-Aufsichtsrat 2027 ein letztes Mal nur auf drei Jahre gewählt (§ 31.3).

§ 22.8

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Mitgliederrat aus, so rückt jeweils der Kandidat nach, der in der Mitgliederversammlung von den nicht gewählten bzw. zwischenzeitlich nachgerückten Kandidaten die höchste Prozentzahl von Ja-Stimmen und zugleich mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht hat. Sollte es keine weitere Person geben, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und auch weiterhin zur Übernahme des Amts bereit ist, so verringert sich die Mitgliederzahl des Mitgliederrats bis zum Ende der Amtszeit des Mitgliederrats entsprechend.

§ 22.8

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem ~~Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat** aus, so rückt jeweils der ~~nicht gewählte~~ Kandidat nach, der in der Mitgliederversammlung ~~von den nicht gewählten bzw. zwischenzeitlich nachgerückten Kandidaten~~ die höchste Prozentzahl von ~~an~~ Ja-Stimmen und zugleich mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht hat. ~~Sollte~~ **Gibt** es keine weitere Person ~~geben, welche, die vorgenannten diese~~ Voraussetzungen erfüllt und ~~auch~~ weiterhin zur ~~Übernahme des Amts~~ **übernehmen**, verringert sich die Mitgliederzahl des ~~Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats** bis zum Ende der Amtszeit ~~des Mitgliederrats~~ **Vereins-Aufsichtsrats** entsprechend.

§ 22.8

Das Nachrücken bei vorzeitigem Ausscheiden bleibt unverändert. Sprachliche Überarbeitung.



§ 22.9

Gehören dem Vereins-Aufsichtsrat nach einer Wahl oder im Laufe einer Amtszeit trotz der Regelung in § 22.8 weniger als sechs Mitglieder an, muss die nächstmögliche ordentliche Mitgliederversammlung eine Wahl zur Nachbesetzung des Vereins-Aufsichtsrats durchführen.

§ 22.9 bis § 22.11 (neu)

Bisher konnte der Mitgliederrat durch Rücktritte ohne Nachrücker bis zum Ende der Amtszeit theoretisch beliebig schrumpfen. Künftig sichern Mindestgrößen die Arbeitsfähigkeit: Hat der Vereins-Aufsichtsrat weniger als sechs Mitglieder, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach. Sinkt die Zahl unter drei, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen (das kann auch eine ordentliche Mitgliederversammlung sein, wenn diese ohnehin in Kürze ansteht, siehe dazu die Erläuterung zu § 20.5). Drei Mitglieder braucht der Vereins-Aufsichtsrat schon, um seine drei Sitze im Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft zu besetzen. Nachgewählt wird nur für den Rest der Amtszeit und nur bis zur Sollstärke von zwölf Mitgliedern; amtierende Mitglieder bleiben dabei im Amt und müssen sich nicht erneut zur Wahl stellen.

§ 22.10

Gehören dem Vereins-Aufsichtsrat nach einer Wahl oder im Laufe einer Amtszeit trotz der Regelung in § 22.8 weniger als drei Mitglieder an, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachbesetzung des Vereins-Aufsichtsrats durchzuführen.

§ 22.11

Für Wahlen zur Nachbesetzung des Vereins-Aufsichtsrats nach § 22.9 und § 22.10 gelten sämtliche Regelungen zu den Wahlen zum Vereins-Aufsichtsrat entsprechend. Gewählt sind jedoch nur so viele Kandidaten, wie erforderlich sind, um den Vereins-Aufsichtsrat auf zwölf Mitglieder aufzustocken. Die Wahl zur Nachbesetzung gilt nur für den Rest der aktuell laufenden Amtszeit des Vereins-Aufsichtsrats. Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats, die im Amt verblieben sind, müssen nicht erneut zur Wahl antreten.

§ 23 Beschlussfassung und Organisation des Mitgliederrats Vereins-Aufsichtsrats

§ 23.1

Die Einladung zu Sitzungen des Mitgliederrats erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch dessen Vorsitzenden. Sofern noch kein Vorsitzender des Mitgliederrats gewählt ist, erfolgt die Einladung durch den Vorstand.

§ 23.1

~~Die Einladung zu Sitzungen des Mitgliederrats erfolgt~~ Der Vorsitzende des Mitgliederrats ~~erfolgt~~ Vereins-Aufsichtsrats ~~lädt~~ unter Angabe der Tagesordnung ~~durch zu dessen Vorsitzenden. Sofern~~ Sitzungen ein. Ist noch kein Vorsitzender des Mitgliederrats gewählt ist, erfolgt die Einladung durch den Vorstand, ~~lädt das Präsidium ein.~~

§ 23.1

Sprachliche Überarbeitung.



§ 23.2 Der Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.	§ 23.2 Der ~~Mitgliederrat~~ Vereins-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.	§ 23.2 Anpassung an die neue Organbezeichnung.
§ 23.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, eine Vertretung ist nicht zulässig.	§ 23.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. ~~Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, eine Vertretung ist~~ Es kann seine Stimme in Textform abgeben, darf sich aber nicht zulässig vertreten lassen.	§ 23.3 Sprachliche Überarbeitung; die schriftliche Stimmabgabe wird durch die Stimmabgabe in Textform ersetzt.
§ 23.4 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	§ 23.4 Alle ~~Der Vereins-Aufsichtsrat fasst alle~~ Beschlüsse ~~werden mit~~ einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst .	§ 23.4 Sprachliche Überarbeitung.
§ 23.5 Die Sitzungen des Mitgliederrats werden vom Vorsitzenden des Mitgliederrats geleitet, in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter.	~~§ 23.5- Die Sitzungen des Mitgliederrats werden vom Vorsitzenden des Mitgliederrats geleitet, in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter.~~	§ 23.5 a.F. (gestrichen) Die Frage, wer die Sitzungen im Vereins-Aufsichtsrat leitet, gehört nicht zwingend in die Satzung, sondern kann in der Geschäftsordnung des Vereins-Aufsichtsrats geregelt werden.
§ 23.6 Die Leiter der Sportabteilungen gemäß § 2.3 sind als Gäste zu den Beratungen des Mitgliederrats hinzuzuziehen, sofern Angelegenheiten der betroffenen Abteilung behandelt werden sollen.	~~§ 23.6 Die Leiter der Sportabteilungen gemäß § 2.3 sind als Gäste zu den Beratungen des Mitgliederrats hinzuzuziehen, sofern~~ können verlangen, dass der Vereins-Aufsichtsrat Angelegenheiten der betroffenen ihrer Abteilung in seiner nächstmöglichen Sitzung behandelt. Sollen Angelegenheiten ihrer Abteilung behandelt werden sollen, zieht der Vereins-Aufsichtsrat sie als Gäste zu seinen Beratungen hinzu.	§ 23.5 (a.F. § 23.6) Die Leiter der Sportabteilungen können künftig verlangen, dass der Vereins-Aufsichtsrat Angelegenheiten ihrer Abteilung in der nächstmöglichen Sitzung behandelt. Bisher wurden sie nur hinzugezogen, wenn der Mitgliederrat solche Themen von sich aus aufgriff. Das stärkt die Stimme von Handball und Tischtennis (und eventuell hinzukommenden künftigen Sportarten) im Verein.

§ 24 Aufgaben des Mitgliederrats **Vereins-Aufsichtsrats**

§ 24.1 Der Mitgliederrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Dem Mitgliederrat obliegen zudem die in dieser Satzung geregelten Aufgaben und Befugnisse.	§ 24.1 Der ~~Mitgliederrat~~ Vereins-Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des ~~Vorstands~~ Präsidiums und berät ~~den Vorstand~~ das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten. ~~Dem Mitgliederrat obliegen zudem~~ Zudem nimmt er die in dieser Satzung geregelten Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihm diese Satzung zuweist.	§ 24.1 Sprachliche Überarbeitung.
--	--	--------------------------------------



§ 24.2 Der Mitgliederrat berät den Vorstand insbesondere bei folgenden Angelegenheiten: - wirtschaftliche Angelegenheiten des Vereins, insbesondere Aufstellung des Vereinsetats; - Entwicklung und Förderung der Vereinskultur einschließlich des Verhältnisses des Vereins zu seinen Mitgliedern; - Entwicklung und Förderung aller dem Verein organisatorisch zugeordneten Sportbereiche, insbesondere des Amateursports; - Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben des Vereins und seiner Tochtergesellschaften innerhalb der Verbandsstrukturen und der Gemeinschaft des Sports, bei sportnahen Veranstaltungen sowie im Rahmen der sportbezogenen ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verbandsgerichtsbarkeit.	§ 24.2 Der Mitgliederrat berät den Vorstand insbesondere bei folgenden Angelegenheiten: - wirtschaftliche Angelegenheiten des Vereins, insbesondere Aufstellung des Vereinsetats; - Entwicklung und Förderung der Vereinskultur einschließlich des Verhältnisses des Vereins zu seinen Mitgliedern; - Entwicklung und Förderung aller dem Verein organisatorisch zugeordneten Sportbereiche, insbesondere des Amateursports; - Wahrnehmung der Interessen und Aufgaben des Vereins und seiner Tochtergesellschaften innerhalb der Verbandsstrukturen und der Gemeinschaft des Sports, bei sportnahen Veranstaltungen sowie im Rahmen der sportbezogenen ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verbandsgerichtsbarkeit.	§ 24.2 a.F. (gestrichen) Die beispielhafte Aufzählung von Beratungsthemen entfällt. Sie hatte keinen eigenständigen Regelungsgehalt, weil der Vereins-Aufsichtsrat nach § 24.1 ohnehin in allen wichtigen Angelegenheiten berät. Eine Liste einzelner Themen birgt zudem die Gefahr, dass nicht genannte Bereiche als weniger wichtig verstanden werden.
§ 24.3 Auf Beschluss des Mitgliederrats, der mit mindestens einem Viertel der Stimmen seiner Mitglieder zu fassen ist, kann der Mitgliederrat vom Vorstand die Vorlage von Geschäftsunterlagen des Vereins und Bericht über einzelne Vorgänge innerhalb des Vereins an das Organ verlangen.	§ 24.32 Auf Beschluss des Mitgliederrats, der mit mindestens einem Viertel der Stimmen seiner Mitglieder zu fassen ist, Der Vereins-Aufsichtsrat kann der Mitgliederrat vom Vorstand Präsidium die Vorlage von der Geschäftsunterlagen des Vereins und Bericht über einzelne Vorgänge innerhalb des Vereins an das Organ Informationen verlangen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. § 25.9 bleibt unberührt.	§ 24.2 (a.F. § 24.3) Bisher musste ein Viertel seiner Mitglieder einen Beschluss fassen, bevor der Mitgliederrat Unterlagen oder Berichte verlangen konnte. Die Regelung wird vereinfacht. Künftig kann der Vereins-Aufsichtsrat vom Präsidium alle Unterlagen und Informationen verlangen, die er für seine Aufgaben braucht. Wer als Aufsichtsrat das Präsidium überwachen soll, muss sich ungehindert informieren können. Die Vertraulichkeitsregel für Informationen aus dem Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft (§ 25.9) bleibt unberührt.
§ 24.4 Der Mitgliederrat stellt den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss fest und genehmigt den vom Vorstand erstellten Haushalt.	§ 24.43 Der ~~Mitgliederrat~~ Vereins-Aufsichtsrat stellt den vom ~~Vorstand~~ Präsidium erstellten Jahresabschluss fest und genehmigt den vom ~~Vorstand~~ Präsidium erstellten Haushalt.	§ 24.3 (a.F. § 24.4) Anpassung an die neuen Organbezeichnungen.
§ 24.5 Der Mitgliederrat benennt den Prüfer für den Jahresabschluss.	§ 24.54 Der ~~Mitgliederrat~~ Vereins-Aufsichtsrat benennt den Prüfer für den Jahresabschluss.	§ 24.4 (a.F. § 24.5) Anpassung an die neue Organbezeichnung.
§ 24.6 Der Mitgliederrat entscheidet jeweils unverzüglich über Einsprüche gegen - die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied gemäß § 6.4; - den Ausschluss als Mitglied gemäß § 7.4; - ablehnende Entscheidungen gemäß § 10.4 lit. e.; - die Ablehnung von Wahlvorschlägen gemäß § 18.7.	§ 24.65 Der ~~Mitgliederrat~~ Vereins-Aufsichtsrat entscheidet jeweils unverzüglich über Einsprüche gegen - die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied gemäß nach § 6.4; - den Ausschluss als Mitglied gemäß nach § 7.4; - ablehnende Entscheidungen gemäß nach § 10.4 lit. e.; - die Ablehnung von Wahlvorschlägen gemäß Bewerbungen nach § 18.7.; - die Ablehnung von Wahlvorschlägen nach § 18.9.	§ 24.5 (a.F. § 24.6) Die Aufzählung der Einspruchszuständigkeiten wird an die neuen Regeln angepasst und um die Ablehnung von Bewerbungen (§ 18.2) ergänzt.



§ 24.7 Der Mitgliederrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.	§ 24.7~~6~~ Der Mitgliederrat ~~vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich~~ Vereins-Aufsichtsrat vertritt den Verein ~~gegenüber den Mitgliedern des Vorstands~~ gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums.	§ 24.6 (a.F. § 24.7) Sprachliche Überarbeitung.
§ 24.8 Bei Bedarf vertritt der Mitgliederrat oder ein vom Mitgliederrat für diesen Zweck gebildeter Ausschuss die Wahlkommission gemäß § 26.3 Satz 3.	§ 24.8~~7~~ Bei Bedarf ~~vertritt~~ entscheidet der Mitgliederrat Vereins-Aufsichtsrat oder ein vom Mitgliederrat Ausschuss, den er für diesen Zweck gebildeter Ausschuss die gebildet hat, anstelle der Wahlkommission gemäß nach § 26.3~~7~~ Satz ~~3~~2.	§ 24.7 (a.F. § 24.8) Sprachliche Überarbeitung und Anpassung der Verweise.



§ 25 Gemeinsamer Ausschuss

Pflichten der Organe hinsichtlich des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft

§ 25: Folgen der Abschaffung des Gemeinsamen Ausschusses

Der Gemeinsame Ausschuss wird abgeschafft; seine Aufgaben übernimmt im Wesentlichen ein vergrößerter und gestärkter Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft, derzeit der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Bisherige Struktur:

Die Geschäftsführung der KGaA wurde bisher doppelt kontrolliert. Der Aufsichtsrat der KGaA ist gesetzlich vorgeschrieben, hatte aber nur drei Mitglieder, die faktisch vom Vorstand mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses bestimmt wurden und in der Praxis wenig Kompetenzen hatten. Die wichtigen Entscheidungen lagen beim Gemeinsamen Ausschuss, einem gesetzlich nicht vorgesehenen Vereinsorgan mit sieben Mitgliedern: den drei Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Mitgliederrats, dem Beiratsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden der KGaA. Der Aufsichtsratsvorsitzende der KGaA wurde so Mitglied in einem Organ des Vereins. Diese komplizierte Organstruktur und die parallele Existenz von zwei Gremien mit sich überschneidenden Aufgaben machten die Verantwortlichkeiten für Mitglieder und Außenstehende schwer nachvollziehbar.

Neue Struktur:

Die Kontrolle über die Geschäfte der Lizenzbereich-Gesellschaft wird dort gebündelt, wo das Gesetz sie vorsieht: im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft. Der Aufsichtsrat wächst auf neun Mitglieder und erhält die wesentlichen Zustimmungsrechte des Gemeinsamen Ausschusses.

Die Vorschriften über Einladung, Beschlussfähigkeit, Stimmengleichheit, Geschäftsordnung und Einsichtsrechte des Gemeinsamen Ausschusses entfallen mit dem Wegfall des Organs. Das Verfahren im Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft regeln deren Satzung und Geschäftsordnung sowie das gesetzliche Gesellschaftsrecht.



§ 25.1

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Mitgliederrats, dem Vorsitzenden des Beirats sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

§ 25.1

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Mitgliederrats, dem Vorsitzenden des Beirats sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA. Das Präsidium und der Vereins-Aufsichtsrat müssen jeweils im Rahmen des rechtlich Möglichen darauf hinwirken, dass die Organisationsstruktur in der Lizenzbereich-Gesellschaft die Vorgaben dieser Satzung erfüllt, insbesondere die Vorgaben zum Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft.

Zu diesem Zweck muss das Präsidium auch die Gesellschafterrechte des Vereins so ausüben, dass die Vorgaben erfüllt werden. Das gilt für die Gesellschafterrechte in der Lizenzbereich-Gesellschaft und in Gesellschaften, die an der Lizenzbereich-Gesellschaft beteiligt sind.

§ 25.1

Die Vereinssatzung bindet nur die Organe des Vereins. Zusammensetzung und Befugnisse des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft richten sich nach deren Satzung und dem gesetzlichen Gesellschaftsrecht (für die KGaA: nach dem Aktiengesetz). § 25 beschränkt sich deshalb darauf, was vereinsrechtlich vorgegeben werden kann. Die Vereinssatzung verpflichtet Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben darauf hinzuwirken, dass die Gesellschaft entsprechend organisiert wird, und das Präsidium, die Gesellschafterrechte des Vereins entsprechend auszuüben.

§ 25.2

Eines der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, das nicht dem Vorstand angehört, soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

§ 25.2

Eines der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, das nicht dem Vorstand angehört, soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft besteht aus neun Mitgliedern, die zugleich Mitglied im Verein sein müssen:

- a. den drei Mitgliedern des Präsidiums,
- b. dem Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins-Aufsichtsrats,
- c. zwei weiteren Mitgliedern, die das Präsidium nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats durch Beschluss benennt, und
- d. einem weiteren Mitglied, das der Vereins-Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums durch Beschluss benennt.

§ 25.2

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sechs sind unmittelbar von der Mitgliederversammlung in ein Vereinsamt gewählt: die drei Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter des Vereins-Aufsichtsrats. Hinzukommen zwei vom Präsidium benannte Mitglieder und ein vom Vereins-Aufsichtsrat benanntes Mitglied. So kann zusätzlicher Sachverstand gewonnen werden. Gleichzeitig bleibt die Rückkopplung an den Willen der Vereinsmitglieder erhalten. Vor der Benennung ist das jeweils andere Organ anzuhören, um Kandidaten zu finden, die auf eine breite Akzeptanz stoßen. Der Umstand, dass das Präsidium ein Mitglied mehr als der Vereins-Aufsichtsrat benennen darf, vermeidet Blockaden, die bei einer gemeinsamen Benennung des neunten Mitglieds drohen könnten.

§ 25.3

Der Gemeinsame Ausschuss ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses seiner nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder berechtigt, vom Vorstand Einsicht in die Geschäftsunterlagen sowie Bericht über einzelne Vorgänge des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften zu verlangen.

§ 25.3

Der Gemeinsame Ausschuss ist aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses seiner nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder berechtigt, vom Vorstand Einsicht in die Geschäftsunterlagen sowie Bericht über einzelne Vorgänge des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften zu verlangen. Eines der Mitglieder des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft soll über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

§ 25.3

Die bisher für den Gemeinsamen Ausschuss geltende Vorgabe, dass ein Mitglied über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen soll, gilt künftig für den Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft, der nun über Jahresplanung und Jahresabschluss mitentscheidet.



§ 25.4

Der Vorstand bedarf für Maßnahmen und Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung auf der Ebene wesentlicher Beteiligungsgesellschaften im Innenverhältnis der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Dazu zählen insbesondere:

- a. Berufung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung entsprechender Anstellungsverträge;
- b. Wahl der Mitglieder von Aufsichtsorganen;
- c. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Sponsoren- und Vermarktungsverträge;
- d. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Arbeitsverträge mit Spielern und Trainern der Lizenzspielermannschaft der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;
- e. Abschluss wirtschaftlich besonders bedeutender Transfervereinbarungen;
- f. Genehmigung der Jahresplanung (bestehend aus Investitions- und Finanzplanung) sowie einer Überschreitung der genehmigten Jahresplanung um mehr als 20 Prozent auf der Ausgabenseite;
- g. Feststellung des Jahresabschlusses;
- h. Erlass und Änderung von Satzungen, Gesellschaftsverträgen und etwaiger Geschäftsordnungen für die jeweilige Geschäftsführung;
- i. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. Aktiengesetz;
- j. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

Maßnahmen gemäß lit. j. bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Mitgliederrats.

Maßnahmen und Geschäfte, die in einer durch den Gemeinsamen Ausschuss genehmigten Jahresplanung enthalten sind, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung.

Der Vorstand soll die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses in der Regel vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen und vor dem Abschluss entsprechender Geschäfte einholen.

§ 25.4

Der Vorstand bedarf für Maßnahmen und Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung auf der Ebene wesentlicher Beteiligungsgesellschaften im Innenverhältnis der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Dazu zählen insbesondere:

- a. Berufung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung entsprechender Anstellungsverträge;
- b. Wahl der Mitglieder von Aufsichtsorganen;
- c. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Sponsoren- und Vermarktungsverträge;
- d. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Arbeitsverträge mit Spielern und Trainern der Lizenzspielermannschaft der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;
- e. Abschluss wirtschaftlich besonders bedeutender Transfervereinbarungen;
- f. Genehmigung der Jahresplanung (bestehend aus Investitions- und Finanzplanung) sowie einer Überschreitung der genehmigten Jahresplanung um mehr als 20 Prozent auf der Ausgabenseite;
- g. Feststellung des Jahresabschlusses;
- h. Erlass und Änderung von Satzungen, Gesellschaftsverträgen und etwaiger Geschäftsordnungen für die jeweilige Geschäftsführung;
- i. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. Aktiengesetz;
- j. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

Maßnahmen gemäß lit. j. bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Mitgliederrats.

Maßnahmen und Geschäfte, die in einer durch den Gemeinsamen Ausschuss genehmigten Jahresplanung enthalten sind, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung.

Der Vorstand soll die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses in der Regel vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen und vor dem Abschluss entsprechender Geschäfte einholen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft ist der Präsident. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende des Vereins-Aufsichtsrats.

§ 25.4

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Präsident, Stellvertreter der Vorsitzende des Vereins-Aufsichtsrats. So sind beide Verinsorgane an der Spitze vertreten.

§ 25.5

Der Gemeinsame Ausschuss soll im Rahmen einer Geschäftsordnung die Reichweite des Zustimmungskatalogs gemäß § 25.4 konkretisieren und kann weitere Maßnahmen und Geschäfte auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften des Vereins bestimmen, die im Innenverhältnis der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses bedürfen.

§ 25.5

~~Der Gemeinsame Ausschuss soll im Rahmen einer Geschäftsordnung die Reichweite des Zustimmungskatalogs gemäß § 25.4 konkretisieren und kann weitere Maßnahmen und Geschäfte auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften des Vereins bestimmen, die im Innenverhältnis der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses bedürfen.~~ Verliert ein Mitglied des Präsidiums, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Vereins-Aufsichtsrats sein Amt in dem jeweiligen Vereinsorgan, ist diese Person unverzüglich aus dem Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft abzurufen.

§ 25.5 bis § 25.7

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bleibt an das Vereinsamt gekoppelt: Wer sein Amt im Präsidium oder als Vorsitzender bzw. Stellvertreter im Vereins-Aufsichtsrat verliert, ist unverzüglich abzurufen; sein Nachfolger im Vereinsamt rückt nach. Die Amtszeit der benannten Mitglieder endet mit der Amtszeit des benennenden Organs. Vorzeitig abberufen werden können sie nur durch gleichlautende Beschlüsse von Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat; das schützt ihre Unabhängigkeit.

§ 25.6

Der Vorstand ist verpflichtet, die Gesellschafterrechte des Vereins derart auszuüben, dass die Zustimmungsrechte und die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses gemäß §§ 25.4 und 25.5 beachtet werden.

§ 25.6

~~Der Vorstand ist verpflichtet, die Gesellschafterrechte des Vereins derart auszuüben, dass die Zustimmungsrechte und die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses gemäß §§ 25.4 und 25.5 beachtet werden.~~ Die Amtszeit der nach § 25.2 lit. c. benannten Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiums.

Die Amtszeit des nach § 25.2 lit. d. benannten Mitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit des Vereins-Aufsichtsrats.

Ein nach § 25.2 lit. c. oder d. benanntes Mitglied ist vor dem Ende seiner Amtszeit nur abzurufen, wenn Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat dies jeweils gleichlautend beschließen.



§ 25.7

Sofern der Gemeinsame Ausschuss nichts anderes beschließt, erfolgt die Beschlussfassung über die Zustimmungen zu vertraglichen Angelegenheiten gemäß diesem § 25 auf der Grundlage einer Zusammenfassung der wesentlichen Eckpunkte (insbesondere wirtschaftlicher Gesamtumfang und Laufzeit) des entsprechenden Vertrags.

§ 25.7

~~Sofern der Gemeinsame Ausschuss nichts anderes beschließt, erfolgt die Beschlussfassung über die Zustimmungen zu vertraglichen Angelegenheiten gemäß diesem § 25 auf der Grundlage einer Zusammenfassung der wesentlichen Eckpunkte (insbesondere wirtschaftlicher Gesamtumfang und Laufzeit) des entsprechenden Vertrags.~~ **Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft aus, ist es unverzüglich zu ersetzen. Für die Bestimmung des Nachfolgers gilt:**

- a. Ein ausgeschiedenes Mitglied nach § 25.2 lit. a. oder lit. b. ist im Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft durch seinen Nachfolger im Amt in dem jeweiligen Vereinsorgan (Präsidium, Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vereins-Aufsichtsrats) zu ersetzen.
- b. Für ein ausgeschiedenes Mitglied nach § 25.2 lit. c. benennt das Präsidium nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats unverzüglich durch Beschluss einen Nachfolger.
- c. Für ein ausgeschiedenes Mitglied nach § 25.2 lit. d. benennt der Vereins-Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums unverzüglich durch Beschluss einen Nachfolger.

§ 25.8

Die Einladung zu Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung kann auch telefonisch, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt erfolgen.

§ 25.8

~~Die Einladung zu Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlussfassung kann auch telefonisch, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt erfolgen.~~ **Die Geschäftsführung der Lizenzbereich-Gesellschaft benötigt im Innenverhältnis für Maßnahmen und Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung auf der Ebene der Lizenzbereich-Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft. Dazu zählen insbesondere:**

- a. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Sponsoren- und Vermarktungsverträge;
- b. Abschluss, Änderung und Beendigung wirtschaftlich besonders bedeutender Arbeitsverträge mit Spielern und Trainern der Lizenzspielermannschaft;
- c. Abschluss wirtschaftlich besonders bedeutender Transfervereinbarungen;
- d. Genehmigung der Jahresplanung (bestehend aus Investitions- und Finanzplanung) sowie einer Überschreitung der genehmigten Jahresplanung um mehr als 20 Prozent auf der Ausgabenseite;
- e. Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 25.8

Die Geschäftsführung der Lizenzbereich-Gesellschaft braucht für Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung die Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Katalog entspricht den bisherigen Zustimmungsrechten des Gemeinsamen Ausschusses.



§ 25.9
Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als verweigert. Aus der Tatsache, dass der Gemeinsame Ausschuss über die Zustimmung zu einer Maßnahme des Vorstands entscheidet, folgt kein Stimmverbot für die Mitglieder des Vorstands im Gemeinsamen Ausschuss.

§ 25.9
Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Zustimmung als verweigert. Aus der Tatsache, dass der Gemeinsame Ausschuss über die Zustimmung zu einer Maßnahme des Vorstands entscheidet, folgt kein Stimmverbot für die Mitglieder des Vorstands im Gemeinsamen Ausschuss.

§ 25.10
Die vom Mitgliederrat entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses informieren den Mitgliederrat im Rahmen von dessen Sitzungen über die Vorgänge und Entscheidungen im Gemeinsamen Ausschuss, soweit die betroffenen Beschlussgegenstände nicht vertraulich sind. Ist Letzteres der Fall, so erfolgt die Berichterstattung nur in allgemeiner Form sowie unter Wahrung und Sicherstellung der Vertraulichkeit.

§ 25.10
~~Die vom Mitgliederrat entsandten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses~~ **Aufsichtsrats der Lizenzbereich-Gesellschaft nach § 25.2 lit. b.** informieren den ~~Mitgliederrat~~ **Vereins-Aufsichtsrat** im Rahmen von ~~in dessen Sitzungen~~ über die Vorgänge und Entscheidungen im ~~Gemeinsamen Ausschuss~~ **Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft**, soweit die betroffenen Beschlussgegenstände nicht vertraulich sind. ~~Ist Letzteres der Fall, so erfolgt die Berichterstattung~~ **Sind sie vertraulich, berichten die Mitglieder** nur in allgemeiner Form sowie unter Wahrung und Sicherstellung der Vertraulichkeit.

§ 25.9
Die Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats im Aufsichtsrat der Lizenzbereich-Gesellschaft berichten ihrem Gremium wie bisher aus dem Gemeinsamen Ausschuss. Vertrauliche Angelegenheiten dürfen sie nur in allgemeiner Form weitergeben, weil sie im Aufsichtsrat dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet sind.

§ 26 Wahlkommission

§ 26.1
Die Wahlkommission hat drei Mitglieder. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 26.1
Die Wahlkommission hat drei Mitglieder. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 26.1
Unverändert; die Regeln zur Amtszeit werden in § 26.2 ausgelagert.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wahlkommission bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Wahlkommission im Amt.

§ 26.2
Die Amtszeit beträgt ~~drei~~ **vier** Jahre. Die Wahlkommission bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Wahlkommission im Amt.

§ 26.2 (früher Teil von a.F. § 26.1)
Die Amtszeit verlängert sich auf vier Jahre (siehe dazu § 20.3).

§ 26.2
Die Wahlkommission hat die Aufgaben gemäß § 18 und § 19.

§ 26.23
Die Wahlkommission ~~hat~~ **nimmt** die Aufgaben ~~gemäß~~ **nach § 18 und § 19 wahr. Sie ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium und zum Vereins-Aufsichtsrat. Dabei ist sie zur Neutralität verpflichtet.**

§ 26.3 (a.F. § 26.2)
Die Aufgaben der Wahlkommission werden genauer beschrieben: Sie bereitet die Wahlen zum Präsidium und zum Vereins-Aufsichtsrat vor, führt sie durch und ist dabei zur Neutralität verpflichtet. Das Neutralitätsgebot entspricht der bisherigen Praxis und steht nun ausdrücklich in der Satzung.

§ 26.4
Die Wahlkommission kann zudem in einer Wahlordnung allgemein geltende ergänzende Regelungen treffen. Der Verein veröffentlicht diese gegebenenfalls auf seiner Homepage (geschlossener Mitgliederbereich).

§ 26.4 (neu)
Die Wahlkommission kann ihre Verfahrensregeln künftig in einer allgemein geltenden Wahlordnung zusammenfassen. Einzelheiten müssen so nicht in der Satzung stehen und lassen sich leichter anpassen.



§ 26.5

Die Wahlkommission beaufsichtigt zudem die Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung. Stellt sie Unregelmäßigkeiten fest, informiert sie unverzüglich den Versammlungsleiter.

§ 26.5 (neu)

Die Wahlkommission beaufsichtigt Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung. Auch das entspricht der bisherigen Praxis.

§ 26.3

Für die Wahlkommission gelten die Bestimmungen der §§ 22.2, 22.3, 22.8, 23.1, 23.3 bis 23.5 entsprechend. Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Sollte die Wahlkommission mangels Beschlussfähigkeit absehbar daran gehindert sein, Entscheidungen innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen zu treffen, so trifft der Mitgliederrat oder ein vom Mitgliederrat für diesen Zweck gebildeter Ausschuss diese Entscheidungen.

§ 26.3~~6~~

~~Für die Wahlkommission gelten die Bestimmungen der §§ 22.2, 22.3, 22.8, 23.1, 23.3 bis 23.5 entsprechend. Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Sollte die Wahlkommission mangels Beschlussfähigkeit absehbar daran gehindert sein, Entscheidungen innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen zu treffen, so trifft der Mitgliederrat oder ein vom Mitgliederrat für diesen Zweck gebildeter Ausschuss diese Entscheidungen.~~

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 26.6 und § 26.7 (a.F. § 26.3)

Statt auf die Vorschriften zum Mitgliederrat zu verweisen, regelt die Satzung Vorsitz und Beschlussfähigkeit der Wahlkommission nun unmittelbar. Kann die Wahlkommission mangels Beschlussfähigkeit nicht rechtzeitig entscheiden, springt wie bisher der Vereins-Aufsichtsrat ein. Geht es um Wahlen zum Vereins-Aufsichtsrat selbst, entscheidet stattdessen das Präsidium, damit kein Organ über seine eigene Wahl befindet.

§ 26.7

Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Ist absehbar, dass die Wahlkommission mangels Beschlussfähigkeit Entscheidungen nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen treffen kann, entscheidet der Vereins-Aufsichtsrat oder ein Ausschuss, den er für diesen Zweck gebildet hat. Im Zusammenhang mit Wahlen zum Vereins-Aufsichtsrat entscheidet hiervon abweichend das Präsidium.

§ 26.8

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Wahlkommission aus, verringert sich die Mitgliederzahl der Wahlkommission entsprechend. Auf der nächstmöglichen ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Wahl zur Nachbesetzung der Wahlkommission durchzuführen. Für diese Wahl gelten sämtliche Regelungen zu den Wahlen zur Wahlkommission entsprechend. Gewählt sind jedoch nur so viele Kandidaten, wie erforderlich sind, um die Wahlkommission auf drei Mitglieder aufzustocken. Die Wahl zur Nachbesetzung gilt nur für den Rest der aktuell laufenden Amtszeit der Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission, die im Amt verblieben sind, müssen nicht erneut zur Wahl antreten.

§ 26.8 (neu)

Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission vorzeitig aus, wird auf der nächstmöglichen ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Bisher galt über einen Verweis die Nachrückregel des Mitgliederrats; künftig entscheiden die Mitglieder unmittelbar über die Nachbesetzung. Bis zur Nachwahl bleibt die Wahlkommission mit zwei Mitgliedern beschlussfähig (§ 26.7). Sinkt die Mitgliederzahl unter zwei, greift die Regelung zur fehlenden Beschlussfähigkeit nach § 26.7 (dazu oben).

§ 26.9

Die Wahlkommission wird zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Aufgaben durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins bzw. dessen Beteiligungsgesellschaften unterstützt.

§ 26.9 (neu)

Die Wahlkommission hat Anspruch auf Unterstützung durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins und seiner Gesellschaften. Die Vorbereitung von Wahlen mit tausenden Unterstützungserklärungen ist ehrenamtlich allein kaum zu leisten.



§ 27 Beirat

§ 27.1

Persönlichkeiten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens, die dem Verein eng verbunden und bereit sind, sich in besonderer Weise mit Rat und Tat für die Belange des Vereins einzusetzen, können zum Mitglied des Beirats berufen werden.

§ 27.1

~~Persönlichkeiten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens, die dem Verein eng verbunden und bereit sind, sich in besonderer Weise mit Rat und Tat für die Belange des Vereins einzusetzen, können zum Mitglied des Beirats berufen werden.~~

§ 27

Der Beirat bleibt als Beratungsgremium des Präsidiums erhalten, ist aber kein Vereinsorgan mehr und seine förmliche Anhörung zu Wahlvorschlägen für das Präsidium entfällt. Diese Änderung trägt der eigentlichen Funktion des Beirats Rechnung: Er hat beratende, keine entscheidenden Aufgaben. Die schwer greifbare Beschränkung auf „Persönlichkeiten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens“ entfällt. Die bisherigen Vorgaben zur Arbeit des Beirats und zu Teilnahme- und Berichtspflichten werden auf ein Minimum reduziert bzw. entfallen ganz.

§ 27.2

Der Beirat berät den Vorstand. Seine Mitglieder unterstützen den Vorstand mit ihrer persönlichen Expertise. Sie fördern den Verein und stärken dessen Verbindung zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Unterhaltung, Sport sowie sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Beirats leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild des Vereins.

§ 27.2.1

~~Der Beirat berät den Vorstand. Seine Mitglieder unterstützen den Vorstand mit ihrer persönlichen Expertise. Sie fördern den Verein und stärken dessen Verbindung zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Unterhaltung, Sport sowie sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Beirats leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild des Vereins.~~

Der Beirat berät das Präsidium. Er ist kein Vereinsorgan.

§ 27.3

Der Vorstand bestimmt die Zahl der Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Amtszeit des Vorstands berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Vor einer Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern hört der Vorstand den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Mitgliederrats an.

§ 27.3.2

~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** bestimmt die Zahl der Mitglieder des Beirats. ~~Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand~~ **Es beruft die Beiratsmitglieder** für die Amtszeit des ~~Vorstands~~ **Präsidiums** berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. ~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund **jederzeit** abberufen. ~~Vor einer Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern hört der Vorstand den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Mitgliederrats an.~~

§ 27.4

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen und ihm über wesentliche Angelegenheiten des Vereins berichten. Auf Ersuchen des Beirats erteilt der Vorstand Auskunft zu einzelnen Beratungsgegenständen.

§ 27.4.3

~~Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen und ihm über wesentliche Angelegenheiten des Vereins berichten. Auf Ersuchen des Beirats erteilt der Vorstand Auskunft zu einzelnen Beratungsgegenständen.~~

§ 27.5

Der Vorsitzende des Beirats wird von dessen Mitgliedern jeweils auf der ersten Sitzung nach Wahl eines neuen Vorstands und nach Ausscheiden oder Amtsniederlegung des bisherigen Vorsitzenden des Beirats auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

§ 27.5.4

~~Der Vorsitzende~~ **Die Mitglieder** des Beirats wird von dessen Mitgliedern jeweils auf der ersten Sitzung nach Wahl eines neuen Vorstands **wählen auf Vorschlag des Präsidiums den** und nach Ausscheiden oder Amtsniederlegung des bisherigen Vorsitzenden des Beirats auf Vorschlag des Vorstands gewählt.



§ 28 Niederschriften, Geschäftsordnungen, Ehrenordnung

§ 28.1 Beschlüsse von Organen können nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder des Organs erklären sich mit der Beschlussfassung außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung einverstanden. § 25.8 Satz 3 sowie § 28.5 Satz 4 bleiben unberührt.	§ 28.1 Beschlüsse von Organen können nur in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder des Organs erklären sich mit der Beschlussfassung außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung einverstanden. ~~§ 25.8 Satz 3 sowie § 28.5 Satz 4 bleiben~~ lit. c. betreffend andere Formen der Beschlussfassung, die in einer Geschäftsordnung zugelassen wurden, bleibt unberührt.	§ 28.1 Folgeänderung; der Verweis auf den Gemeinsamen Ausschuss entfällt.
§ 28.2 Beschlüsse von Organen sind unter Wiedergabe des Wortlauts der gefassten Beschlüsse zwingend in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.	§ 28.2 Beschlüsse von Organen sind unter Wiedergabe des Wortlauts der gefassten Beschlüsse zwingend in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift einer Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen; bei mehreren Versammlungsleitern genügt die Unterzeichnung durch einen von ihnen.	§ 28.2 Es wird ergänzt, dass die Niederschrift der Mitgliederversammlung nur von einem der Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss, falls zwischenzeitlich unterschiedliche Personen die Versammlung geleitet haben.
§ 28.3 Die Niederschrift einer Mitgliederversammlung ist nach Genehmigung durch den Mitgliederrat auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen.	§ 28.3 Die Niederschrift einer Mitgliederversammlung ist nach Genehmigung durch den ~~Mitgliederrat~~ Vereins-Aufsichtsrat auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung erfolgen.	§ 28.3 Für die Veröffentlichung der Niederschrift der Mitgliederversammlung gibt es künftig eine „Zielvorgabe“: Die Niederschrift soll innerhalb von sechs Wochen veröffentlicht werden. Der Zeitpunkt ist wichtig, denn mit ihrer Veröffentlichung beginnt die Klagefrist nach § 14.8. Die Mitglieder sollen frühzeitig Klarheit haben, welche Beschlüsse bestandskräftig werden.
§ 28.4 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.	§ 28.4 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.	



§ 28.5

Der Vorstand, der Mitgliederrat, der Gemeinsame Ausschuss und die Wahlkommission sollen sich Geschäftsordnungen geben. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen. Die Geschäftsordnungen können die Bildung von Ausschüssen sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen vorsehen. Ferner können Beschlussfassungen auch telefonisch, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt zugelassen werden.

§ 28.5

~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium**, ~~der Mitgliederrat, der Gemeinsame Ausschuss~~ **Vereins-Aufsichtsrat** und die Wahlkommission sollen sich Geschäftsordnungen geben. ~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen. ~~Die Geschäftsordnungen können die Bildung von Ausschüssen sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen vorsehen. Ferner können Beschlussfassungen auch telefonisch, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt zugelassen werden.~~

Die vorstehend genannten Geschäftsordnungen können

- a. die Bildung von Ausschüssen vorsehen;
- b. Ausschlussfristen für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen vorsehen;
- c. Beschlussfassungen auch telefonisch, per Videokonferenz, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt zulassen.

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats auch ergänzende Regelungen zum Ablauf der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung treffen.

§ 28.5

Die Aufzählung der möglichen Inhalte von Geschäftsordnungen wird gegliedert und um Beschlussfassungen per Videokonferenz ergänzt; der Gemeinsame Ausschuss entfällt. Neu ist die Option einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die das Präsidium mit Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats erlassen kann. Sie kann z.B. Näheres zu Wortmeldungen und Redezeiten regeln und so zu effizienteren und besser planbaren Versammlungen beitragen.

§ 28.6

Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Mitgliederrat der Mitgliederversammlung Änderungen der Ehrenordnung zur Beschlussfassung vorschlagen.

§ 28.6

~~Der Vorstand~~ **Das Präsidium** kann ~~in Abstimmung mit dem Mitgliederrat~~ der Mitgliederversammlung **nach Anhörung des Vereins-Aufsichtsrats** Änderungen der Ehrenordnung zur Beschlussfassung vorschlagen.

§ 28.6

Änderungen der Ehrenordnung schlägt das Präsidium künftig „nach Anhörung“ statt „in Abstimmung mit“ dem Vereins-Aufsichtsrat vor. Das stellt klar, dass der Vereins-Aufsichtsrat beteiligt wird, aber kein Vetorecht hat; über die Ehrenordnung entscheidet ohnehin die Mitgliederversammlung.

§ 28.7

Die Beitragsordnung gemäß § 8, die Geschäftsordnungen gemäß § 28.5 und die Ehrenordnung gemäß § 28.6 sowie etwaige weitere Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 28.7

Die Beitragsordnung ~~gemäß § 8~~ **nach § 8**, die Geschäftsordnungen ~~gemäß § 28.5~~ **nach § 28.5** und die Ehrenordnung ~~gemäß § 28.6~~ **nach § 28.6** sowie etwaige weitere Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 28.7

Sprachliche Überarbeitung.



§ 29 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

§ 29 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	§ 29 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
---	---

§ 30 Salvatorische Klausel

§ 30.1 Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.	§ 30.1 Bei ~~Unwirksamkeit von Teilen~~ Sind Teile der in Bestimmungen dieser Satzung ~~enthaltenen Bestimmungen~~ unwirksam , bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.	§ 30.1 Sprachliche Überarbeitung.
§ 30.2 Aus steuerlichen Gründen oder zur Herstellung der vereinsregisterrechtlichen Eintragungsfähigkeit erforderliche formale Änderungen der Satzung können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitgliederrat beschlossen werden.	§ 30.2 ~~Aus steuerlichen Gründen oder zur Herstellung der vereinsregisterrechtlichen Eintragungsfähigkeit erforderliche formale Änderungen der Satzung können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitgliederrat beschlossen werden.~~ Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vereins-Aufsichtsrats ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen, die a. ausschließlich redaktioneller Natur sind; b. aus steuerlichen Gründen erforderlich sind, insbesondere von einer Finanzbehörde aus formellen Gründen verlangt werden; oder c. zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit im Vereinsregister erforderlich sind. Solche Änderungen sind unverzüglich auf der Homepage des Vereins (geschlossener Mitgliederbereich) zu veröffentlichen und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.	§ 30.2 Konkretisierung und sprachliche Vereinheitlichung.

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 31.1 Die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2023 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	§ 31.1 Die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2023 2026 beschlossene Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	§ 31.1 Aktualisierung der Jahreszahl.
--	--	--



§ 31.2

Die bisherigen jugendlichen Mitglieder sind fortan ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung.

§ 31.2 (neu)

Die bisherigen jugendlichen Mitglieder werden mit Inkrafttreten der Satzungsänderung ordentliche Mitglieder (siehe § 5.1). Ihre Mitgliedschaft besteht ohne Unterbrechung fort.

§ 31.2

Die Änderungen in § 16.2 gelten für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung bereits Organmitglieder sind, erst nach Ablauf ihrer jeweils aktuellen Amtszeit.

§ 31.23

Mit Eintragung der Satzung fällt der Gemeinsame Ausschuss weg. Durch die Umbenennung der Organe Vorstand (in Präsidium) und Mitgliederrat (in Vereins-Aufsichtsrat) ändert sich deren Besetzung nicht. Vielmehr bleiben die gewählten Mitglieder dieser Organe auch weiterhin Mitglied in dem umbenannten Organ. Der Vereins-Aufsichtsrat hat nach Eintragung der Satzung einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Änderungen in § 16.2 gelten für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bezüglich der Satzungsänderung bereits Organmitglieder sind; Amtszeiten treten erst nach Ablauf ihrer jeweils aktuellen Amtszeit der aktuell laufenden Amtszeiten in Kraft. Abweichend von den sonstigen Änderungen bezüglich der Amtszeiten beträgt die Amtszeit der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2027 gewählten Mitglieder des Vereins-Aufsichtsrats ausnahmsweise nur drei Jahre.

§ 31.3

Mit Eintragung der Satzungsänderung entfällt der Gemeinsame Ausschuss. Die Umbenennung von Vorstand und Mitgliederrat ändert nichts an ihrer Besetzung; die gewählten Mitglieder bleiben im Amt. Da der Vereins-Aufsichtsrat künftig zwei stellvertretende Vorsitzende hat, wählt er nach der Eintragung einen zweiten Stellvertreter. Die neuen Amtszeiten gelten erst nach Ablauf der laufenden Amtszeiten; amtierende Organmitglieder bleiben für die Zeit gewählt, für die sie gewählt wurden. Damit Präsidium und Vereins-Aufsichtsrat künftig im Abstand von zwei Jahren gewählt werden, wird der 2027 gewählte Vereins-Aufsichtsrat ausnahmsweise nur für drei Jahre gewählt. Daraus ergibt sich folgender Rhythmus: Präsidiumswahlen 2028, 2032 usw., Wahlen zum Vereins-Aufsichtsrat 2027, 2030, 2034 usw. Die bisherige Übergangsregel zu § 16.2 hat sich erledigt und entfällt.



Anlage zum Tagesordnungspunkt 8 (Sonstige Anträge):

Antragsteller: Detlef Brenner

Detlef Brenner

06.10.2026

EINSCHREIBEN – RÜCKSCHEIN

Detlef Brenner

Vorstand
des FC Köln 01/07 e.V.
Rheinenergie-Sportpark –
Franz-Kremer-Allee 1-3
50937 Köln

Mitglieds-Nummer

Ordentliche Mitgliederversammlung am 22.11.2026

TOP „Sonstige Anträge“

Objektivität von Dr. Jens Fleischhauer und Niederschrift UVZNr.
1261 / 2023 F

Sehr verehrtes Vorstandstrio,

bitte veranlassen Sie die Aufnahme meines nachfolgend gestellten
Antrags unter TOP „sonstige Anträge“ in die Einladung zur
Mitgliederversammlung am 22.11.2026:

Die Mitgliederversammlung beschließt folgenden
Antrag:

- Dr. Jens Fleischhauer darf künftig nicht mehr als Notar an den
Niederschriften der MV für den 1. FC Köln 01/07 e.V. 01/07 mitwirken.
- Künftig wird nur noch ein Notariat beauftragt, das eine Fertigstellung
der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen sicherstellt.
- Ein Notariat ist spätestens nach der Mitwirkung an drei Niederschriften
einer Mitgliederversammlung zu wechseln.



BEGRÜNDUNG:

In mehreren Mitgliedervollversammlungen der letzten Jahre ist es zu lauten und lang anhaltenden Protesten nach der Bekanntgabe von Abstimmungsergebnissen gekommen, gerade dann, wenn diese zu Gunsten des jeweils amtierenden Vorstands etc. ausgefallen war. Nur einmal wurde dabei überhaupt eine Überprüfung des Abstimmungsergebnisses durch den Versammlungsleiter zugelassen, nämlich während der Mitgliederversammlung des Jahres 2011, als bei der von Mitglied Stefan Müller-Römer beantragten Handauszählung eine überwiegende Mehrheit von 1317 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen und nur 582 (?) Stimmen, also gegen die Entlastung gestimmt hatten und der Versammlungsleiter trotzdem eine Mehrheit für die Entlastung gesehen haben wollte.

Bei der Mitgliedervollversammlung des Jahres 2017 (oder 2018) kam es ebenfalls zu langanhaltenden Protesten nach der Bekanntgabe des (angeblichen) Abstimmungsergebnisses im Zuge eines Antrags, dass die gleichzeitige Mitwirkung von Michael Trippel einerseits als „Mini-Jobber“, also fest Angestellter des 1. FC Köln, und andererseits im Mitgliederrat die Aufgabe wahrnehmen sollte, seinen Arbeitgeber „neutral“ zu kontrollieren.

Dabei liegt auf der Hand, dass diese beiden Aufgaben von nur einer Person eben nicht objektiv zum Nutzen des Vereins ausgeführt werden kann. Bei der Abstimmung sah der Versammlungsleiter auch für den Antragsteller „überraschender Weise“ eine Mehrheit zu Gunsten des „Doppelagenten“ Michael Trippel.

Leider konnte sich der Antragsteller, im Oberrang der Arena weit entfernt neben der Presse vom Podium sitzend, sich nicht für eine Überprüfung des Ergebnisses bemerkbar machen (Et wor jo och allt jet spät). Aber seitdem pflegt der Antragsteller einen Sitzplätz in der Nähe des Podiums zu nehmen.

Geradezu chaotisch war bekanntlich die Mitgliedervollversammlung des Jahres 2023, als der Versammlungsleiter mithilfe eines Juristen-Dokortteams aber auch keine Möglichkeit ausließ, fortgesetzt, dafür aber zielsicher, ins Fettnäpfchen „Alles, was nicht Recht und Ordnung gegenüber den (normalen) Mitgliedern ist“, zu tapsen und eindrucksvoll nachwies, was ein „Bauer aus der Eifel“ unter der Floskel „Demokratisches Vereinsverhalten“ versteht:

Der Antragsteller hatte es gewagt, die ach so schön vom Vorstand durchgestylten Geschäftsberichte im „Talkshow-Verfahren“ zur eigenen Unangreifbarkeit zu vernebeln, zu hinterfragen.



Zwar waren Fragen in diesem Format gestattet worden, diese wurden aber nicht - wie sonst allgemein üblich - sofort von der angesprochenen Person beantwortet, sondern zunächst einmal gesammelt, um dann im Laufe des Abends eventuell irgendwann einmal und wenn überhaupt nach Belieben und nur zum Teil scheinbar oder schlichtweg gar nicht beantwortet zu werden.

Wie sollte da ein Mitglied überhaupt das Szenario von möglicherweise mühevoll eingeübten Scheinantworten auf längst zurückliegend gestellte Fragen noch verfolgen können?

Hier muss dringend in einer Satzungsänderung verbindlich festgeschrieben werden, dass die Aussprache in einer Art „Rede und Gegenrede“, also in einem „Frage- und Antwortspiel“ zu erfolgen hat und pro (Haupt-)Frage bis zu jeweils zwei Nachfragen zu gestattet sind.

Aber zurück zum „gewagten Antragsteller“:

Dieser wollte ordnungsgemäß einen Antrag zur Geschäftsordnung (in der Niederschrift „Verfahrensantrag“ genannt) stellen, als der Versammlungsleiter, Herr Dr. Werner Wolf, ihn noch auf dem Weg zum Podium schon ungeduldig fragte, zu welchem Tagesordnungspunkt der Antrag denn erfolgen solle, in zutreffender Weise antwortete: **„Nach TOP 2, vor TOP 3!“** 😊

Auf Seite 6 der Niederschrift formuliert der Notar Dr. Jens Fleischhauer den Vorgang wie folgt:

„Das Mitglied Detlef Brenner stellt einen Verfahrensantrag, die Tagesordnung dahingehend zu ändern, dass die Allgemeine Aussprache nicht zusammen mit der Aussprache über die Jahresberichte, sondern erst nach TOP 7 erfolgen solle.“

Unabhängig davon, dass diese Darstellung grundsätzlich falsch ist, erfolgte dann die rotverdächtig „Blutgrätsche“ von „Sleepy Werner“, die Dr. Fleischhauer wie folgt widergegeben hat:

„Der Versammlungsleiter gab bekannt, dass über den Antrag an geeigneter Stelle einem im Ablauf der Versammlung, nämlich nach Erledigung von TOP 3 und TOP 4, abgestimmt werden solle.

Der Versammlungsleiter trat danach in die Erledigung der weiteren Tagesordnungspunkte ein und rief zunächst TOP 3 der Tagesordnung auf.“

Hierzu stellt der Antragsteller fest, dass über einen Geschäftsordnungsantrag unmittelbar die Abstimmung erfolgen muss und es nicht im Belieben des Versammlungsleiters liegen kann, wann er wie über einen Antrag abstimmen lässt (so zumindest in einem mir seinerzeit von Mitglied Stefan Müller-Römer dankenswerter Weise ausgeliehenen Kommentar).



Im Übrigen wollte der Versammlungsleiter den Antragsteller dahingehend beeinflussen, noch später über den Antrag inhaltlich unter TOP "Allgemeine Aussprache" diskutieren zu lassen, was dieser anhand des Beispiels Markus Ritterbach bei einer vorherigen MV mit aller Entschiedenheit sofort zurückwies.

(User „Smiza“ hatte in einem Effzeh-Forum dieses Ereignis in seiner Signatur lange Zeit enthalten; Stichwort „Psssssssssssssssst!“).

Unter TOP 5

Aussprache zu den Jahresberichten und allgemeine Aussprache

Zitat von Seite 11 aus der von Dr. Jens Fleischhauer hauptverantwortlich zu verantwortenden Niederschrift:

„Im Anschluss an die Jahresberichte der Gremien teilte der Versammlungsleiter, Herr Dr. Wolf mit, dass nunmehr über den Verfahrensantrag des Mitglieds Herrn Detlef Brenner abgestimmt werden solle. Die Abstimmung erfolge offen per Handzeichen. Für die Annahme des Antrags genüge die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt würden. Herr Dr. Wolf stellte den Verfahrensantrag wie folgt zur Abstimmung:

„Soll die Tagesordnung dergestalt geändert werden, dass nach den Jahresberichten unter TOP 5 nur die Aussprache zu den Jahresberichten und die allgemeine Aussprache erst nach TOP 7 erfolgt?“

Dr. Wolf und Kumpanen mögen sich bitte noch einmal die Antragstellung genau im produzierten Video-Mitschnitt anhören und müssten dann erkennen können, dass der Antrag den Zweck hatte, eben nicht gemeinsam im „Talkshow-Verfahren“ die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 gemeinsam abzuhandeln, sondern stattdessen eindeutig das Ziel verfolgte, das möglicherweise gar nicht satzungskonforme „Talk-Show-Verfahren“ auszuhebeln.

„Nach Durchführung der Abstimmung stellte der Versammlungsleiter fest, dass der Verfahrensantrag mit klarer Mehrheit abgelehnt worden sei. Die Tagesordnung werde daher nicht geändert und in der vorgesehenen Weise umgesetzt.

Nachdem sich gegen diese Feststellung des Versammlungsleiters Proteste erhoben hatten, bestätigte der amtierende Notar, dass die Feststellung des Abstimmungsergebnisses über den Verfahrensantrag aus seiner Sicht ordnungsgemäß und richtig erfolgt sei.“

Aber „der amtierende Notar“ verliert nicht eine Silbe darüber, dass Herr Dr. Carsten Wettich unmittelbar vor der Abstimmung im Sinne des Vorstand ausföhrlich Werbung gegen den Geschäftsordnungs-Antrag machen durfte, während dem Antragsteller das Rederecht nach einem Zeitraum von mehr als über zwei Stunden seit seiner Antragstellung vom Versammlungsleiter Dr. Wolf völlig undemokratisch verweigert wurde.



Wirklich lustig dabei ist, dass „der amtierende Notar“ zufällig jener Herr Dr. Jens Fleischhauer war, dessen Objektivität schon alleine deshalb angezweifelt werden darf, weil er grundsätzlich ausführlich Schilderungen des Vorstands, den namentlich benannten Geschäftsführern und des Mitgliederrats in der Niederschrift wiedergibt, während die Fragen der Mitglieder inhaltlich keinen Eingang in die Niederschrift finden, sondern nur ihre Namen Erwähnung finden.

Ist das der Sinn einer Niederschrift?

Das Abstimmungsergebnis war aus Sicht des Antragsstellers aber eben nicht - wie dieses der Versammlungsleiter verkündet hatte - mit klarer Mehrheit abgelehnt - worden.

Wieso dann die lauten und lange anhaltenden Proteste, die sogar, welch ein Wunder, dem „amtierenden Notar“ aufgefallen sind?

Weil sich bei objektiver Betrachtungsweise aber keine eindeutigen Mehrheitsverhältnisse ergeben hatten, wollte der Antragsteller eine elektronische Auszählung, die sich förmlich aufgedrängt hätte - oder ersatzweise eine Handauszählung der Stimmen - beantragen, wurde aber vom Vize-Präsidenten, Herrn Dr. Carsten Wettich, mit Unterstützung eines Mitarbeiters der Sicherheitsfirma Lux (?) handgreiflich und mit Gewalt an der Stellung seines weiteren dazu erforderlichen Verfahrens Antrag vom Mikrophon ferngehalten.

Von all dem hat „der amtierende Notar“ (warum bekennt Dr. Fleischhauer sich nicht offen zu seiner „Schandtät“) selbstverständlich nichts mitbekommen oder zumindest fehlt dieses in Gänze in der Niederschrift!

Die Presse hatte aber nicht, wie gewöhnlich, einfach weggeschaut, sondern tags darauf teils mit Bild(ern) von diesem ungeheuren undemokratischen Vorgang ohne Konsequenzen für den Versammlungsleiter, den übergriffig gewordenen Dr. Carsten Wettich und einem ihm hörigen „Sicherheits-Heini“ berichtet.

Dieser undemokratische und gegen alle guten Sitten und Anstand sprechende Vorgang soll durch die ausführlich schriftliche Schilderung des Antragstellers Eingang in die Archive des Effzeh finden; als Warnung für alle nachkommenden Präsidien, wie mit Mitgliedern nicht umgegangen werden darf.

Daher bitte ich um unterstützende Zustimmung für meinen Antrag.

Mit herzlichen Grüßen



Wir betrauern den Tod unserer Mitglieder

Wolfgang Adams	Iraklis Dermentsidis	Martin Hartung	Ulrich Körner
Norbert Albus	Rolf Dernbach	Helmut Hasch	Ralf Kowalski
Julian Alfes	Thomas Döbler	Jan Peter Hauschildt	Karl Hermann Krämer
Bruno Ammel	Hans-Peter Döring	Helmut Havjar	Dieter Krause
Marion Anhalt	Ortwin Dörper	Klaus Heider	Helmut Krombach
Paul Apmann	Jonas Dörschel	Jörg Helling	Manfred Krus
Wilfried Auerswald	Ralf Dresen	Franz-Josef Henseler	Marco Kubaink
Christian Baese	Dieter Dresser	Hans Günter Herber	Hans-Helmut Kuepper
Vinzens Baldus	Ferdinand Drews	Wolfgang Heßing	Heinz-Georg Kunert
Karl Barth	Charles Driemel	Michele Heuser	Henri Kürsten
Wolfgang Bauer	Reinhard Droste	Rita Heuterges	Paul Michael Kux
Dieter Bauschert	Herbert Düster	Steffen Hildebrandt	Erhard Laabs
Horst Becker-Göddertz	Jürgen Eberhard	Hans Hillebrand	Michael Lambertz
Klaus Beineke	Heinz Eckloff	Peter Hillebrand	Eberhard Langenbach
Thomas Berger	Wulf Eickeler	Ursel Hladina	Peter Lehnen
Johann-Friedrich Berlingen	Otmar Einhaus	Dieter Hochgürtel	Tino Leidereiter
Michael Bernards	Barbara Ellerbrok	Andreas Hofmann	Manfred Lemmer
Jenny Bertelt	Stefan Ensich	Josef Höller	Hans-Herrmann Lenz
Bernhard Bickmann	Jürgen Erkens	Rolf Peter Hölper	Josefine Lesznik
Wilhelm Bieker	Bernd Eßer	Heinz Homberger	Nicolas Lewandrowski
Eduard Biesenthal	Helmut Peter Etten	Rüdiger Honig	Rolf Lieske
Helmut Binsfeld	Lothar Fallis	Irmtraud Hörnig	Heinz Limbach
Max Blasius	Kawus Faradjollahi	Walter Horst	Ralf Lindner
Karl Blatt	Helmut Faßbender	Matthias Hübner	Ingo Linnenbrink
Ruth Blatt	Maria Fauler	Alfred Hülshorst	Marion Lohmann-van-Elten
Markus Blättler	Markus Fehr	Jörg Husinger	Wolfgang Lohn
H.-Gerd Blome	Margot Josefine Felderhoff	Jörg Illing	Wilhem Horst London
Herbert Blum	Rüdiger Feldmann	Frans Jacobs	Stephan Lorenz
Bettina Bock	Hans Peter Fischermann	Marcel Jakobs	Detlef Luckas
Torsten Bock	Klaus Fitzek	Dieter Jansen	Ingo Maak
Axel Böckling	Hartmut Flegel	Wolfgang Jansen	Prof. Michael Manitz
Franz-Josef Bohne	Klaus-Jakob Forst	Brigitte Jaspert	Patrick Manns
Udo Böling	Karl Heinz Frankott	Klaus Jaspert	Udo Margedant
Peter Bong	Helga Frankott-Roggow	Klaus Rüdiger Jentzsch	Dieter Marx
Wolfgang Borjack	Sabine Freckwinkel-Haamann	Nico Jopa	Wolfgang Marx
Axel Born	Klaus Freder	Stefan Jung	Horst-Peter Mauel
Uwe Born	Heinz Freis	Rolf Käck	Thomas Mauer
Georg Borsch	Karin Freund	Silvia Kalhamer	Jürgen Meessen
Matthias Böskén	Jürgen Frieze	Hans-Gert Kalker	Gottfried Meier
Karsten Boßhammer	Manfred Frings	Markus Kalkowski	Manfred Meißner
Eckhard Braun	Christian Frohn	Roland Kalmbacher	Johannes Menz
Heinz Braun	Christine Frühe	Gertrud Kathrein	Oswald Mertes
Jürgen Braun	Hans-Dieter Fuhrmann	Werner Kau	Michael Merzhäuser
Klaus-Peter Braune	Manfred Fussmann	Hans-Juergen Keizer	Eckard Messing
Martin Bräutigam	Dr. Wolfgang Gabriel	Klaus-Dieter Kelm	Peter Michels
Nik Breiden	Guido Gamer	Gerrit Kemmerling	Theodor Mieger
Marcus Breuer	Patrick Gardiner	Gernot Kessel	Marc Milbert
Ralf Breuer	Karin Gerhardt	Dietmar Kippels	Regina Miltner
Volker Bringmann	Hubert Geritan	Karl Heinz Kirsch	Frank Moormann
Björn Brinkmann	Gertrud Giesing	Reiner Kirschbaum	Astrid Morgenschweis
Werner Brinkmann	Dieter Göbel	Thorsten Kjærsgaard	Bernd Müller
Hans Georg Brochhagen	Helmut Görgen	John Kleijn	Christian Müller
Dieter Broich	Bernhard Gröger	Günter Klein	Klaus Näckel
Udo Brückner	Mario Gromhaus	Heinrich Klein	Franz-Reiner Nadolny
Johannes Brüggemann	Peter Grossert	Jürgen Klein	Egon Netenjakob
Achim Brühl	Nico Großmann	Theodor Klein	Petra Netten-Feddern
Mehmet Burcakoglu	Christoph Grosspeter	Hans-Wilhelm Klemmer	Hans Neukirch
Brigitte Büschke-Schmelter	Horst Gruska	Michelle Klötsch	Rudi Neutzsch
Heinz-Dieter Claßen	Lars Haase	Thomas Knevel	Mathias Neyken
Sascha Colling	Ernst Habicht	Herbert Knur	Dietmar Nickel
Dieter Dahm	Manfred Hagedorn	Hermann-Josef Knur	Monika Nießen-Oleff
Insa Dankelmann	Klaus Hagner	Dirk Koczura	Karin de Nijs
Jutta Dannewitz-Ernst	Harald Hamacher	Dieter Kohl	Rosemarie Noeske
Ralf Dapper	Hubert Handeck	Gabriele Kolb	Michael Nückel
Sophie Dauer	Jürgen Harder	Theo Koll	Monte Nußbaumer
Helmut Deichert	Kai-Uwe Hardt	Periklis Konakis	Bernd Oberzier
Annemarie Dempfle	Klaus Hartmann	Karl-Heinz Konrad	Martin Oellinger
Wilfried Denstorf	Dieter Hartampf	Hans-Werner Korfmacher	Günter Olbrich



Sofia Olbrück
Klaus Otten
Rolf Otter
Willi Pacel
Margret Passmann
Olaf Paul
Horst Günter Pelzer
Peter Perz
Hans Pesch
Hans-Georg Peters
Ulrich Pfau
Karl-Heinz Pfeifer
Uwe Pfeiffer
Hubert Piela
Willy Pitz
Erich Poensgen
Roswitha Porschke
Rainer Preuße
Hans Jörg Prüfer
Reinhold Pulte
Horst Dieter Pütz
Monika Radermacher
Hans-Thorsten Radloff
Thomas Rech
Herbert Reinhard
Andreas Reinhold
Gerhard Reis
Fabrice Remond
Udo Remscheid
Manfred Richter
Gerd Riegel
Norbert Riek
Karl-Heinz Ripkens
Ulrich Rogge
Jürgen Peter Rößler
Horst Rötters
Marco Rudtke
Ulrich Sakowski
Andreas Salm
Karl-Ludwig Sänger
Jürgen Scharf
Theo Schiefer
Albrecht Schimmel
Karin Schirmer
Patrick Schley
Erhard Schliesske
Maynard Schloden
Andre Schlösser
Manfred Schlösser

Andreas Schmidt
Kico Schmidt
Matthias Schmidt
Ralph Schmitt
Jürgen Schmitter
Adolf Schmitz
Christoph Schmitz
Ernst-Matthias Schmitz
Johann Schmitz
Lena Schmitz
Willi Schmitz
Theo Schneefeld
Theo Schneider
Thomas Schneider
Gerald Schnittger
Hans-Georg Schöner
Daniela Schorn
Georg Schoth
Fritz Schramma
Stefan Schreiber
Rosemarie Schröder
Marianne Schroeder-Budry
Heiko Schüler
Ingrid Schulkowski
Karl-Wilhelm Schüller
Matthias Schulmeister
Engelbert Schumacher
Andreas Schumann
Sven Schumann
Alfons Schwalbach
Hans-Peter Schwalen
Manfred Schwall
Benno Schwan
Peter Schwartz
Roland Schwemmer
Reinhold Schwermann
Matthias Schwingeler
Stephan Seak
Hubert Seis
Hans-Jürgen Siebert
Norbert Siedt
Carsten Sieweke
Thorsten Simmerkus
Josef Simon
Dirk Sobolewski
Uwe Rudi Peter Sonnenberg
Torsten Spanier
Hubert Starke
Ulrich Steffens

Klaus Steiner
Michael Stern
Wilfried Stöhr
Erwin Stollenwerk
Max Strauven
Martin Szastkiw
Leonie Träger
Michael Thiel
Marcel Thielmann
Georg Tibo
Rolf Treptow
Hellmut Trienekens
Albert Ubber
Arno Udelhoven
Edgar Unger
Leonhard Urfey
Valentin Verbert
Wolfgang Vith
Elisabeth Volberg
Verena Vollmers
Heinz Voßen
Wolfgang Wagner
Stephan Wald
Gertrud Wallasch
Gottfried Wallraff
Peter Walther
Herbert Weber
Hans-Werner Wehmeier-Richardson
Dieter Weigner
Bernhard Weiland
Stephan Weilandt
Hubert Weindel
Volkmar Wenderoth
Werner Wershoven
Bert-Josef Wieland
Ralf Willems
Peter Wilmes
Reinhard Winkler
Kathi Winzen
Wolfgang Wirtz
Markus Wittgen
Mathias Wöbbeking
Hans Wöhler
Henning Wolfgang
Holger Zaedow
Gerd Zemke
Jürgen von Zeschau
Horst Ziegler
Martin Zinzen